



Monatsbericht des BMF

April 2019



Titelbild: Detlev-Rohwedder-Büste

Am 1. April 2019 jährte sich der Todestag von Detlev Karsten Rohwedder zum 28. Mal. Seit 1992 trägt das Gebäude seinen Namen, das seit 1999 Haupt-Dienstsitz des BMF ist. Nach der deutschen Einheit zog zunächst die Treuhandanstalt ein – Detlev Rohwedder übernahm 1991 deren Leitung. 1932 im thüringischen Gotha geboren, war es ihm stets ein wichtiges Anliegen, auf die besonderen Belange und Lebensbedingungen der Menschen in Ostdeutschland einzugehen. Mit seinem Motto „Erst kommen die Menschen, dann die Paragraphen“ gab er die Richtung vor für die Privatisierung von etwa 8.500 sogenannten volkseigenen Betrieben der DDR und 45.000 Betriebsstätten mit circa 4,1 Millionen Beschäftigten. Rohwedder konnte seine Aufgabe nur wenige Monate erfüllen. Am 1. April 1991 wurde er in seinem Haus in Düsseldorf von Unbekannten erschossen. Obwohl es ein Bekennerschreiben der RAF gab, konnten bis heute keine Täter ermittelt werden.

Weitere Informationen zur Geschichte des Bundesministeriums der Finanzen und seines Dienstgebäudes finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de/geschichte

Monatsbericht des BMF

April 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor einer Woche war es wieder soweit: Die Finanzministerinnen und Finanzminister kamen mit den Chefinnen und Chefs der Notenbanken beim Internationalen Währungsfonds in Washington, D.C. zusammen. Ein wichtiges Thema war die faire Besteuerung der multinationalen Unternehmen, insbesondere aus dem Digitalbereich. Finanzminister Olaf Scholz warb erfolgreich für den gemeinsamen deutsch-französischen Vorschlag für eine effektive globale Mindestbesteuerung. Die entsprechenden Arbeiten in der OECD sollen beschleunigt und möglichst im nächsten Jahr zum Abschluss gebracht werden.

Sorgen bereiteten vielen Teilnehmenden die Handelskonflikte und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Auch in Deutschland bleiben die Unsicherheiten aufgrund dieser Spannungen sowie des Brexits nicht ohne Folgen. Die Bundesregierung hat ihre Prognose zur Entwicklung des Wirtschaftswachstums daher abgesenkt. In der Frühjahrsprojektion geht sie nun von 0,5 % BIP-Wachstum für dieses Jahr aus – im nächsten Jahr sollen es dann 1,5 % sein.

Die Prognose zeigt, warum es wichtig ist, dass der Bund mit fiskalischen Impulsen gegensteuert. Allein in diesem Jahr tragen die investiven und andere Maßnahmen der Bundesregierung sowie die Steuer- und Abgabensenkungen mit 0,7 % zum Wachstum des BIP bei. Durch den Beschluss der Bundesregierung,

bis zum Jahre 2038 auch aus der Verstromung der Kohle auszusteigen, werden große und langfristige Investitionen in neue umweltfreundliche Kraftwerke, Stromnetze und Speichertechnologien ausgelöst. Um auch dann rund um die Uhr zuverlässig, bezahlbaren und regelbaren Strom zu haben, müssen wir die Weichen für den Ausbau der Netze stellen und den nötigen Ausbauplan beschließen. Zugleich hat das Klimakabinett die Arbeit aufgenommen, um in den nächsten Monaten die nötigen Schritte einzuleiten, damit Deutschland die Klimaschutzziele 2030 erreicht.

Dazu passt es, dass sich in Washington die Finanzministerinnen und Finanzminister vieler Staaten zur Allianz für Klimaschutz zusammengeschlossen haben. Die beteiligten Länder wollen sich in diesem Gremium über ihre finanzpolitischen und makroökonomischen Erfahrungen im Kampf gegen den Klimawandel eng austauschen und voneinander lernen, welche Instrumente am wirksamsten sind. Auch das BMF ist mit dabei.

Nachdem im Monatsbericht März die finanzielle Lage der 16 Länder beleuchtet wurde, finden Sie diesmal eine Übersicht über die Finanzlage der Kommunen. Die umfangreiche Förderung des Bundes tritt neben die deutlich gestiegenen Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden. Derzeit verhandeln Bund und Länder über die weitere Unterstützung im Bereich der Integration – der Koalitionsvertrag sieht dafür 8 Mrd. Euro vor. Bund und Länder hatten im letzten Jahr vereinbart, davon für 2019 circa 4,2 Mrd. Euro einzusetzen – nun geht es darum, die restlichen Mittel möglichst effektiv zu nutzen, um vor allem die Kommunen bestmöglich bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Wolfgang Schmidt
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Deutsches Stabilitätsprogramm: Steigende Investitionen bei sinkender Schuldenquote	8
Die Finanzsituation der Kommunen – eine Bestandsaufnahme	16
Das Brexit-Steuerbegleitgesetz	21
Vereinfachte Veranlagung von Rentnern im Ausland	25
Bilanz des deutschen Zolls 2018	31
Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetsemelastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen	36
Höhepunkte des Münzjahres 2019	41
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	45
Überblick zur aktuellen Lage	46
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
Steuereinnahmen im März 2019	53
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2019	57
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2019	62
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	63
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	74
Aktuelles aus dem BMF	83
Im Portrait: Stefan Ramge, Leiter der Abteilung für Beteiligungen, Bundesimmobilien und Privatisierungen	84
Termine	87
Publikationen	88
Statistiken und Dokumentationen	89
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	90
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	91
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	91
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	92



Analysen und Berichte

Deutsches Stabilitätsprogramm: Steigende Investitionen bei sinkender Schuldenquote	8
Die Finanzsituation der Kommunen – eine Bestandsaufnahme	16
Das Brexit-Steuerbegleitgesetz	21
Vereinfachte Veranlagung von Rentnern im Ausland	25
Bilanz des deutschen Zolls 2018	31
Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetseimielastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen	36
Höhepunkte des Münzjahres 2019	41



Deutsches Stabilitätsprogramm: Steigende Investitionen bei sinkender Schuldenquote

- Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote wird im Jahr 2019 erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unter die Obergrenze des Maastricht-Vertrags von 60 % des Bruttoinlandsprodukts sinken.
- Die gesamtstaatlichen Investitionen sind im Jahr 2018 auf ein neues Rekordniveau gestiegen; sie werden im Jahr 2019 mit 7 ¾ % weiter wachsen, der höchsten Wachstumsrate seit zehn Jahren.
- Der Staatshaushalt, also der gemeinsame Haushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen, erfüllt sämtliche europäische Vorgaben.

Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 17. April das Deutsche Stabilitätsprogramm 2019 beschlossen. Deutschland hat im Jahr 2018 alle haushaltsrechtlichen Vorgaben auf europäischer Ebene aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) und dem Fiskalvertrag erfüllt. Das vom Bundeskabinett genehmigte Stabilitätsprogramm wird unmittelbar an die Europäische Kommission und den Ministerrat (ECOFIN) übersandt.

Nach den aktuellen Projektionen zur Entwicklung des gesamtstaatlichen Haushalts wird die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote von 60,9 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2018 auf 58 ¾ % im Jahr 2019 sinken. Damit wird Deutschland zu Ende dieses Jahres erstmals seit dem Jahr 2002 wieder die Obergrenze des Maastricht-Vertrags von 60 % einhalten (siehe Abbildung 1).

Die robuste Entwicklung am Arbeitsmarkt mit Rekordbeschäftigung und deutlich steigenden

Staatsschuldenquote nach Maastricht-Abgrenzung
in % des BIP

Abbildung 1



Quellen: 1991 - 2018 Deutsche Bundesbank, März 2019; 2019 - 2023 BMF-Projektion; April 2019



Löhnen, höhere Steuereinnahmen und zugleich erhebliche Zinsminderausgaben haben die öffentlichen Finanzen in Deutschland begünstigt. Die Zinsausgaben der öffentlichen Hand verringerten sich im Jahr 2018 auf nur noch 0,9 % des BIP – den tiefsten Stand seit 50 Jahren.

Mit ihrer Finanzpolitik verbessert die Bundesregierung die Wachstumsgrundlagen der deutschen Wirtschaft, sichert die konjunkturelle Entwicklung angesichts der aktuellen außenwirtschaftlichen Risiken und stärkt den sozialen Zusammenhalt. Für das Jahr 2019 sind Maßnahmen der deutschen Finanzpolitik vorgesehen, die zu Mehrausgaben in Höhe von 0,5 % des BIP sowie Mindereinnahmen einschließlich Steuersenkungen in Höhe von 0,2 % des BIP führen.

Zugleich plant die Bundesregierung bis Ende der Finanzplanungsperiode im Jahr 2023 mit ausgeglichenen Haushalten ohne Neuverschuldung und trägt so zur Solidität der öffentlichen Haushalte bei. Die Bundesregierung gibt zudem erhebliche

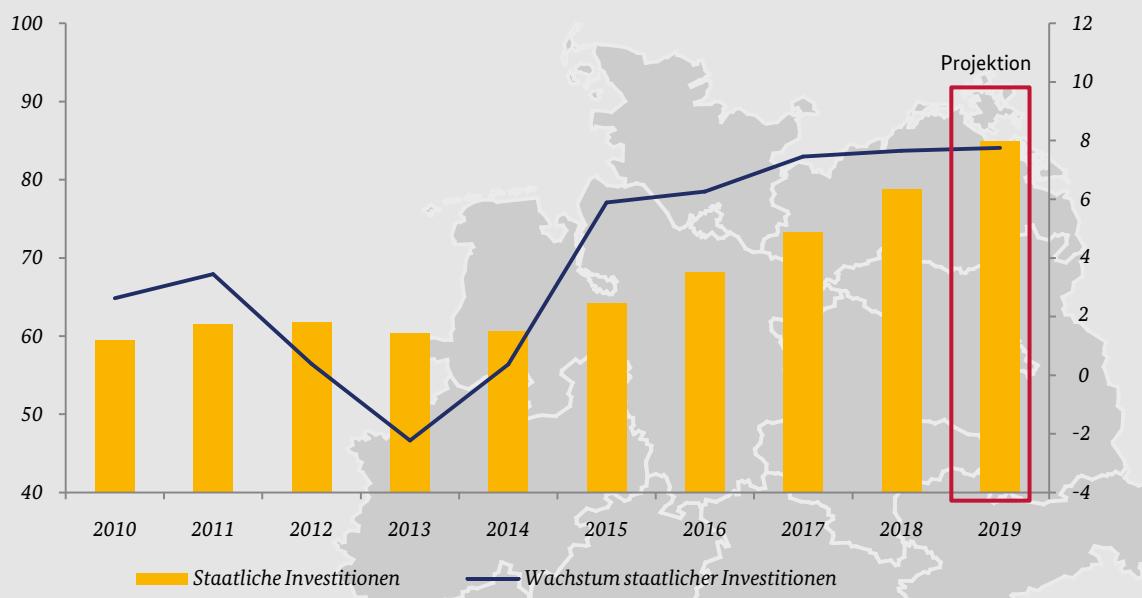
Finanzmittel an Länder und Gemeinden weiter, um Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung zu fördern. Länder und Gemeinden stehen vor entscheidenden Aufgaben, Investitionsprojekte zu identifizieren, planungs- und ausschreibungsrechtlich umzusetzen und gewerblich zu beauftragen.

Die Bundesregierung hat wesentlich dazu beigetragen, dass die gesamtstaatlichen Investitionen auf Rekordniveau gestiegen sind und sich die Zuwächse verstetigt haben. Die jährlichen Zuwächse liegen nun schon seit drei Jahren über 7 ½ %; der Zuwachs von 7 ¾ % im Jahr 2019 ist der höchste seit zehn Jahren.

Gleichzeitig steht die Finanzpolitik vor weiteren Herausforderungen, u. a. durch den baldigen Eintritt der Babyboomer in die Rente, die Klimaschutzfinanzierung, die Übernahme internationaler Verantwortung in der sicherheits- und developmentspolitischen Zusammenarbeit sowie durch die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union (EU).

Entwicklung der staatlichen Investitionen (Bruttoanlageinvestitionen)
in Mrd. €

Abbildung 2
in %



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen



Konjunktur

Die deutsche Wirtschaft befand sich im Jahr 2018 weiter auf Wachstumskurs, hat jedoch in der zweiten Jahreshälfte deutlich an Dynamik verloren. Das preisbereinigte BIP ist gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % gestiegen. Der Anstieg lag damit spürbar unter den Wachstumsraten der beiden Vorjahre (jeweils +2,2 %) und leicht unterhalb des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials von 1,6 % p. a. Die gebremste konjunkturelle Dynamik zeigte sich insbesondere in der schwächeren Exportentwicklung, die neben einer allgemein geringeren weltwirtschaftlichen Dynamik auf Unsicherheiten wegen drohender Handelskonflikte und der Ungewissheiten im Zuge des Brexit-Prozesses zurückzuführen ist. Im Gegenzug stützte die starke Binnenwirtschaft die Konjunktur.

Der Arbeitsmarkt entwickelte sich weiterhin sehr positiv. So stieg die Erwerbstätigkeit im Jahr 2018 auf durchschnittlich 44,8 Millionen Personen und damit auf einen neuen Höchststand seit der deutschen Einheit. Der Anstieg ist insbesondere auf die höhere Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen. Die Zahl der Arbeitslosen hat im Jahr 2018 mit durchschnittlich 2,34 Millionen Personen ein neues langjähriges Rekordtief seit der deutschen Einheit erreicht. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote betrug lediglich 5,2 %. Besonders betroffen von Fachkräfteteengängen waren technische Berufe, Bauberufe sowie Gesundheits- und Pflegeberufe.

Das globale Wachstum hat im vergangenen Jahr an Tempo verloren. Im Euroraum verzeichneten alle größeren Mitgliedstaaten ein geringeres Wachstum als im Vorjahr. Im laufenden Jahr dürfte die konjunkturelle Dynamik auch in Deutschland abermals leicht an Fahrt verlieren. Der Arbeitsmarkt dürfte sich weiterhin robust entwickeln und eine wichtige Stütze der deutschen Konjunktur bleiben. Insgesamt erscheint für Deutschland eine Finanzpolitik angemessen, welche die Wachstums potenziale der deutschen Wirtschaft strukturell zu verbessern hilft und zugleich mit ihrer expansiven Ausrichtung auch dafür Sorge trägt, angesichts

außenwirtschaftlicher Konjunkturrisiken den daraus resultierenden negativen Entwicklungen zu begegnen.

Entwicklung des Gesamtstaatlichen Haushalts

Entwicklung der staatlichen Finanzierungssalden

Im Jahr 2018 wurde ein Finanzierungsüberschuss von 1,7 % des BIP erzielt. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden profitierten in besonderem Maße von der dynamischen Entwicklung der Steuereinnahmen, darunter insbesondere von der Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern. Darüber hinaus trugen beim Bund die empfangenen Vermögenseinkommen aufgrund des deutlich erhöhten Bundesbankgewinns zur positiven Entwicklung bei. Die Sozialversicherungen konnten ebenfalls überproportional steigende Beiträge vereinnahmen. Zugleich entlasteten geringere Zinsausgaben die staatlichen Haushalte. In der Folge konnten alle Teilektoren des Staates im Jahr 2018 Überschüsse verzeichnen.

Für das laufende Jahr wird ein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von $\frac{3}{4}$ % des BIP erwartet. Der Überschuss liegt damit um rund $\frac{3}{4}$ % des BIP niedriger als im Jahr 2018. Ursache für die Verringerung sind insbesondere die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen. Hinzu kommt ein im Vergleich zum Vorjahr abgeschwächter Anstieg der Steuereinnahmen aufgrund der aktuell schwächeren konjunkturellen Entwicklung. Auch im Jahr 2020 ist nach dem jetzigen Stand noch von einem Staatsüberschuss von rund $\frac{3}{4}$ % des BIP auszugehen. Dieser wird sich dann in den Jahren 2021 bis 2023 auf rund $\frac{1}{2}$ % des BIP verringern. Die weitere Verringerung des Überschusses ab dem Jahr 2021 ergibt sich zum einen aufgrund der geplanten Absenkung des Solidaritätszuschlags und zum anderen durch den prognostizierten Anstieg des Finanzierungsdefizits der gesetzlichen Rentenversicherung.



Finanzierungssalden nach staatlichen Ebenen

in % des BIP

Tabelle 1

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	0,5	0	0	0	0	¼
Länder	0,3	½	½	¼	¼	¼
Gemeinden	0,4	¼	¼	0	0	0
Sozialversicherungen	0,4	¼	¼	0	0	0
Staat insgesamt	1,7	¾	¾	½	½	½

Angaben für die Projektionsjahre sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet. Differenzen zwischen dem Finanzierungssaldo für den Staat und der Summe der Finanzierungssalden der Ebenen sind rundungsbedingt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Der staatliche Finanzierungssaldo wird von der Finanzpolitik in erster Linie durch die Haushaltspolitik beeinflusst, also die Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben. Daneben wirkt jedoch eine Reihe konjunktureller, struktureller und außergewöhnlicher Faktoren, die zu großen Teilen außerhalb der direkten Kontrolle von Regierungen liegen. Um den Einfluss und die Ausrichtung der Finanzpolitik zu bewerten, werden daher im europäischen Haushaltsüberwachungsverfahren strukturelle Indikatoren betrachtet. Dabei werden der strukturelle Finanzierungssaldo und die Entwicklung der Primär ausgaben im Vergleich mit der trendmäßigen Entwicklung des BIP bei konjunktureller Normalauslastung herangezogen.

Einflussfaktoren und Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Im vergangenen Jahr verbesserte sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen von 0,9 % des BIP auf 1,4 % des BIP. Hintergrund dieser Entwicklung war insbesondere der überproportionale Anstieg der Steuereinnahmen.

Im laufenden Jahr ist mit einer deutlichen Veränderung des strukturellen Überschusses auf rund ¾ % des BIP zu rechnen. In den kommenden Jahren sinkt der strukturelle Finanzierungssaldo weiter auf ¼ % des BIP im Jahr 2022. Zum Ende der Programmperiode im Jahr 2023, bei einer dann anahmegemäß geschlossenen Produktionslücke und somit einer Konjunkturkomponente von null, steigt der strukturelle Überschuss bei konstantem gesamtstaatlichem Finanzierungsüberschuss wieder leicht an.

Struktureller Finanzierungssaldo

Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle

Struktureller Finanzierungssaldo

in % des BIP

Tabelle 2

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
struktureller Finanzierungssaldo	1,4	¾	½	½	¼	½

Angaben für die Projektionsjahre sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Schuldenstand 2019 unter 60 % des BIP

Seit dem Jahr 2012 geht die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Hatte der Schuldenstand in Relation zum BIP im Jahr 2012 noch bei 79,9 % gelegen, sank die Schuldenstandsquote zu Ende des Jahres 2018 auf 60,9 % des BIP.

Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen) wiesen deutliche Überschüsse aus und haben im Jahr 2018 ihre Schulden reduziert. Einen spürbaren Beitrag zum Schuldensabbau haben, wie auch schon in den Vorjahren, die staatlichen Abwicklungsanstalten durch die Verwertung ihrer Portfolien geleistet.

Auch über den Projektionszeitraum ist von einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote auszugehen. Im Jahr 2019 ist mit einer Rückführung um rund 2 Prozentpunkte auf rund 58 ¾ % des BIP zu rechnen. Der Referenzwert des Maastricht-Vertrags würde im Ergebnis zum Ende des Jahres 2019 unterschritten werden. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2023 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 51 ¼ % des BIP prognostiziert.

Europäische Vorgaben werden erfüllt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet die Mitgliedstaaten, den gesamtstaatlichen Haushalt mittelfristig nahezu auszugleichen und sich hierzu verbindliche Ziele zu setzen. Zudem gibt der

Pakt Obergrenzen für Haushaltsdefizit und Schuldenstand vor. Die Einhaltung dieser Ziele und Grenzmarken sichert die finanzielle Handlungsfähigkeit eines jeden einzelnen Mitgliedstaats der Wirtschafts- und Währungsunion.

Deutschland hat die Vorgaben des SWP im Jahr 2018 erneut vollständig erfüllt. Dabei wurde die Obergrenze eines nominalen Haushaltsdefizits von 3 % in Relation zum BIP mit deutlichem Abstand unterschritten. So lag der tatsächliche Finanzierungssaldo des gesamtstaatlichen Haushalts (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen einschließlich ihrer Extrahaushalte) im Jahr 2018 bei +1,7 % des BIP. Im Jahr 2018 hat der Gesamtstaat auch einen strukturellen Überschuss in Höhe von 1,4 % erzielt, wie Abbildung 3 zeigt.

Mit der Reform zur Stärkung des Stabilitätspakts im Jahr 2011 ist die sogenannte $\frac{1}{20}$ -Regel hinsichtlich der Rückführung übermäßiger Schuldenstände verbindlich für alle Mitgliedstaaten vereinbart worden. Diese Regel sieht vor, dass der über die Maastricht-Obergrenze von 60 % des BIP hinausgehende Schuldenstand um jährlich mindestens $\frac{1}{20}$ im Durchschnitt der abgelaufenen drei Jahre verringert werden muss. Tatsächlich wurde der Schuldenstand noch stärker zurückgeführt; damit hält Deutschland auch diese Vorgabe des SWP zum Schuldensabbau mit deutlichem Abstand ein.

Deutschland unterliegt derzeit dem sogenannten präventiven Arm des SWP. Mitgliedstaaten, für welche die Maßgaben des präventiven Arms des SWP gelten, müssen mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuss erreichen. Dafür setzen sich diese Mitgliedstaaten selbst ein mittelfristiges Haushaltziel (Medium

Entwicklung der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote

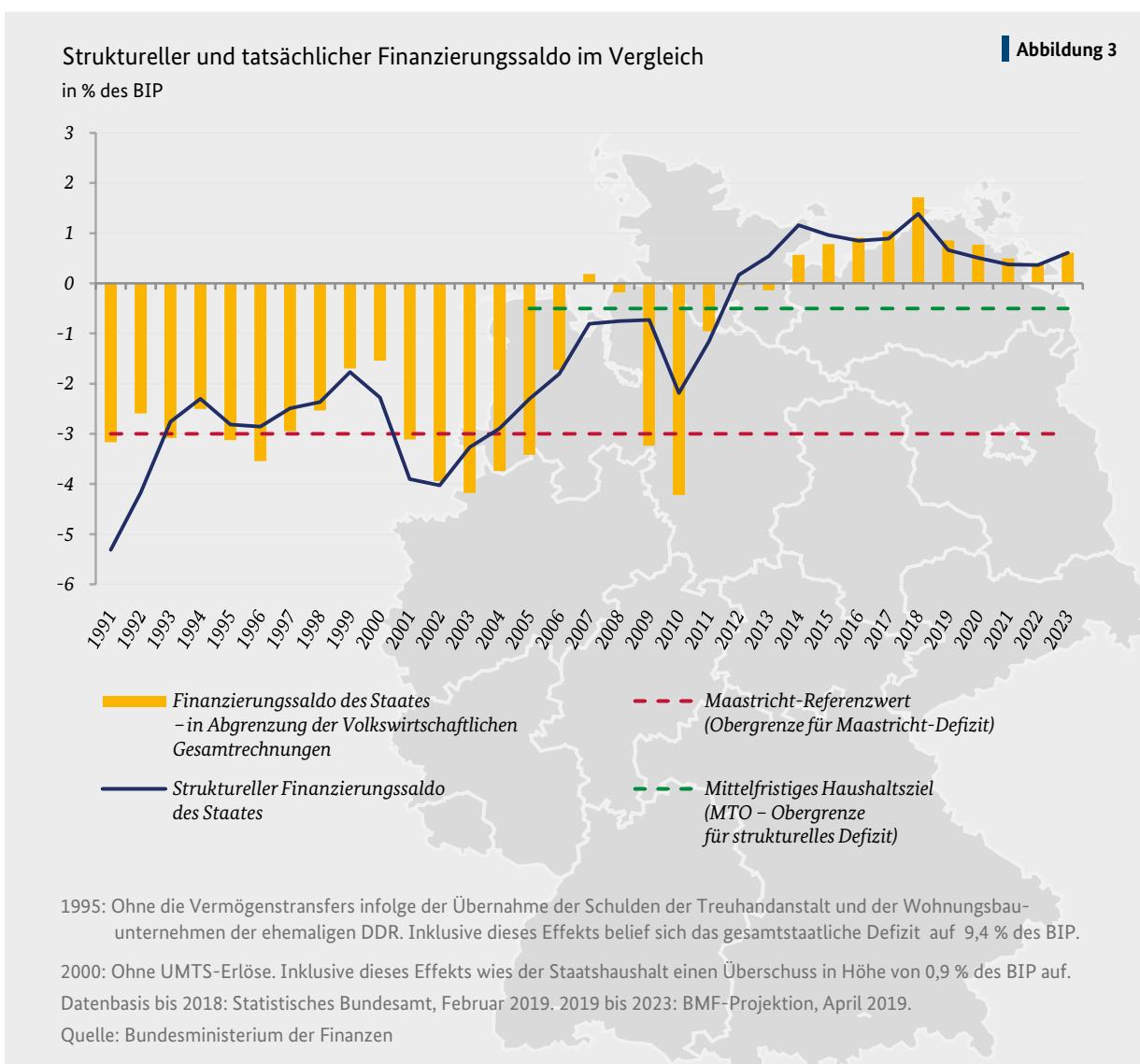
in % des BIP

Tabelle 3

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schuldenstandsquote	60,9	58 ¾	56 ½	54 ¾	53	51 ¼

Angaben für die Projektionsjahre sind auf ¼ Prozentpunkte des BIP gerundet.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Term Objective, MTO) für den strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo. Für die Euro-Mitgliedstaaten gilt außerdem der Fiskalvertrag („Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“). Nach dessen Vorgabe muss der gesamtstaatliche Haushalt ausgeglichen oder im Überschuss sein. Dies ist erreicht, wenn das MTO eingehalten wird. Deutschland behält mit seinem Stabilitätsprogramm das mittelfristige Haushaltziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 % des BIP bei.

Strategische Ausrichtung der Finanzpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zukunftsfähigkeit und die Wachstumsgrundlagen der deutschen Wirtschaft zu verbessern, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken und zugleich die Solidität der öffentlichen Finanzen sicherzustellen. Das finanzpolitische Umfeld



mit robustem Arbeitsmarkt und Rekordbeschäftigung, überdurchschnittlichen Steuereinnahmen und niedrigen Zinsen auf Staatsschulden ist bislang ausgesprochen günstig gewesen. Allerdings gilt es, sich auf vielfache Herausforderungen vorzubereiten, vor denen Deutschland steht.

Zu diesen Herausforderungen zählen u. a. die Klimaschutzfinanzierung, der von einer Expertenkommission empfohlene Ausstieg Deutschlands aus dem Kohleabbau und der Kohleverstromung, die Übernahme internationaler Verantwortung in der sicherheits- und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und die künftigen deutschen Finanzierungsbeiträge zum EU-Haushalt. Zudem steht der Abgang der geburtenstarken Generation der Babyboomer aus dem Arbeitsmarkt schon bald bevor. Die Folgen dieser Entwicklung werden die Finanzpolitik auf die Probe stellen. Die Bundesregierung hat daher die „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die sich mit der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen und bis zum März 2020 Empfehlungen vorlegen wird.

Eine höhere Erwerbstätigkeit, insbesondere von Älteren, Frauen und Zugewanderten, und ein stärkeres Produktivitätswachstum bleiben wesentlich für dauerhaft solide Finanzen. Die Bundesregierung erleichtert daher die Eingliederung von Älteren in den Arbeitsmarkt, verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Ausbau der Ganztagsgesbetreuung weiter und ermöglicht eine gezieltere Steuerung der Zuwanderung von Fachkräften. Weitere Potenziale entstehen durch produktivitätssteigernde Maßnahmen, u. a. durch eine bessere Qualifizierung der Erwerbstätigen in Kombination mit lebenslangem Lernen, einer konsequenten Digitalisierung von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung sowie investitions- und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Die Bundesregierung verfolgt eine Finanzpolitik, die über höhere Investitionen Bildung, Forschung und Digitalisierung voranbringt und damit

Produktivität und Wachstumspotenzial stärkt. Nach den aktuellen Projektionen der Bundesregierung wird der gesamtstaatliche Haushalt auch im Jahr 2019 einen deutlichen Finanzierungsüberschuss aufweisen, der jedoch geringer ausfällt als im Vorjahr (+¾ % des BIP im Jahr 2019 gegenüber +1,7 % im Jahr 2018). Für das Jahr 2019 sind Maßnahmen der deutschen Finanzpolitik vorgesehen, die zu Mehrausgaben in Höhe von 0,5 % des BIP sowie Mindereinnahmen einschließlich Steuersenkungen in Höhe von 0,2 % des BIP führen. Der konjunkturbereinigte Primärsaldo wird sich im Jahr 2019 nach der Projektion um ¾ Prozentpunkte von 2,2 % auf 1 ½ % des BIP verringern; demnach ist die Ausrichtung der Finanzpolitik als deutlich expansiv einzustufen. Trotz des abgeschwächten Wirtschaftswachstums sind die Kapazitäten in der deutschen Wirtschaft weiterhin leicht überausgelastet; die positive Produktionslücke wird sich von 0,8 % des potenziellen BIP im Jahr 2018 auf 0,4 % im Jahr 2019 verringern. Die expansive Ausrichtung der Finanzpolitik erscheint angemessen, um Konjunktur- und Außenwirtschaftsrisiken zu mindern.

Die Politik der Bundesregierung trägt ferner dazu bei, dass im Jahr 2019 sowohl die gesamtstaatlichen Investitionen der öffentlichen Hand (+7 ¾ % gegenüber dem Vorjahr) als auch die Investitionen des Bundes (38,9 Mrd. €) auf ein neues Hoch steigen. Bis zum Jahr 2023 fokussiert die Bundesregierung ihre Zukunftsinvestitionen auf Infrastruktur, Bildung, Hochschulen, Forschung und Digitalisierung. Da viele dieser Bereiche in der Verantwortung der Länder und Gemeinden liegen, hat die Bundesregierung die Weichen dafür gestellt, dass diese Gebietskörperschaften über umfangreiche Mittel verfügen, um Investitionsvorhaben voranzubringen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Bundesregierung ist es, soziale Gerechtigkeit zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Daraus stärkt die Bundesregierung die Bezieher von unteren und mittleren Einkommen sowie Familien. Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus werden die Mittel im Jahr 2019 angehoben. Zudem werden die Ausgaben für die Eingliederung von



Langzeitarbeitslosen erhöht. Diese Zielsetzung bildet sich in den Ausgaben des Bundes für Soziales ab. So werden die Sozialausgaben im Jahr 2019 auf 173 Mrd. €, der Anteil am Bundeshaushalt zugleich auf über 50 % steigen. Auf gesamtstaatlicher Ebene werden die Sozialausgaben einen Anteil von 24 ¼ % des BIP haben.

Fazit

In einem guten gesamtwirtschaftlichen Umfeld verzeichneten die Staatshaushalte im Jahr 2018 außergewöhnlich hohe Überschüsse. Die Finanzpolitik der Bundesregierung hat dazu beigetragen, dass

die Staatsschuldenquote weiter gesunken ist und die staatlichen Investitionen auf ein Rekordniveau gestiegen sind. Dabei wurden die verfassungsrechtlichen und europäischen Vorgaben vollumfänglich eingehalten. Diese positiven Entwicklungen werden sich nach aktuellen Projektionen auch im Jahr 2019 fortsetzen.

Gleichzeitig steht die deutsche Finanzpolitik vor mehrfachen Herausforderungen, die im Stabilitätsprogramm 2019 benannt werden. Alle Voraussetzungen sind weiter gegeben, dass die deutsche Finanzpolitik auch in den kommenden Jahren die europäischen und nationalen finanzpolitischen Vorgaben erfüllen kann.



Die Finanzsituation der Kommunen – eine Bestandsaufnahme

- Die Finanzsituation der Kommunen in den Flächenländern stellt sich weiterhin positiv dar. Nach dem Rekordüberschuss im Jahr 2017 erzielten die kommunalen Kernhaushalte mit einem deutschlandweiten Überschuss von 8,7 Mrd. € im abgelaufenen Jahr erneut ein sehr gutes Ergebnis. Zugleich sind die Investitionsausgaben mit 12,9 % gegenüber 2017 sehr deutlich gestiegen.
- Der Bund unterstützt die Kommunen auch in der neuen Legislaturperiode finanziell in erheblichem Umfang. Zahlreiche Maßnahmen in den Bereichen Schule, Kinderbetreuung und sozialer Wohnungsbau laufen derzeit an.
- In allen Ländern verzeichnen die Kommunen insgesamt Überschüsse. Die Finanzlage der einzelnen Kommunen ist gleichwohl heterogen. Dies ist auch ein Thema der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“.

Insgesamt positive Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen

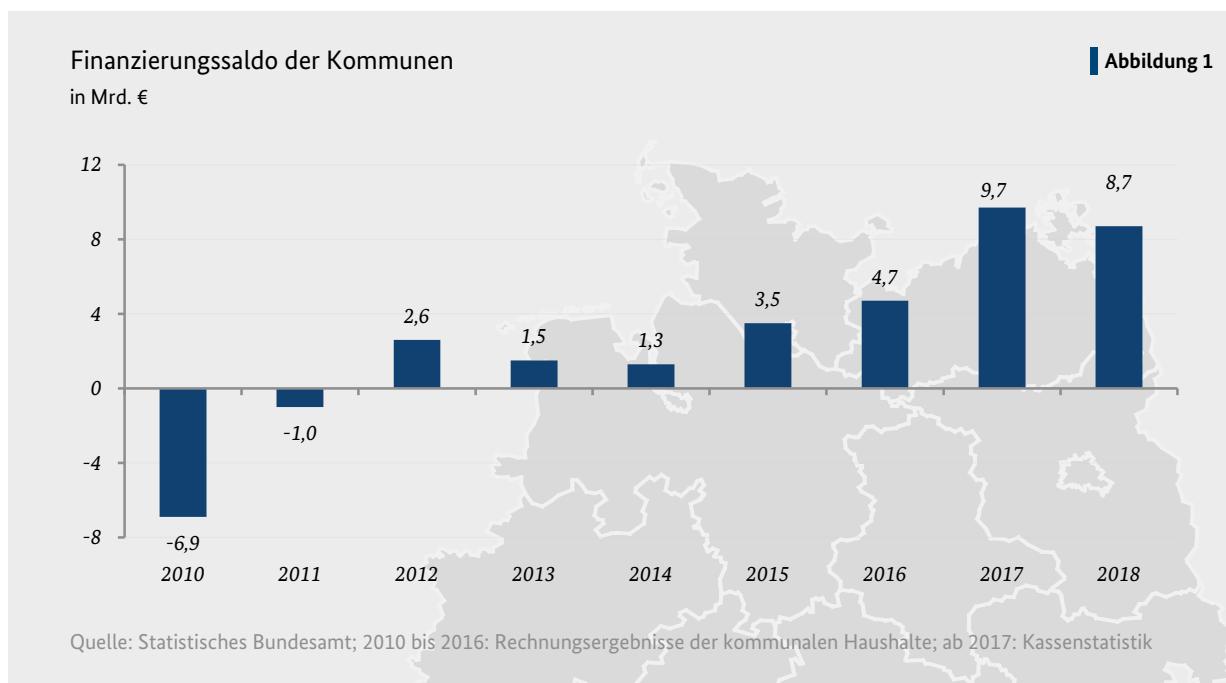
Die Finanzsituation der Kommunen in den Flächenländern verbesserte sich signifikant über die vergangenen Jahre. Seit dem Jahr 2012 wies die Gesamtheit der kommunalen Kernhaushalte Finanzierungsüberschüsse aus. Nach dem Rekordergebnis im Jahr 2017 erzielten die kommunalen Kernhaushalte 2018 erneut ein sehr gutes Ergebnis: Mit einem Finanzierungssaldo von 8,7 Mrd. € erreichte die kommunale Ebene insgesamt einen deutlichen Überschuss. Dieser fiel zwar circa 1 Mrd. € geringer aus als im Vorjahr, zugleich stiegen jedoch die Investitionsausgaben um 3,2 Mrd. € beziehungsweise 12,9 % gegenüber dem Vorjahr. Die sozialen Ausgaben stiegen mit 0,5 % gegenüber dem Vorjahr hingegen nur moderat, was insbesondere auf einen deutlichen Rückgang bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen ist. Im zweiten Jahr in Folge konnten die kommunalen Ebenen aller Länder Überschüsse erzielen.

Der Bestand an Kassenkrediten betrug zum 31. Dezember 2018 nach den Zahlen der vorläufigen

Schuldenstatistik 38,9 Mrd. €. Nach einem erstmaligen Rückgang im Jahr 2017 gingen die Kassenkreditbestände zum 31. Dezember 2018 weiter signifikant zurück (-7,3 Mrd. € beziehungsweise -15,9 %). Zu diesem Rückgang hat maßgeblich beigetragen, dass Hessen über die sogenannte Hessenkasse einen Großteil der Kassenkredite der hessischen Kommunen übernommen hat und diese nun nicht mehr in der Schuldenstatistik ausgewiesen werden. Auch in anderen Ländern mit hohen Kassenkreditbeständen wie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gab es nennenswerte Rückgänge.

Kassenkredite

(auch: Liquiditätskredite, Kredite zur Liquiditätssicherung, Kassenverstärkungskredite) bezeichnen – neben Krediten zur Finanzierung von Investitionen – eine Schuld zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Dies entspricht etwa bei privaten Haushalten dem Überziehungskredit (Dispokredit). Hohe Kassenkreditbestände, die zur dauerhaften Finanzierung laufender Aufgaben verwendet werden, gelten allgemein als Indikator für Finanzschwäche.



Erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen

Die insgesamt gute Finanzsituation darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzlage der einzelnen Kommunen in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Dies lässt sich u. a. am weiterhin hohen Bestand an kommunalen Kassenkrediten in vielen Kommunen ausmachen.¹

Die Problematik der kommunalen Altschulden/Kassenkredite ist – neben fünf anderen Themenfeldern – auch ein Thema der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. In dieser wollen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände gemeinsam bis Sommer 2019 Handlungsempfehlungen erarbeiten, mit denen effektive und sichtbare Schritte hin zu einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erreicht werden können.

Unterstützung der Kommunen durch den Bund

Im zweigliedrigen Staatsaufbau der Bundesrepublik liegt die Verantwortung für die Kommunen verfassungsrechtlich bei den Ländern. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen. Der Staat ist allerdings verpflichtet, den Kommunen gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Diese Aufgabe trifft – der staatsorganisationsrechtlichen Zuordnung der Kommunen zu den Ländern entsprechend – zuerst die Länder.

Dessen ungeachtet hat der Bund, insbesondere in den vergangenen Jahren, im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten viele Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben finanziell zu unterstützen. Daran hält er auch im Jahr 2019 und darüber hinaus fest. Viele der Maßnahmen, auf deren prioritäre Umsetzung sich die Regierungsparteien in der Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode verständigt haben, dienen der Unterstützung der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

1 Die Kassenkreditbestände einzelner Kommunen sind beispielsweise unter <http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/finanzen> in der Datenbank „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann Stiftung abrufbar.



Bund entlastet bei den Flüchtlingskosten

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass der Bund die Länder und Kommunen auch in dieser Legislaturperiode bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) unterstützen wird. Diese Unterstützung soll effektiver ausgestaltet werden. Der Koalitionsvertrag sieht hierfür insgesamt 8 Mrd. € vor. Bund und Länder haben sich im vergangenen Jahr über die Entlastung der Länder und Kommunen von flüchtlingsbedingten Ausgaben für 2019 in Höhe von rund 4,235 Mrd. € geeinigt. Zuzüglich der Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und der sogenannten Spitzabrechnung entlastet der Bund Länder und Kommunen 2019 um 5,067 Mrd. €:

- Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. €,
- Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. €, die einmalig um 435 Mio. € erhöht wird,
- vollständige Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Umfang von voraussichtlich 1,8 Mrd. €,
- weitere Beteiligung an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge von der Registrierung bis zur Erteilung eines erstmaligen Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Höhe von monatlich 670 € je Flüchtling. Für abgelehnte Antragsteller werden pauschal für einen weiteren Monat ebenfalls 670 € gezahlt. Die Abschlagszahlungen hierfür betragen für 2019 insgesamt rund 482 Mio. €.

Zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationskosten ab 2020 ist der Bund mit den Ländern im Gespräch.

Bund entlastet bei der fröhkindlichen Kinderbetreuung

Die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertagesstätten (Kitas) und in der Kindertagespflege ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und ein Anliegen des Bundes. Am 1. Januar 2019 ist das Gute-KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Im Rahmen des Gesetzes wird der Bund Länder und Kommunen bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mrd. € bei den Kosten für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Kitas und in der Kindertagespflege inklusive der Gebührenfreiheit unterstützen. Hierfür verzichtet der Bund auf entsprechende Anteile am Aufkommen der Umsatzsteuer.

Bund unterstützt Maßnahmen für saubere Luft

Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Länder und Kommunen bei ihren Bemühungen zur Reduzierung von Stickstoffdioxidemissionen (NO₂). Mit dem Sofortprogramm „Saubere Luft“ mit den Schwerpunkten Elektrifizierung des Verkehrs, Nachrüstung von Dieselbussen und Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme sowie mit weiteren Maßnahmen zur Hardware-Nachrüstung bestimmter Fahrzeuge stellt der Bund für die von Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes betroffenen Städten und Kommunen zusammen annähernd 2 Mrd. € zur Verfügung.

Grundgesetzänderung zur Ermöglichung zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen

Der Bund soll künftig Länder und Kommunen im Bildungsbereich sowie beim sozialen Wohnungsbau und der Verkehrswegefinanzierung umfassender mit Finanzhilfen unterstützen können. Entsprechende Änderungen der Finanzverfassung²

² Betroffen sind Art. 104c, 104d, 125c und 143e des Grundgesetzes.



sind Anfang April 2019 in Kraft getreten. Diese Änderungen ermöglichen die folgenden Maßnahmen:

■ DigitalPakt Schule

Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Der Bund wird hierfür bis 2024 insgesamt 5 Mrd. € zur Verfügung stellen. Die für die Umsetzung des DigitalPakts erforderliche Verwaltungsvereinbarung soll nun unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung abgeschlossen werden.

■ Sozialer Wohnungsbau

Der Bund wird zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren. Ziel ist es, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegenzuwirken. Das betrifft vor allem Ballungszentren. Hierfür sind Finanzhilfen im Umfang von insgesamt 2 Mrd. € für die Jahre 2020 und 2021 geplant. Eine Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 befindet sich in Erarbeitung.

■ Unterstützung im Verkehrsbereich

Künftig soll mehr Geld in Projekte des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) fließen, z. B. für den Bau neuer U- und S-Bahnen. Neu- und Ausbaumaßnahmen werden ermöglicht. Hierfür ist eine Erhöhung der Mittel für das GVFG-Bundesprogramm um 1,7 Mrd. € für den Zeitraum bis einschließlich 2022 vorgesehen.

■ Ganztagschule/ Ganztagsbetreuung

Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter hat für den Bund hohe Priorität. Für Investitionen in

den Ganztagsausbau stellt der Bund daher ab dem Jahr 2020 insgesamt 2 Mrd. € zur Verfügung.

■ Weitere Entlastungen der Kommunen

Zum Ende des Jahres 2018 erfolgten mit der Beendigung der Beteiligung der Kommunen an den Kosten ihrer Länder an der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ – die wegen der vorzeitigen fiktiven Tilgung aufgrund guter Zinskonditionen bereits zum Ende des Jahres 2018 beendet wurde – aufgrund einer Änderung der Gemeindefinanzreformgesetzes Entlastungen der westdeutschen Kommunen in Höhe von rund 500 Mio. € jährlich.

Zudem läuft die 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms eingeführte erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (sogenannte Solidarpakt-Umlage) nach geltendem Recht zum 31. Dezember 2019 aus. Die Gemeinden werden in diesem Rahmen dann um weitere circa 3,4 Mrd. € jährlich entlastet.

■ Fokus auf Unterstützung finanzschwacher Kommunen

Weitere Maßnahmen, die der Bund bereits in der Vergangenheit beschlossen hat und die die Kommunen zusätzlich entlasten, zielen insbesondere auf die finanzielle Unterstützung finanzschwacher Kommunen ab. Diese Maßnahmen sollen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet beitragen. Hierfür stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. € und verteilt sich auf zwei Förderprogramme.

Mit dem Infrastrukturprogramm (KInvFG, Kapitel 1) fördert der Bund im Zeitraum von 2015



bis 2020 mit insgesamt 3,5 Mrd. € kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur, z. B. städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Lärmschutz und den Ausbau von Breitbandverbindungen. Auch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur können gefördert werden, allerdings nur insoweit, als der Bund auch die entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat.

Mit dem Schulsanierungsprogramm (KInvFG, Kapitel 2) unterstützt der Bund ebenfalls mit 3,5 Mrd. € gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Der Förderzeitraum dieses Programms endet 2022.

Darüber hinaus entlastet der Bund die Kommunen insbesondere bei den Sozialausgaben. Hiervon profitieren in der Regel finanziell schwache Kommunen in besonderem Maße, da in diesen die Belastungen mit Sozialausgaben häufig höher sind als bei finanziell stärkeren Kommunen. So erstattet der Bund den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (im Jahr 2019: 7,1 Mrd. €) und beteiligt sich verstärkt an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II inklusive der vollständigen Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte nach dem SGB II (für 2019: 6,7 Mrd. €).

Fazit

Die Finanzsituation der Kommunen ist – insgesamt betrachtet – sehr gut. Die kommunale Ebene verzeichnet seit Jahren zum Teil erhebliche Haushaltsüberschüsse. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in den nächsten Jahren der Fall sein wird. Eine allgemeine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen besteht demnach nicht.

Zuerst sind die Länder in der Verantwortung, für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Gleichwohl entlastet auch der Bund die Kommunen finanziell in erheblichem Maße. Mit den in dieser Legislaturperiode ergriffenen Maßnahmen unterstützt der Bund die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere in den Bereichen Schule, Kinderbetreuung und sozialer Wohnungsbau.

Die Finanzlage der einzelnen Kommunen in Deutschland ist jedoch weiterhin heterogen. Dies ist auch ein Thema der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“³, die ihre Handlungsempfehlungen voraussichtlich im Sommer 2019 vorstellen wird.

³ <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190423>



Das Brexit-Steuerbegleitgesetz

- Am 29. März 2019 ist das Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) in Kraft getreten.
- Das Gesetz soll in verschiedenen Bereichen des Steuer- und Finanzmarktrechts Rechtssicherheit schaffen und besondere Nachteile verhindern, die andernfalls aufgrund des Brexits für Steuerpflichtige und Finanzmarktteilnehmer eintreten würden.
- Die Besonderheit dieses Gesetzgebungsverfahrens lag darin, die Regelungen wegen des bis zuletzt unklaren Ausgangs der Austrittsverhandlungen so auszustalten, dass alle denkbaren Szenarien des Austritts sowohl hinsichtlich seines Zeitpunkts als auch seiner Art und Weise abgedeckt werden.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland – so die offizielle Bezeichnung – dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, die Europäische Union (EU) verlassen zu wollen. An diesem Tag begann zugleich die von Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgesehene zweijährige Frist, nach deren Ablauf am 29. März 2019 der Austritt grundsätzlich wirksam geworden wäre, hätten sich nicht die EU und das Vereinigte Königreich beim Europäischen Rat am 21. März 2019 auf eine zeitliche Verschiebung des Austritts verständigt. Wie für alle anderen Ministerien begann auch für das BMF am 29. März 2017 die Phase der konkreten Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, den Brexit.

Vorbereitungsmaßnahmen des BMF

Das BMF hat zahlreiche Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Brexit ergriffen. Dazu gehörte, bereits frühzeitig alle steuerlichen, finanzmarktrechtlichen

und sonstigen Gesetze aus dem Zuständigkeitsbereich des BMF daraufhin zu überprüfen, welche Folgen der Brexit jeweils für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich auslösen könnte und dabei diejenigen Regelungen zu identifizieren, bei denen ein Tätigwerden des Gesetzgebers zur Abwendung besonders unerwünschter Folgen für die Betroffenen notwendig erschien.

Kriterien für das Brexit-Steuerbegleitgesetz

Mit dem Austritt aus der EU finden auf das Vereinigte Königreich die vier unionsrechtlichen Grundfreiheiten des Binnenmarkts (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und – mit Einschränkungen – Kapital) ebenso wie diejenigen nationalen Regelungen, die an die Mitgliedschaft in der EU anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies ist letztlich Folge der freien Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen und künftig im Verhältnis zu den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten ein sogenannter Drittstaat zu sein. Diese Entscheidung soll auch nicht durch einseitige Maßnahmen eines Mitgliedstaates, der das Vereinigte



Königreich weiterhin wie einen EU-Mitgliedstaat behandelt, in Frage gestellt werden. Daher werden z. B. künftig Schulgeldzahlungen an eine Schule im Vereinigten Königreich anders als Zahlungen an eine Schule in der EU nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein. Auch kann das in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag („Riester-Vertrag“) gebildete Altersvorsorgevermögen zukünftig nicht mehr förderunschädlich für die Anschaffung oder Herstellung einer im Vereinigten Königreich belebten Wohnung verwendet werden.

In bestimmten Fällen könnte der Brexit ohne gesetzliche Begleitregelungen für Steuerpflichtige und Finanzmarktteilnehmer allerdings auch in bereits weitgehend abgeschlossenen Sachverhalten, deren rechtliche Wirkungen aber über den Zeitpunkt des Brexits hinaus andauern, erhebliche nachteilige Folgen auslösen. Um bei dem bereits genannten Riester-Beispiel zu bleiben, hätte der Brexit ohne das Brexit-Steuerbegleitgesetz etwa dazu geführt, dass Steuerpflichtige – auch bei Altersvorsorgeverträgen, die bereits lange vor dem Brexit abgeschlossen worden sind und aus denen das Altersvorsorgevermögen für eine im Vereinigten Königreich angeschaffte oder hergestellte Wohnung bereits förderunschädlich ausgezahlt wurde – zur Rückzahlung der ausgezahlten Altersvorsorgezulagen verpflichtet gewesen wären. Darüber hinaus bestand die Befürchtung, dass sich die sofortige und generelle Unanwendbarkeit bestimmter finanzmarktrechtlicher Regelungen nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Finanzmärkte auswirken könnte.

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz greift diese Aspekte in Form von Übergangsregelungen auf. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Regelung zur Lockerung des Kündigungsschutzes für bestimmte Risikoträger von bedeutenden Finanzinstituten. Hierdurch werden die Risiken für diese Institute weiter verringert und die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland weiter gesteigert.

Die Gesetzentwürfe des Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Als federführendes Ressort für das Steuer- und Finanzmarktrecht hat das BMF zunächst – wie dies bei Gesetzentwürfen, die von der Bundesregierung eingebracht werden, üblich ist – am 8. Oktober 2018 einen Referentenentwurf veröffentlicht und den Ländern und Verbänden Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen sowie Änderungsvorschläge zu machen. Am 20. November 2018 hat das BMF den Referentenentwurf um bestimmte finanzmarktrechtliche Regelungen ergänzt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat das BMF anschließend den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorbereitet, der am 12. Dezember 2018 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden weitere Regelungen aus dem Bereich des Steuer- und Finanzmarktrechts ergänzt.

Eine besondere Herausforderung dieses Gesetzgebungsverfahrens bestand darin, dass bis zuletzt unklar war, ob das Vereinigte Königreich überhaupt – und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt (zum Ablauf der Frist nach Art. 50 Abs. 3 EUV oder zu einem anderen Zeitpunkt) und in welcher Form (mit oder ohne Austrittsabkommen) – aus der EU austreten würde. Aus diesem Grund mussten die einzelnen Regelungen des Gesetzes jeweils so formuliert werden, dass sie – je nach Zielrichtung – entweder auf alle oder nur auf bestimmte Austrittsszenarien Anwendung finden.¹

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz

Nachdem der Deutsche Bundestag das Brexit-Steuerbegleitgesetz am 21. Februar 2019 angenommen und der Bundesrat dem Gesetz am 15. März 2019 zugestimmt hat, ist das Gesetz nach seiner Verkündung am 29. März 2019 in Kraft getreten. Es enthält

¹ Referentenentwürfe, Stellungnahmen, Regierungsentwürfe sowie die verkündeten Gesetzestexte aus dem Zuständigkeitsbereich des BMF finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de/MB/20190431



die folgenden steuerlichen und finanzmarktrechtlichen Regelungen:

Steuerliche Regelungen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Diverse steuerliche Regelungen betreffen Sachverhalte aus dem Bereich der Unternehmensbesteuerung. Dazu zählen

- § 4g Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Verhinderung der sofortigen Auflösung eines vor dem Brexit² – z. B. im Anschluss an eine steuerpflichtige Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte – gebildeten Ausgleichspostens,
- § 6b Abs. 2a EStG zur Vermeidung einer Verzinsung des Zahlungsaufschubs nach § 6b EStG, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Brexit gestellt wurde,
- § 12 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), der den Status quo für britische Kapitalgesellschaften (u. a. Limited Companies) mit Geschäftsleitung im Inland (§ 12 Abs. 4 KStG) beziehungsweise in Großbritannien (§ 12 Abs. 3 Satz 4 KStG) sicherstellt,
- § 1 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG), der britischen Kapitalgesellschaften für eine Übergangszeit nach dem Brexit die Möglichkeit einräumt, steuerbegünstigt auf eine deutsche Gesellschaft zu verschmelzen, sofern der Verschmelzungsvertrag vor dem Brexit notariell beurkundet wurde,
- § 22 Abs. 8 UmwStG zur Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns, wenn Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft vor dem Brexit von einem britischen

Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden, sowie

- § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 8 des Außensteuergesetzes (AStG), der ebenfalls den Status quo (d. h. die zeitlich unbefristete Stundung der sogenannten Wegzugssteuer nach § 6 AStG) in Fällen anordnet, in denen ein Steuerpflichtiger vor dem Brexit in das Vereinigte Königreich verzogen ist.

Weitere steuerliche Regelungen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes betreffen

- Bestandsschutzregelungen zur „Riester“-Förderung³ zur Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung,
- § 4 Nr. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG), der den durch den Brexit ausgelösten Übergang des zivilrechtlichen Eigentums an einem inländischen Grundstück bei britischen Körperschaften mit inländischer Geschäftsleitung von der Grunderwerbsteuer befreit,
- § 6a Satz 5 GrEStG, der bei konzerninternen Umstrukturierungen vor dem Brexit unter Beteiligung einer britischen Körperschaft mit inländischer Geschäftsleitung Bestandsschutz gewährt,
- § 37 Abs. 17 des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes, der für vor dem Brexit erfolgte Erwerbe ebenfalls Bestandsschutz gewährt.

Finanzmarktrechtliche Regelungen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Im Bereich des Finanzmarktrechts werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall eines „harten“ Brexits (ohne Austrittsabkommen) aufgrund von Änderungen

2 Die in diesem Abschnitt verwendete Bezeichnung „Brexit“ umfasst regelmäßig sowohl den Zeitpunkt des Austritts ohne Austrittsabkommen als auch den Ablauf der Übergangsfrist im Fall eines Austrittsabkommens.

3 § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe c EStG, § 92a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 EStG, § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG und § 95 Abs. 1 Satz 2 EStG



im Kreditwesengesetz (KWG) Sonderbefugnisse eingeräumt. Aufgrund dieser kann die BaFin Banken und Finanzdienstleistern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die bislang in Deutschland Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht haben, bis zu 21 Monate nach dem Austritt gestatten, ihr Bestandsgeschäft fortzuführen und damit in engem Zusammenhang stehendes Neugeschäft durchzuführen. Vergleichbare Sonderbefugnisse der BaFin sehen auch Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz für die Fortführung des Bestandsgeschäfts britischer Versicherungen sowie im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz für Geschäfte britischer Erbringer von Zahlungsdiensten und für Betreiber des E-Geld-Geschäfts vor.

Zudem kann die BaFin für den Fall eines „harten“ Brexits die Erlaubnispflicht für Handelsplätze mit Sitz im Vereinigten Königreich für eine Übergangszeit von maximal 21 Monaten suspendieren. Dadurch wird verhindert, dass deutsche Handelsteilnehmer mit dem Brexit vom Handel an diesen Handelsplätzen ausgeschlossen werden könnten (§ 102 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes).

Weitere Regelungen im Bereich des Finanzmarktrechts betreffen

- eine Angleichung des Kündigungsschutzes bei Risikoträgern bestimmter Kreditinstitute,

deren Brutto-Fixgehalt über 221.400 € (Ost) bzw. 241.200 € (West) liegt, an den Kündigungsschutz leitender Angestellter (u. a. §§ 25a, 25n KWG),

- eine Übergangsregelung für das Eigengeschäft betreibende britische Finanzunternehmen, sowie
- Bestandsschutzregelungen im Bausparkassen gesetz, im Pfandbriefgesetz, in der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

Fazit

Mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz hat der Gesetzgeber in verschiedenen Bereichen des Steuer- und Finanzmarktrechts frühzeitig Rechtssicherheit sowohl für den Fall eines geordneten als auch eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU geschaffen. Die Entscheidung des BMF, von vornherein einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sämtliche denkbaren Szenarien des Brexits abdeckt, hat sich angesichts des bis zuletzt unklaren Ausgangs der Abstimmungen im Vereinigten Königreich als richtig erwiesen.



Vereinfachte Veranlagung von Rentnern im Ausland

- Als Folge der mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 erfolgten Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Renten werden nach und nach immer mehr Rentnerinnen und Rentner steuerpflichtig, und zwar gegebenenfalls auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Die Gruppe der sogenannten Auslandsrentner stellte die Finanzverwaltung beispielsweise aufgrund bestehender Sprachhürden vor besondere Herausforderungen.
- Das speziell für diese Gruppe von Steuerpflichtigen zentral zuständige Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern hat sich dieser Herausforderungen durch gezielte Serviceorientierung angenommen.
- Die Erkenntnisse des Finanzamts Neubrandenburg könnten auch in anderen Bundesländern Anhaltspunkt für die weitere Ausgestaltung von bürgerfreundlichen Verfahren zur Besteuerung von Rentnerinnen und Rentnern mit Wohnsitz im Inland sein.

Gesetzliche Ausgangslage

Die steuerliche Erfassung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde mit dem Alterseinkünftegesetz¹ zum 1. Januar 2005 grundlegend geändert und langfristig auf die nachgelagerte Besteuerung² umgestellt. Damit wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Dieses hatte mit Urteil vom 6. März 2002 – 2 BvL 17/99³ – die vorherige gesetzliche Regelung der ungleichen Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Besteuerung mit dem Ertragsanteil⁴) und Pensionen (volle Besteuerung) für verfassungswidrig erklärt.

Während der Übergangszeit zur nachgelagerten Besteuerung

wird Rentnerinnen und Rentnern ein Rentenfreibetrag gewährt. Dieser wird individuell ermittelt und ab dem ersten vollen Jahr des Rentenbezugs festgeschrieben, d. h. er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Der unterliegende Anteil der Rente richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz; Bemessungsgrundlage ist der Jahresbetrag der Rente. Für die Jahre des Rentenbeginns bis 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 % der Rente und steigert sich bis zum Jahr des Rentenbeginns 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte auf 80 % der Rente und danach um jährlich 1 Prozentpunkt auf 100 % der Rente für Renten, die ab 2040 beginnen. Der Besteuerungsanteil ist gesetzlich festgeschrieben und kann der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) entnommen werden.

1 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen – Alterseinkünftegesetz – vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427).

2 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

3 BStBl II S. 618 und BVerfGE 105, 73 ff.

4 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.



Besondere Situation der sogenannten Auslandsrentner

Die mit diesem Systemwechsel einhergehenden Rechtsfolgen trafen auch Rentnerinnen und Rentner, die im Ausland leben, denn insbesondere mit der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG wurden ihre aus Deutschland stammenden grenzüberschreitend gezahlten Renten⁵ im Inland steuerbar und gegebenenfalls auch einkommensteuerpflichtig.

Einbezogen in die Rechtsänderung sind zwei Gruppen von Rentnerinnen und Rentnern im Ausland: Die eine Gruppe bezog neben der deutschen Rente weitere im Inland veranlagungspflichtige Einkünfte (klassisches Beispiel: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und hatte hierfür schon vorher jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für diese Rentnerinnen und Rentner änderte sich im Verwaltungsverfahren zunächst nichts Grundlegendes. Sie werden weiterhin von ihrem gewohnten Finanzamt betreut, das über die Rentenbezugsmittelungen⁶ Kenntnis von den bezogenen Renten erhält und diese in die jährliche Veranlagung mit einbezieht.

Die Gruppe der sogenannten Nur-Rentner im Ausland stellte die Finanzverwaltung jedoch vor eine administrative Herausforderung: Die (mögliche) inländische Steuerpflicht der Rente musste Ruheständlern kommuniziert werden, die manchmal schon seit Jahrzehnten im Ausland lebten, mit der deutschen Verwaltung und insbesondere der deutschen Finanzverwaltung keinerlei Kontakt mehr hatten und die deutsche Sprache vielleicht nur schlecht oder gar nicht beherrschten. Für diese Gruppe lagen mehrere Hunderttausend Rentenbezugsmittelungen vor, die innerhalb der Verjährungsgrenzen geprüft und gegebenenfalls als

Grundlage einer Steuerfestsetzung genutzt werden mussten. Außerdem gestaltet sich die Besteuerung im Bereich der beschränkten Steuerpflicht im Verhältnis zu reinen Inlandsfällen erheblich komplexer: Nicht nur weisen die mit dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat der Rentnerinnen und Rentner gegebenenfalls abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland im einen Fall das volle, im anderen Fall nur ein eingeschränktes oder gar kein Besteuerungsrecht an bestimmten Renten zu. Auch die deutschen Besteuerungsregeln für beschränkt Steuerpflichtige sind vielschichtig und nicht leicht zu vermitteln.

Verfahrensansätze des Finanzamts Neubrandenburg

In einem ersten Schritt haben die Steuerverwaltungen der Länder für diese Gruppe der Nur-Rentner im Ausland ein zentrales Finanzamt geschaffen – das Finanzamt Neubrandenburg (Rente im Ausland – RiA) in Mecklenburg-Vorpommern, allein zuständig für im Ausland ansässige Rentnerinnen und Rentner, die aus Deutschland ausschließlich Renteneinkünfte beziehen.⁷ Dieses Finanzamt hatte wegen des Zuständigkeitszuschnitts die Möglichkeit, sich der besonderen Probleme dieser Gruppe von Steuerpflichtigen z. B. durch organisatorische Maßnahmen gezielt annehmen zu können. Geleitet wurde der Prozess vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern. Das BMF hat ihn eng begleitet.

„Klassische Methode“: Rentnerinnen und Rentnern im Ausland Vertrauen in die deutschen Finanzbehörden vermitteln

Steuern zahlen zu müssen macht selten Freude. Dies gilt ganz besonders, wenn Renten lange Zeit frei von deutscher Steuer bezogen wurden und sich dies plötzlich durch die Gesetzgebung in

5 Im Wesentlichen: Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden.

6 § 22a EStG.

7 § 19 Abs. 6 Abgabenordnung i. V. m. der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung.



Deutschland ändert. Hinzu kommen Unsicherheit im Umgang mit der geänderten Rechtslage, der möglicherweise fremden Verwaltungskultur und sprachliche Hürden, mit denen sich ältere, vielleicht gar betagte Rentnerinnen und Rentner nicht nur konfrontiert sahen, sondern auf die sie angemessen reagieren mussten.

Dem begegnet das Finanzamt Neubrandenburg mit einer ausgeprägten Serviceorientierung. Mit seinem mehrsprachigen Internetauftritt⁸ und der Spezialisierung der Mitarbeiter auf einzelne Doppelbesteuerungsabkommen hat es erreicht, zu einem bekannten und verlässlichen Ansprechpartner für die Auslandsrentner zu werden. Häufigste Fragen werden schnell und unbürokratisch beantwortet; die Mitarbeiter haben immer ein offenes Ohr und versuchen zu helfen, wo sie können. Formulare, die die Betroffenen zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten benötigen, werden auf den Internetseiten des Finanzamts zum Download bereitgestellt, nötigenfalls auch zugesandt. Ziel des Angebots ist, die betroffenen Rentnerinnen und Rentner auch ohne Expertenrat in die Lage zu versetzen, ihre Rechte und Ansprüche im Besteuerungsverfahren wahren zu können. Jedem Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, Steuerberater oder Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen.

Tatsächlich wenden sich Steuerpflichtige mittlerweile schon an das Finanzamt, bevor sie als Rentnerinnen und Rentner (für einige Jahre oder dauerhaft) ihren Wohnsitz im Ausland nehmen wollen, und erkundigen sich nach ihren künftigen Rechten und Pflichten gegenüber der deutschen Finanzverwaltung. Bemerkbar ist ein Trend: Eine ständig steigende Zahl von Menschen im Ruhestand möchte zumindest Teile des Lebensabends außerhalb Deutschlands verbringen und ist für

Unterstützung dankbar. Gleichwohl erfahren auch erst in jüngster Zeit ins Ausland verzogene Rentnerinnen und Rentner erst durch ein späteres Anschreiben des Finanzamts Neubrandenburg von ihrer hiesigen Steuerpflicht.

Anstoß für Innovation: Das Besteuerungsverfahren nutzerfreundlich ausgestalten

Darüber hinaus hat das Finanzamt Neubrandenburg in experimenteller Weise und fallbezogen das einkommensteuerliche Veranlagungsverfahren für Rentnerinnen und Rentner im Ausland deutlich vereinfacht. Der „Standard-Fall“ wird für die Steuerpflichtigen so aufbereitet, dass die Auslandsrentner ihre Rechtspositionen wahren können, ohne der Finanzverwaltung Daten erneut erklären zu müssen, die hier schon vorliegen. Auch wird auf steuerlich günstige Antragsmöglichkeiten gezielt hingewiesen und die Antragstellung aktiv unterstützt.

Grundsätzlich müssen auch beschränkt steuerpflichtige Rentnerinnen und Rentner in Deutschland jährlich eine Steuererklärung abgeben. Für Rentnerinnen und Rentner, die beim Finanzamt Neubrandenburg geführt werden, ist dies aber nicht mehr zwingend. Denn durch das ebenfalls durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte Rentenbezugsmittelungsverfahren und den speziellen Zuständigkeitszuschnitt des Finanzamts Neubrandenburg hat es Kenntnis von allen unter das deutsche Steuerrecht fallenden Einnahmen der hier zu veranlagenden Rentnerinnen und Rentner. Gleichzeitig sind deren Möglichkeiten, steuerliche Abzugsbeträge geltend zu machen, häufig schon aus Rechtsgründen deutlich geringer als bei vergleichbaren Inlandssachverhalten. Dies wurde genutzt, um die Steuerpflichtigen zu unterstützen.

⁸ <https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/>



Exkurs: Einige Grundregeln der beschränkten Steuerpflicht

Der Grundfall der beschränkten Steuerpflicht ist in § 1 Abs. 4 EStG beschrieben: Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. Für die in die Zuständigkeit des Finanzamts Neubrandenburg fallenden Auslandsrentner bedeutet dies: Der inländischen Besteuerung unterliegt nur die aus Deutschland bezogene Rente. Einkünfte aus anderen Staaten – vor allem Einkünfte im Wohnsitzstaat – spielen bei der Besteuerung keine Rolle. Dafür können aber auch keine personenbezogenen Abzüge und auch kein Existenzminimum (der Grundfreibetrag) geltend gemacht werden. Auch eine Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern ist nicht möglich.

Beschränkt Steuerpflichtige können allerdings in Deutschland nach § 1 Abs. 3 EStG die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig beantragen. Dafür müssen sämtliche Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Hierfür können das Formular „Bescheinigung EU/EWR“, „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ oder aber z. B. auch der Steuerbescheid aus dem Wohnsitzstaat eingereicht werden. Die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 3 EStG führt dazu, dass die Anwendung des Grundfreibetrags und gegebenenfalls der Abzug von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen erreicht werden.

Eine Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern kann nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 1a EStG erfolgen: Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die wegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, können mit ihrem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner zusammenveranlagt werden, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Schlanke Verfahren ohne Abgabe einer Steuererklärung

Das Rentenbezugsmittelungsverfahren ermöglicht somit im Zusammenspiel mit den Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht für viele der sogenannten Auslandsrentner die Steuerfestsetzung ohne vorherige Abgabe einer Steuererklärung oder nur unter Einreichung der „Bescheinigung EU/EWR“ beziehungsweise der „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“.

Das Finanzamt Neubrandenburg geht dabei wie folgt vor: Angeschrieben werden – in einer Reihe von Sprachen – selbstverständlich nur

Rentnerinnen und Rentner, deren Renten aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auch tatsächlich der deutschen Besteuerung unterliegen. Sie erhalten beim ersten Kontakt mit dem Finanzamt Neubrandenburg ein ausführliches Schreiben⁹, das sie über die Besteuerung in Deutschland aufklärt und auf verschiedene steuerlich günstige Antragsmöglichkeiten hinweist, insbesondere der Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 3 EStG und gegebenenfalls der

⁹ Das die Veranlagung vorbereitende Informationsschreiben wird den Auslandsrentnern auch in den Folgejahren zugesandt, dann jedoch inhaltlich gestrafft, da die Betroffenen die einschlägigen Verfahren bereits aus eigenem Erleben kennen.



Zusammenveranlagung gemäß § 1a EStG. Es wird erläutert, wo die notwendigen Formulare erhältlich und welche Fristen einzuhalten sind. Dem Anschreiben ist ein Antwortbogen beigefügt, mit dem Anträge auf einfache Weise gestellt werden können. Die Steuerpflichtigen können auf Basis dieser Informationen entscheiden, ob sie das vereinfachende Angebot des Finanzamts Neubrandenburg nutzen möchten oder ob die Abgabe einer vollumfänglichen Steuererklärung günstiger ist.

Wird auf dieses Informationsschreiben nicht geantwortet, so erhält die Rentnerin oder der Rentner nach etwa vier Wochen wie angekündigt einen Steuerbescheid im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG, also ohne Ansatz von personen- oder familienbezogenen Steuervergünstigungen. Gegen diesen Einkommensteuerbescheid besteht selbstverständlich der volle Rechtsschutz. Es kann Einspruch eingeliert und hierbei die Stellung von im Vorfeld der Bescheiderteilung unterlassenen Anträgen oder die Vorlage von Nachweisen nachgeholt werden. Auch hierzu kann das dem Informationsschreiben des Finanzamts beigefügte Antwortformular verwendet werden.

Rentnerinnen und Rentner, die schon wissen, dass die Regelungen des § 1 Abs. 3 EStG gegebenenfalls i. V. m. § 1a EStG für sie nicht in Frage kommen, können also die durch das Informationsschreiben angekündigte Steuerfestsetzung ohne weiteres geschehen lassen. Seit kurzem gibt es zudem die Möglichkeit, für mehrere Jahre in die steuererklärungslose Veranlagung einzuwilligen.

Gerade die große Zahl der Auslandsrentner, die bis zum Jahr 2005 in die Rente eingetreten sind, erreicht über die Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG, gegebenenfalls i. V. m. § 1a EStG, eine Reduzierung ihrer Steuerschuld auf null. Weil für diese Gruppe der (In- wie Auslands-)Rentner der im Vergleich zu späteren „Rentnergenerationen“ sehr niedrige Besteuerungsanteil von 50 % gilt, reichen die gängigen steuerlichen Abzugsbeträge hierzu meist schon aus. Hier genügt es also, jährlich die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig durch Einreichen des

entsprechenden Nachweises zu beantragen, statt sich durch eine vollumfängliche Steuererklärung hindurchzuarbeiten.

Die Erleichterungen im Veranlagungsverfahren werden von den Rentnerinnen und Rentnern im Ausland gut angenommen und rege genutzt. Auch die Finanzbeamten in Mecklenburg-Vorpommern empfinden die proaktive Betreuung der Auslandsrentner als „Gewinn“.

Aktuelle Weiterentwicklung des Verfahrens – auch für „Inländer“

Diese Verfahrensweise stößt jedoch bei jüngeren „Rentenjahrgängen“ an ihre Grenzen: Bei Rentnerinnen und Rentnern, die z. B. im Jahr 2017 in die Rente eingetreten sind, beträgt der Besteuerungsanteil ihrer Rente schon 74 %. Gerade wenn solche Auslandsrentner ihr ganzes oder den größten Teil ihres Arbeitslebens in Deutschland verbracht haben und daher auch etwas höhere Renten beziehen, kann dies – wie bei reinen Inlandssachverhalten auch – dazu führen, dass trotz der Anwendung des § 1 Abs. 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 EStG Einkommensteuer zu zahlen ist.

Parallel zu den Überlegungen, wie den Auslandsrentnern auch in solchen Fällen die steuerlichen Pflichten verwaltungsseitig erleichtert werden können, hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, wiederum vom BMF begleitet, ein Pilotprojekt für eine vereinfachte Veranlagung von Inlandsrentnern begonnen. Zunächst regional auf das Land Mecklenburg-Vorpommern begrenzt, wurden die Grundzüge des Umgangs mit den Auslandsrentnern auch auf „einfache“ Inlandsfälle übertragen: Soweit der Finanzverwaltung Daten bereits elektronisch übermittelt wurden, ist eine „klassische“ Steuererklärung entbehrlich. Das Projekt genießt hohe öffentliche und gerade auch mediale Aufmerksamkeit. Es wird nicht nur auf den Internetseiten des Finanzministeriums



Mecklenburg-Vorpommern beschrieben¹⁰, sondern den potenziellen Teilnehmern durch die Presse, persönliche Anschreiben oder etwa in Bürgersprechstunden bekannt gemacht. Die Teilnahme im Pilotprojekt ist selbstverständlich freiwillig.

Im ersten Jahr der Erprobung wurden lediglich sogenannte Nur-Rentner¹¹ zum Verfahren zugelassen, die über elektronisch zur Verfügung stehende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und gegebenenfalls gesetzliche Pauschalen hinaus keine weiteren individuellen steuerlichen Abzugsbeträge geltend machen wollten. Trotzdem konnte das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern rege Beteiligung am Verfahren feststellen, begleitet allerdings auch von Wünschen der Betroffenen, das Verfahren z. B. auch bei Bezug von Pensionen¹² zu zulassen. Denn der parallele Bezug von gesetzlicher Sozialversicherungsrente und Pension – z. B. aus der betrieblichen Altersversorgung – kommt recht häufig vor. Auch wurde immer wieder gefragt, ob nicht doch über die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Sonderausgaben hinaus weitere steuerliche Abzugsbeträge im Verfahren zugelassen werden können.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 wurde das Verfahren einem größeren Teilnehmerkreis geöffnet: Teilnehmen können nun alle diejenigen, deren Renteneinkünfte und/oder Pensionen der Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilt worden sind und die über keine weiteren veranlagungspflichtigen Einkünfte verfügen. Auch können jetzt Spenden, außergewöhnliche Belastungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen in vereinfachter Weise geltend gemacht werden.

10 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201904410>

11 Personen, die im Veranlagungszeitraum über Einkünfte im Sinne des § 22a EStG hinaus keine weiteren veranlagungspflichtigen Einkünfte bezogen haben.

12 § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Das Projekt hat mittlerweile die Landesgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern passiert. Auch Steuerverwaltungen anderer Bundesländer beschäftigen sich intensiv mit der Frage, ob und wie ein derartiges Verfahren landesintern aufgesetzt werden könnte.

Ausblick

Der demografische Wandel – also die altersbedingten Veränderungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft – erreicht auch die Verwaltung: Die steigende Zahl von Rentnerinnen und Rentnern bedeutet nach und nach ein deutliches Mehr an Steuerfällen in der Finanzverwaltung. Gleichzeitig steht auch die Finanzverwaltung in den nächsten Jahren vor der Herausforderung, Altersabgänge unter den Beschäftigten nur unter Schwierigkeiten nachbesetzen zu können. Verwaltungsverfahren zu verschlanken und Routineaufgaben IT-unterstützt erledigen zu lassen, treffen nicht nur das Lebensgefühl gerade der jüngeren Generation, es wird schlichte Notwendigkeit sein.

Die vielleicht noch unspektakulär wirkenden ersten Veränderungen im Veranlagungsverfahren weisen die Richtung, in die sich die Verwaltung wird entwickeln müssen. Soweit möglich sollten die steuerlich relevanten Informationen von Dritten direkt von der Entstehungsquelle für die Steuerpflichtigen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (können), damit die Bürgerinnen und Bürger von Erklärungspflichten entlastet werden. Formulare müssen vereinfacht, vielleicht sogar an manchen Stellen das Gesetz verändert werden. Serviceorientierung der Finanzverwaltung soll nicht die persönliche steuerrechtliche Assistenz in jeder Lebenslage bedeuten, sondern kann erfolgreich auch dadurch geübt werden, dass als Teil der Daseinsvorsorge des Staates gerade in einfachen „Standardfällen“ der Staat seine Anforderungen so an eine Zielgruppe anpasst, dass beide Seiten wertvolle Zeit gewinnen.



Bilanz des deutschen Zolls 2018

- 2018 nahm die deutsche Zollverwaltung insgesamt rund 141 Mrd. € ein. Davon entfielen 66,3 Mrd. € auf die Verbrauchsteuern und 59,4 Mrd. € auf die Einfuhrumsatzsteuer. Für die Europäische Union (EU) wurden Zölle in Höhe von 5,1 Mrd. € vereinnahmt.
- Der Zoll fertigte 2018 mehr als 240 Mio. Sendungen mit einem Wert von über 1 Billion € im Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten ab.
- Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat bei ihrem Kampf gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug in den vergangenen zwei Jahren Schäden von mehr als 1,8 Mrd. € aufgedeckt.
- Ein neues Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Missbrauch von Sozialleistungen soll die FKS personell stärken und sie mit neuen Kompetenzen noch schlagkräftiger machen.

■ Einleitung

Der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz hat am 25. März 2019 in Berlin gemeinsam mit der Präsidentin der Generalzolldirektion Colette Hercher die Bilanz des deutschen Zolls für das Jahr 2018 vorgestellt.

Eine bedeutende Aufgabe kommt dem Zoll im internationalen Warenverkehr zu. Im vergangenen Jahr fertigte der deutsche Zoll im Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten mehr als 240 Mio. Sendungen mit einem Gesamtwert von rund 1 Billion € ab. Dabei arbeiten der deutsche Zoll besonders effizient, wie die aktuelle Logistik-Studie der Weltbank¹ belegt. Sie sieht ihn im internationalen Vergleich auf dem ersten Rang.

Darüber hinaus sichert der deutsche Zoll bei seiner täglichen Arbeit nicht nur Steuereinnahmen,

die zur Finanzierung staatlicher Aufgaben benötigt werden. Mit rund 12 Tonnen beschlagnahmter Rauschgifte, 62 Mio. sichergestellten Zigaretten sowie mit seinem Einsatz bei der Bekämpfung der Produktpiraterie trägt der Zoll auch dazu bei, die Sicherheit der Bürger in Deutschland zu garantieren.

Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung stellen die Zöllner einen steigenden Grad der organisierten Wirtschaftskriminalität fest. Die hier tätigen Tätergruppierungen sind europaweit organisiert, arbeiten oftmals abgeschottet und gehen höchst konspirativ vor. Die Ermittlungserfolge im vergangenen Jahr zeigen jedoch auch, dass es möglich ist, wirksam dagegen vorzugehen. Allein 2017 und 2018 hat die FKS bei ihren Ermittlungen Schäden in Höhe von mehr als 1,8 Mrd. € aufgedeckt. Deshalb ist es wichtig, dass der Staat weiter entschlossen gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug vorgeht und dafür sorgt, dass die Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden.

1 <https://lpi.worldbank.org>



Am 20. Februar 2019 wurde daher der Gesetzentwurf gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom Bundeskabinett beschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit massiv gestärkt. Sie erhält zusätzliche Befugnisse und deutlich mehr Personal. Damit wird der Zoll in die Lage versetzt, noch besser für Ordnung und Fairness auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen. Das geplante Gesetz schützt Arbeitnehmer besser vor Bezahlung unter dem Mindestlohn, vor Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Ausbeutung. Zugleich sichert das Gesetz die für Zukunftsinvestitionen benötigten staatlichen Einnahmen, stärkt rechtstreue Unternehmen durch einen fairen Wettbewerb und erhöht die Chancen von Arbeitslosen auf legale Beschäftigung.

In der aktuellen Finanzplanung ist bereits vorgesehen, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bis zum Jahr 2026 von heute rund 7.900 Stellen auf dann mehr als 10.000 Stellen aufzustocken. Da das geplante Gesetz neue Kompetenzen für den Zoll vorsieht, ist es erforderlich, darüber hinaus weiteres Personal einzustellen. Deshalb sollen mit dem geplanten Gesetz allein für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit perspektivisch 3.500 Stellen zusätzlich geschaffen werden.

Erhobene Abgaben insgesamt
in Mrd. €

Tabelle 1

	2016	2017	2018
I. Einnahmen für die EU			
Zölle	5,1	5,1	5,1
II. Nationale Einnahmen			
Verbrauchsteuern	65,5	59,3	66,3
Luftverkehrsteuer	1,1	1,1	1,2
Kraftfahrzeugsteuer	9,0	8,9	9,0
Einfuhrumsatzsteuer	51,2	55,9	59,4
Insgesamt	131,9	130,3	141,0

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

■ Ergebnisse des Zolls 2018

■ Steuererhebung

Mit 141,0 Mrd. € hat der Zoll fast die Hälfte der dem Bund zufließenden Steuern eingenommen. Der größte Anteil entfällt mit 66,3 Mrd. € auf die Verbrauchsteuern. Die drei aufkommensstärksten Verbrauchsteuern sind die Energiesteuer mit 40,9 Mrd. €, die Tabaksteuer mit 14,3 Mrd. € und die Stromsteuer mit 6,9 Mrd. €. Für die EU wurden Zölle in Höhe von 5,1 Mrd. € erhoben.

Verbrauchsteuern

sind indirekte Steuern, die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten. Zu den bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern gehören: Alkoholsteuer, Alkopopsteuer, Biersteuer, Energiesteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer und Zwischenerzeugnissteuer.



Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit verfolgt der Zoll das Ziel, risikoorientiert in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Bereichen die Einhaltung von Mindestlöhnen und von sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu überprüfen und organisierte Formen von Schwarzarbeit aufzudecken.

Die rund 7.000 Zöllnerinnen und Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüften im Jahr 2018 mehr als 53.000 Arbeitgeber und leiteten rund 111.000 Strafverfahren und mehr als 28.000 Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Die

Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetz stieg auf 2.744 Verfahren (2017: 2.522 Verfahren und 2016: 1.651 Verfahren).

Warenabfertigung

Im Jahr 2018 hat der Zoll rund 240 Mio. WarenSendungen im Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten abgefertigt, eine Steigerung von 5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Warenwert der Sendungen belief sich in der Einfuhr auf rund 467 Mrd. € und bei der Ausfuhr auf rund 539 Mrd. €.

Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Tabelle 2

	2016	2017	2018
Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit			
Prüfung von Arbeitgebern	40.374	52.209	53.491
Eingeleitete Verfahren			
Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	104.494	107.903	111.004
Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	21.821	26.142	28.466
Übernommene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	27.618	28.666	30.147
Abgeschlossene Verfahren			
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	107.080	107.941	108.807
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	45.783	48.828	52.579
Ergebnisse			
Schadensumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen (in Mio. €)	812,7	967,3	834,8
Steuerschäden aus Ermittlungsverfahren der Landesfinanzverwaltungen, die aufgrund von Prüfungs- und Ermittlungserkenntnissen der Zollverwaltung veranlasst wurden (in Mio. €)	62,9	56,2	32,4
Gesamt-Schadensumme aus Prüfungen und Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (in Mio. €)	875,6	1.023,5	867,2
Summe der Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen (in Mio. €)	32,1	31,6	33,4
Summe der erwirkten Freiheitsstrafen (in Jahren)	1.731	1.648	1.715
Summe der festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgelder und Verfall (in Mio. €)	48,7	64,4	49,3

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Im Jahr 2018 stellte der Zoll mehr als 12 Tonnen Betäubungsmittel sicher. In der Asservatenkammer des Zolls landeten vor allem Kokain, Marihuana und Haschisch. Zudem wurden in sogenannten Transitsendungen vermehrt Amphetamine sichergestellt, die nicht für den deutschen Markt bestimmt waren.

Bekämpfung des Zigaretten schmuggels

Im Jahr 2018 wurden rund 62 Mio. unversteuerte Zigaretten sichergestellt. Oft handelt es sich bei Schmuggelzigaretten um Produktfälschungen, die besondere Gesundheitsrisiken in sich bergen. In gefälschten Zigaretten lassen sich regelmäßig Giftstoffe wie Blei, Cadmium oder Arsen nachweisen. Der deutsche Zoll arbeitet, ebenso wie in anderen Deliktbereichen, auch bei der Bekämpfung des Zigaretten schmuggels eng mit den Partnerverwaltungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und weiteren internationalen Institutionen wie z. B. EUROPOL zusammen. Nur so lassen sich kriminelle Strukturen grenzüberschreitend aufdecken und EU-weit verfolgen.

Beschlagnahme von Rauschgift

Tabelle 3

	2016	2017	2018
	in kg		
Heroin	87	62	163
Opium	51	24	36
Kokain	1.496	7.040	3.221
Amphetamine	472	498	907
Metamphetamin (Crystal)	23	83	63
Haschisch	558	488	1.158
Marihuana	2.246	2.824	2.987
Sonstige Betäubungsmittel	3.621	6.846	3.504
in Stück			
Amphetaminderivate	1.894.680	398.581	581.445

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bekämpfung der Produktpiraterie

Im Kampf gegen Marken- und Produktpiraterie nimmt der Zoll eine Schlüsselrolle ein. Im vergangenen Jahr wurden gefälschte Waren im Wert von fast 200 Mio. € vom Zoll beschlagnahmt. Die Zahl der Grenzbeschlagnahmen nahm deutlich zu; sie stieg von 21.506 im Jahr 2017 auf 37.698 Beschlagnahmen im Jahr 2018. Mehr als 75 % der gefälschten Waren stammten aus der Volksrepublik China und Hongkong. Meist handelte es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände wie Sonnenbrillen, Uhren und Schmuck sowie Schuhe und Bekleidung. Der Zoll nimmt dabei auch eine wichtige Rolle zum Schutz von Verbrauchern ein. Gefälschte Waren entsprechen zumeist nicht den europäischen Sicherheitsstandards und sind oft sogar gesundheitsgefährdend.

Grenzbeschlagnahmen

Damit der Zoll Maßnahmen gegen Produktfälschungen ergreifen kann, muss der Inhaber von Schutzrechten (Marke, Design etc.) dies beantragen (Antrag auf Grenzbeschlagnahme). Ermittelt der Zoll Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, so setzt er die Überlassung der Waren aus oder hält diese zurück. Das weitere Vorgehen wird im Anschluss immer mit dem Schutzrechteinhaber abgestimmt.



■ Artenschutz

Bei der Ein- und Ausfuhr überwacht der Zoll auch die Regeln zum Schutz von rund 5.600 seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tier- und

30.000 Pflanzenarten. Sowohl in Postsendungen als auch im Reiseverkehr stellte der Zoll in 1.294 Fällen über 71.000 Exemplare geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie 3.839 kg daraus hergestellte Waren sicher.

Aufgriffe und Sicherstellungen im Bereich Artenschutz, Produktpiraterie und Zigaretten-smuggel

Tabelle 4

	2016	2017	2018
Bekämpfung des Zigaretten-smuggels			
Sicher gestellte Zigaretten (in Mio. Stück)	121	77	62
Bekämpfung der Produktpiraterie			
Fälle von Grenzbeschlagnahmen	21.229	21.506	37.698
Wert beschlagnahmter Waren (in Mio. €)	180,0	196,2	196,7
Artenschutz			
Aufgriffe	915	934	1.294
Sicherstellungen (Tiere, Pflanzen, Objekte)	63.152	45.134	71.021

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetsemielastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen

- Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 die sogenannte Budgetsemielastizität für alle Mitgliedstaaten neu berechnet. Diese Größe ist relevant für die Berechnung des konjunkturbereinigten Finanzierungssaldos des Staates.
- Das BMF hat den neuen Wert auf die Ebenen Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt. Die Aufteilung ist für die Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes und der Länder von Bedeutung.

■ Einleitung

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 turmäsig eine Neuberechnung (Update) der sogenannten Budgetsemielastizität vorgenommen. Die Budgetsemielastizität dient als Mittel zur Bemessung struktureller Finanzierungssalden und ist daher maßgeblicher Teil der Indikatoren zur Haushaltsüberwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Der Wert dieser Größe steht in Abhängigkeit zu den einzelnen Elastizitäten aller Einnahmen- und Ausgabenkategorien, aus welchen sich der Finanzierungssaldo zusammensetzt, sowie aus deren jeweiligen Gewichten in Anteilen des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Die Revision der Budgetsemielastizität folgt einem bestimmten Zyklus entsprechend den Vereinbarungen in der Output Gap Working Group (OGWG) des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Europäischen Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (WPA). Alle neun Jahre werden die Elastizitäten der für die Berechnung der Budgetsemielastizität relevanten Einnahmen und Ausgabenkomponenten neu geschätzt. Die Gewichte, mit denen diese Teilelastizitäten aggregiert werden, werden alle sechs Jahre aktualisiert.

Budgetsemielastizität

In Kombination mit der geschätzten gesamtwirtschaftlichen Produktionslücke – der Differenz zwischen realisiertem BIP und dem gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial – wird durch das Konjunkturbereinigungsverfahren der Anteil des Finanzierungssaldos des Staates ermittelt, welcher rein auf die Konjunktur zurückzuführen ist. Die Budgetsemielastizität ist ein Maß für die Reaktivität des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) auf eine Veränderung des BIP. Sie misst, um wie viele Prozentpunkte sich das Verhältnis zwischen Finanzierungssaldo und BIP verändert bei einer 1 %igen Erhöhung des BIP. Zur konjunkturrellen Bereinigung wird zunächst die Konjunkturkomponente durch das Produkt von Budgetsemielastizität und Produktionslücke ermittelt. Wird die Konjunkturkomponente vom Finanzierungssaldo subtrahiert, ergibt sich der konjunkturbereinigte Finanzierungssaldo. In einem weiteren Schritt werden einmalige Effekte abgezogen, um den sogenannten strukturellen Finanzierungssaldo zu bestimmen.



Die im Jahr 2018 erfolgte Aktualisierung bezieht sich allein auf die Gewichte, mit denen die Teilelastizitäten aggregiert werden. Die nächste Neuberechnung der individuellen Teilelastizitäten erfolgt im Jahr 2024.

Die Europäische Kommission wird die aktualisierten Budgetsemielastizitäten erstmals in der Frühjahrsprognose 2019 anwenden. Entsprechend hat auch die Bundesregierung die neue Budgetsemielastizität erstmals in der Jahresprojektion 2019 verwendet.

Ergebnis der Neuberechnung der Gewichte für den Gesamtstaat

Die aktuelle Neuberechnung der Gewichte basiert auf der Periode 2008 bis 2017. Mit der regelmäßigen Revision werden Durchschnittswerte der Gewichte durchgängig über einen Zeitraum von zehn Jahren gebildet. Die vorherige Berechnung der Teilelastizitäten basierte auf der Periode 2002 bis 2011.

Der Neuberechnung der Gewichte folgend hat sich für Deutschland eine gesamtstaatliche Budgetsemielastizität von 0,504 ergeben¹ (zuvor: 0,551). Dies bedeutet z. B.: Eine Produktionslücke von -10 Mrd. € geht mit einem konjunkturrell bedingten Defizit von 5,04 Mrd. € einher. Die Produktionslücke

bezeichnet hier die Differenz zwischen tatsächlichen und potenziellem Bruttoinlandsprodukt. Obwohl die absolute Minderung der Budgetsemielastizität für Deutschland im europäischen Vergleich der Revision geringfügig höher ausfällt als für die Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), entspricht sie keiner außergewöhnlichen Herabsetzung. Der aktualisierte deutsche Wert nähert sich dem EU-28-Durchschnitt an, der sich auf eine Budgetsemielastizität von 0,496 bezieft und durch die Neuberechnung nahezu unverändert bleibt (zuvor: 0,502).

Es lassen sich im Wesentlichen drei Ursachen für die geringere gesamtstaatliche Budgetsemielastizität nennen:

- Datenrevisionen (u. a. durch Umstellung auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010): Eine vom BMF durchgeführte Rekalkulation der Periode 2002 bis 2011 ergibt für sich bereits eine Verringerung der Budgetsemielastizität auf 0,532, womit rund 40 % der Veränderung erklärt werden können.
- Geringere Arbeitsmarktausgaben: Der Anteil der konjunkturreagiblen Arbeitsmarktausgaben an den Gesamtausgaben hat sich im Vergleich zur Periode 2002 bis 2011 von 6,22 % auf 4,55 % der Gesamtausgaben verringert.
- Höherer Anteil sonstiger Einnahmen: Der Anteil nichtkonjunkturreagibler sonstiger Einnahmen steigt von 8,96 % auf 11,15 % der Gesamteinnahmen.

¹ Vergleiche Europäische Kommission, Report on Public Finances in EMU 2018: Recent developments in the fiscal surveillance framework, Institutional Paper 095, Januar 2019.



Gewichte der für die Budgetsemielastizität relevanten Einnahmen- und Ausgabenkategorien im Vergleich

Tabelle 1

	Einnahmen												Ausgaben			
	Einkommensteuer		Körperschaftsteuern		Sozialversicherungsbeiträge		Indirekte Steuern		Sonstige Einnahmen		Arbeitsmarkt ausgaben		Sonstige Ausgaben			
	2014	2018	2014	2018	2014	2018	2014	2018	2014	2018	2014	2018	2014	2018	2014	2018
Staat	20,25	21,33	5,74	5,53	40,06	37,49	24,99	24,50	8,96	11,15	6,22	4,55	93,78	95,45		

Quellen: 2014: Europäische Kommission, Economic Papers 536, November 2014,
2018: Europäische Kommission, Report on Public Finances in EMU 2018: Recent developments in the fiscal surveillance framework, Institutional Paper 095, Januar 2019

Ergebnis der Aufteilung auf die Teilsektoren

Die neue Budgetsemielastizität wurde in analoger Weise zu den Berechnungen der Europäischen Kommission auf die einzelnen staatlichen Ebenen in Deutschland verteilt. Im ersten Schritt wurden die bei der Berechnung verwendeten Einnahmen- und Ausgabenkategorien für die staatlichen

Ebenen betrachtet. Im zweiten Schritt wurde die Semielastizität für jede staatliche Ebene auf Basis der sich ergebenden neuen Gewichte ermittelt.

Konkret sind in die Berechnung zur Aufteilung der Budgetsemielastizität die in Tabelle 2 aufgeführten Variablen eingeflossen, die gegebenenfalls auf die staatlichen Ebenen aufzuteilen waren.

Variablen zur Berechnung der Elastizitäten

Tabelle 2

Beschreibung	ESVG ¹ Code	AMECO ² Code
Nominales BIP	B1g	UVGD
Einnahmen Staat	TR	URTG
Direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen	D5r	UTYG
Direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen von privaten Haushalten und Organisationen ohne Erwerbszweck	D5	UTYH
Direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen von Unternehmen	D5	UTYC
Indirekte Steuern	D2r	UTVG
Nettosozialbeiträge	D61r	UTSG
Vermögenswirksame Steuern	D91r	UTKG
Übrige Einnahmen	Berechnung durch Differenzbildung ³	
Ausgaben des Staates für Arbeitsmarkt	COFOG 10.5	UUTG105
Ausgaben Staat insgesamt	TE	UUTG
Übrige Ausgaben	Berechnung durch Differenzbildung ³	

1 ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

2 AMECO = Annual Macro-ECOnomic database der Europäischen Kommission.

3 Die Europäische Kommission hat für die Ebene „Staat“ eine Konsistenzprüfung vorgenommen. Dabei wurde das Ergebnis der Differenzbildung der positiven Berechnung aus Einzelkomponenten gegenübergestellt. Differenzen haben sich nicht ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Die Daten für die Teilaggregate Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen entstammen dem Staatskonto des Statistischen Bundesamts. Die Daten entsprechen dem Stand vom 28. Februar 2018 in der von Eurostat validierten Fassung. Auf diesem Stand haben die Daten auch den Berechnungen der Europäischen Kommission zugrunde gelegen.

Das Ergebnis ist in Tabelle 3 dargestellt. Im Ergebnis der Neu-Gewichtung der Anteile der Teilelastizitäten sinkt die Semielastizität des Bundes auf 0,203, die der Länder steigt auf 0,134, die der Gemeinden sinkt auf 0,057 und die der Sozialversicherungen sinkt auf 0,110. Der Wert der Sozialversicherungen unterliegt einer verhältnismäßig starken Absenkung, die sich durch das Zusammenspiel von erstens der Berücksichtigung von Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitsmarktausgaben des Bundes und zweitens dem verringerten Gewicht der Sozialbeiträge ergibt.

Für die Aufteilung auf die einzelnen staatlichen Ebenen wurden vom BMF folgende Annahmen getroffen:

- **Aufteilung statistischer Differenzen.** In einigen Fällen entsprach die Summe der Teilaggregate nicht dem veröffentlichten Aggregat, also z. B. die Summe der Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen nicht der Summe der veröffentlichten Gesamtausgaben. Die Differenz wurde in diesen Fällen anhand des Anteils auf die einzelnen staatlichen Ebenen verteilt.
- **Konsolidierung.** Die Konsolidierung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte nach dem Nettoprinzip. Nettoeinnahmen = Bruttoeinnahmen ./ Einnahmen von anderen staatlichen Ebenen. Nettoausgaben = Bruttoausgaben ./ Einnahmen von anderen staatlichen Ebenen.

Dekomposition der fiskalischen Semi-Elastizitäten

Tabelle 3

Ebene	Elastizitäten				Gewichte (in % des BIP)			Semielasticität			
	Einnahmen		Ausgaben		Anteil Einnahmen am BIP	Anteil Ausgaben am BIP	Gesamte Einnahmen	Gesamte Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Finanzie- rungssaldo
	(a)	(b)	c = a - 1	d = b - 1	(e)	(f)	g = c * e	h = d * f	i = g - h		
Staat	0,975	-0,150	-0,025	-1,150	44,261	44,773	-0,011	-0,515	0,504		
Bund	1,239	-0,290	0,239	-1,290	12,779	13,363	0,031	-0,172	0,203		
Länder	1,186	-0,025	0,186	-1,025	10,928	11,09	0,020	-0,114	0,134		
Gemeinden	1,049	-0,113	0,049	-1,113	4,975	4,943	0,002	-0,055	0,057		
Sozialversi- cherungen	0,590	-0,130	-0,410	-1,130	15,579	15,377	-0,064	-0,174	0,110		

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Ausblick

Im Ergebnis werden durch die Aktualisierung und die dadurch induzierte Anpassung der Budgetseimielastizitäten keine außerordentlichen Veränderungen der geschätzten Konjunkturkomponenten hervorgerufen. Insgesamt spiegelt sich die Minderung der Budgetseimielastizität auf Staatsebene nur in geringfügigen Veränderungen wider, verteilt auf

die Unterebenen. Insbesondere im Hinblick auf die von der Schuldenbremse betroffenen Ebenen des Bundes und der Länder ist keine wesentliche Revision der projizierten Konjunkturkomponenten absehbar. Die Konjunkturkomponente stellt sich gemäß der Jahresprojektion der Bundesregierung für den Bundeshaushalt bis 2023 wie in Tabelle 4 abgebildet dar.

Produktionslücken, Budgetseimielastizität und Konjunkturkomponenten auf Bundesebene

Tabelle 4

	Produktionspotenzial Mrd. €	BIP Mrd. €	Produktionslücke	Budgetseimielastizität -	Konjunkturkomponente Mrd. €
2019	3.479,3	3.493,0	13,7	0,203	2,8
2020	3.599,6	3.618,9	19,3	0,203	3,9
2021	3.717,5	3.726,2	8,7	0,203	1,8
2022	3.833,7	3.836,8	3,1	0,203	0,6
2023	3.950,6	3.950,6	0,0	0,203	0,0

Die hier für die dargestellten Jahre angegebene Konjunkturkomponente des Bundes ergibt sich rechnerisch aus den Ergebnissen der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung. Die für die Haushaltaufstellung letztlich maßgeblichen Werte sind den jeweiligen Haushaltsgesetzen des Bundes zu entnehmen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Höhepunkte des Münzjahres 2019

- Das diesjährige Münzprogramm des BMF beinhaltet zwei besondere Höhepunkte: Zum ersten Mal überhaupt gibt der Bund eine 10-Euro-Münze mit Polymerring heraus. Zudem erscheint die erste teilkolorierte Münze der Bundesrepublik Deutschland.

■ 10-Euro-Münze „In der Luft“

Der 4. April 2019 war ein ganz besonderer Tag für alle Münzsammler in Deutschland: An diesem Tag erschien die erste deutsche 10-Euro-Münze mit einem Polymerring. Die Münze „In der Luft“ bildet den Auftakt der dreiteiligen Serie „Luft bewegt“, die bis 2021 mit einer Ausgabe pro Jahr erscheinen wird. Thematisch schließt die neue Serie an die Ausgabe der 5-Euro-Münze „Planet Erde“ und die Serie „Klimazonen der Erde“ an. Die 10-Euro-Münze besteht aus zwei verschiedenen Kupfer-Nickel-Legierungen sowie einem lichtdurchlässigen Polymerring, der die beiden Metalle miteinander verbindet. Ein großer, transparenter Polymerring lässt den inneren Kupfer-Nickel-Ring räumlich schweben und unterstreicht so die Leichtigkeit und Freiheit des Gleitschirmfliegens, des Themas der Bildseite. Der Entwurf hierzu stammt von der Künstlerin Natalie Tekampe aus Müncheberg. Die Wertseite wurde von Andre Witting aus Berlin gestaltet; sein Entwurf wird die Wertseiten aller Münzen der Serie zieren. Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift: „LUFT BEWEGT“. Die neue 10-Euro-Münze wurde am 1. Februar 2019 auf der weltweit größten und bedeutendsten Münzmesse, der World Money Fair in Berlin, der Öffentlichkeit vorgestellt. Fachpublikum, Sammler und Pressevertreter aus der ganzen Welt nahmen an der Präsentation der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Bettina Hagedorn MdB teil.

Der Polymerring

der 10-Euro-Münze ist ein besonders widerstandsfähiger, transparenter und prägbarer Kunststoffring. Die Münze mit Polymerring ist eine patentgeschützte Produktentwicklung einer deutschen Expertengruppe.



Gestaltung Bildseite: Natalie Tekampe, Müncheberg,

Gestaltung Wertseite: Andre Witting, Berlin

Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart

© Bundesverwaltungsaamt

■ 20-Euro-Silbermünze „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“

Mit der 20-Euro-Silbermünze „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“ erscheint am 8. August 2019 die erste teilkolorierte Sammlermünze der Bundesrepublik Deutschland. Sie würdigt das Jubiläum des Inkrafttretens der ersten demokratischen Verfassung



Deutschlands im Jahre 1919. Die Flagge, die durch die Weimarer Reichsverfassung eingeführt wurde, ist das erste Motivelement, das auf einer Münze der Bundesrepublik Deutschland farbig dargestellt wird. Die Münze wurde von dem Hamburger Künstler František Chochola entworfen. Geprägt wird die Münze in der Staatlichen Münze Berlin. In einem technisch hoch anspruchsvollen Verfahren werden hier die Nationalfarben Deutschlands auf die Münze aufgebracht. Dabei ist die Farbigkeit nicht bloßes Dekor, sondern bringt die in den Reichsfarben symbolisierten Entscheidungen für die Republik und die Demokratie zum Ausdruck. In einer rosettenhaften Anordnung wird Artikel 1 der Reichsverfassung zitiert. Dieser bringt die beiden zentralen Ergebnisse der Novemberrevolution von 1918 auf den Punkt: den Übergang von der Monarchie zur Republik und die Legitimation der Staatsgewalt durch das Prinzip der Volkssouveränität. Die Münze besteht aus Sterlingsilber; ihr Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift: „NATIONALVERSAMMLUNG WEIMAR 1919“.



Gestaltung: František Chochola, Hamburg
Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart
© Bundesverwaltungsamt

Deutschland (VfS). Im Onlineshop¹ können sie bequem von zu Hause aus bestellt werden. Für die 20-Euro-Silbermünze „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“ geht das ab sofort. Die 250.000 Stück umfassende Auflage der 10-Euro-Münze in der Premiumqualität Spiegelglanz ist leider bereits ausverkauft. Aber ein Tipp: Sie erhalten die Münze seit dem 4. April 2019 auch in den Filialen der Deutschen Bundesbank in der Prägequalität „Stempelglanz“ zum Nominalwert von 10 €. Denn selbstverständlich ist auch die 10-Euro-Münze „In der Luft“, wie übrigens alle deutschen Euro-Sammlermünzen, offizielles Zahlungsmittel im Inland. Sie tauschen also 10 € gegen 10 €. Beeilen Sie sich, denn die Auflage in Höhe von nur 1,5 Mio. Stück wird schnell vergriffen sein! Wir empfehlen Ihnen, sich vorab auf der Internetpräsenz der Deutschen Bundesbank² über die Verfügbarkeit in Ihrer Filiale zu informieren. Ab dem 8. August 2019 erhalten Sie in den Filialen der Deutschen Bundesbank übrigens auch die 20-Euro-Silbermünze „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“ zum Nominalwert von 20 €.

Das Wichtigste im Überblick

Tabelle 1

	20-Euro-Silbermünze „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“
4. April 2019	
250.000 Stück	
1,5 Mio. Stück	
25,50 € Ausverkauft!	
	10 €

Bezug der Münzen

Alle Münzen der Bundesrepublik Deutschland erhalten Sie in Sammlerqualität bei der Offiziellen Verkaufsstelle für Sammlermünzen der Bundesrepublik

Sichern Sie sich Ihre persönlichen Exemplare der Sammlermünzen der Bundesrepublik Deutschland!
Besuchen Sie hierzu die Offizielle Verkaufsstelle für Sammlermünzen der Bundesrepublik Deutschland (VfS) unter www.deutsche-sammlermuenzen.de oder eine der 35 Filialen der Deutschen Bundesbank.

1 www.deutsche-sammlermuenzen.de

2 www.bundesbank.de



Das Münzjahr 2019

Tabelle 2

Thema	Ausgabetag
2-Euro-Münze	
Bundesrat	29. Januar
30 Jahre Mauerfall	Herbst 2019
5-Euro-Münze	
Gemäßigte Zone (Serie „Klimazonen der Erde“)	19. September
10-Euro-Münze	
In der Luft (Serie „Luft bewegt“)	4. April
20-Euro-Silbermünze	
100 Jahre Frauenwahlrecht	17. Januar
100 Jahre Bauhaus	14. März
Das tapfere Schneiderlein (Serie „Grimms Märchen“)	16. Mai
100 Jahre Weimarer Reichsverfassung	8. August
250. Geburtstag Alexander von Humboldt	5. September
20-Euro-Goldmünze	
Wanderfalke (Serie „Heimische Vögel“)	19. Juni
50-Euro-Goldmünze	
Hammerflügel (Serie „Musikinstrumente“)	20. August
100-Euro-Goldmünze	
Dom zu Speyer (Serie „UNESCO Welterbestätten in Deutschland“)	1. Oktober

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	46
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
Steuereinnahmen im März 2019	53
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2019	57
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2019	62
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	63
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	74



Überblick zur aktuellen Lage

■ Wirtschaft

- Die Bundesregierung erwartet für 2019 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5 %. Nach einem schwachen BIP-Wachstum im 1. Halbjahr 2019 wird von einer wieder beschleunigten konjunkturellen Dynamik für das 2. Halbjahr ausgegangen.
- Die sich abkühlende weltwirtschaftliche Konjunktur trägt maßgeblich zur abgeschwächten gesamtwirtschaftlichen Dynamik bei. Dies belastet insbesondere das Verarbeitende Gewerbe. Auch im Februar entwickelte sich die Industrieproduktion nur schwach. Rückläufige Auftragseingänge deuten auf eine anhaltend moderatere Industrieconjunktur hin.
- Der Arbeitsmarkt entwickelte sich dagegen weiterhin positiv. Impulse kommen insbesondere aus den Dienstleistungsbranchen. Aber auch im Verarbeitenden Gewerbe sichern sich Unternehmen die knappen Arbeitskräfte.

■ Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im März 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 4,3 % gestiegen, zum Teil bedingt durch Sondereffekte. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,1 %, wobei insbesondere das Aufkommen aus der Lohnsteuer weiterhin kräftig zulegte. Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im März 2019 mit einem Plus von 10,7 % deutlich über dem Vorjahresniveau. Wesentliche Ursachen sind kassentechnische Verschiebungen von Tabak- und Versicherungsteueraufkommen vom Februar in den aktuellen Berichtsmonat.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im 1. Quartal 2019 auf 78,4 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 3,8 % (rund 3,1 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich im 1. Quartal 2019 auf 88,4 Mrd. € und lagen damit um 3,0 % (rund 2,6 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Im Zeitraum Januar bis März 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 10 Mrd. € auf.

■ Europa

- Der Monatsbericht April beinhaltet Rückblicke auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 11./12. März 2019 in Brüssel sowie der Eurogruppe und des informellen ECOFIN-Rats am 5./6. April 2019 in Bukarest.
- Schwerpunkte der Sitzungen waren u. a. die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, Griechenland und die Digitalsteuer.



Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Konjunkturdynamik auch zu Beginn des Jahres schwach

Die konjunkturelle Dynamik der deutschen Wirtschaft bleibt zu Beginn des Jahres 2019 schwach. Die Bundesregierung erwartet daher in ihrer am 17. April veröffentlichten Frühjahrsprojektion ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5 % für das Jahr 2019. Die Revision der Prognose gegenüber der Jahresprojektion ist maßgeblich auf das außenwirtschaftliche Umfeld und die schwächere globale Konjunkturdynamik zurückzuführen. Zudem besteht angesichts der schwachen Wirtschaftsentwicklung im 2. Halbjahr 2018 kein statistischer Überhang wie noch in der Jahresprojektion unterstellt. Nach einem schwachen BIP-Wachstum im 1. Halbjahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor allem aufgrund der guten binnennwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine wieder beschleunigte konjunkturelle Dynamik im 2. Halbjahr 2019.

Die gebremste globale Konjunkturdynamik führt zu merklichen Nachfrageeinbußen, was die exportorientierten Unternehmen belastet. Auch Ungewissheiten über die Ausgestaltung des Brexits sowie über laufende Handelsgespräche (USA und China/Europäische Union (EU)) bestehen weiterhin fort. Entsprechend haben internationale Organisationen wie die World Trade Organization und der Internationale Währungsfonds ihre Prognosen für den Welthandel reduziert. In Deutschland zeigt sich die weltwirtschaftliche Nachfrageschwäche insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe. Die Industrieproduktion entwickelte sich zu Beginn des Jahres nur schwach. Rückläufige Auftragseingänge, insbesondere aus dem Ausland, deuten auf eine gebremste Industriekonjunktur in den kommenden Monaten hin.

Dagegen erwartet die Bundesregierung weiterhin positive Impulse aus der Binnenwirtschaft. Der Dienstleistungssektor und das Baugewerbe entwickeln sich weiter positiv. Insbesondere von den Bauinvestitionen dürften deutliche Impulse ausgehen, welche die gesamtwirtschaftliche Entwicklung tragen. Die anhaltend gute Arbeitsmarktentwicklung sowie die deutlich steigenden Einkommen stützen den privaten Konsum und den privaten Wohnungsbau. Zusätzlich tragen fiskalische Impulse zur binnennwirtschaftlichen Expansion bei.

Der Aufbau der Erwerbstätigkeit wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung mit einem Anstieg von 480.000 Personen fortsetzen, auch wenn dieser angesichts der konjunkturellen Abkühlung und bestehender Engpässe des Arbeitskräfteangebots an Dynamik verlieren wird. Die Arbeitslosigkeit wird weiter sinken, sodass die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt auf 4,9 % fallen dürfte. Dies entspricht auch der Entwicklung am aktuellen Rand. Zudem bleibt die Nachfrage nach neuen Mitarbeitern auf hohem Niveau, auch wenn Frühindikatoren auf einen gedämpften Abbau der Arbeitslosigkeit und einen verlangsamten Beschäftigungsaufbau in den kommenden Monaten hindeuten.

Das Steueraufkommen erhöhte sich im März 2019 um 4,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Hierbei wird das Lohnsteueraufkommen (+5,6 %) weiter von der sehr guten Lage am Arbeitsmarkt mit hoher Beschäftigung und steigenden Einkommen begünstigt. Der Zuwachs bei den Steuern vom Umsatz war mit 1,1 % allerdings moderat. Im Vorauszahlungsmonat März konnten die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erneut zulegen. Mögliche Auswirkungen der konjunkturellen Abschwächung dürften erst im Laufe des Jahres sichtbar werden.



Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Gesamtwirtschaft/Einkommen	2018		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			2. Q 18	3. Q 18	4. Q 18	2. Q 18	3. Q 18	4. Q 18
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis ¹ (verkettet)	115,4	+1,4	+0,5	-0,2	+0,0	+2,3	+1,1	+0,9
Jeweilige Preise	3.386	+3,3	+1,2	+0,4	+0,3	+4,2	+3,0	+2,9
Einkommen¹								
Volkseinkommen	2.531	+3,1	+1,3	-0,5	+0,6	+4,2	+2,6	+2,6
Arbeitnehmerentgelte	1.746	+4,6	+1,0	+1,5	+0,6	+4,6	+5,1	+4,3
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	785	-0,3	+1,9	-4,9	+0,5	+3,4	-2,2	-2,2
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.931	+3,3	+0,4	+0,4	+1,3	+3,2	+2,6	+3,5
Bruttolöhne und -gehälter	1.432	+4,8	+1,1	+1,7	+0,2	+4,8	+5,3	+4,4
Sparen der privaten Haushalte	207	+9,0	+2,5	+4,2	+3,7	+8,6	+10,7	+11,6
2018								
Außenhandel/Umsätze/Produktion/Auftragseingänge	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr ²		
			Jan 19	Feb 19	Zweimonatsdurchschnitt	Jan 19	Feb 19	Zweimonatsdurchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.318	+3,0	+0,1	-1,3	+0,2	+1,7	+3,9	+2,8
Waren-Importe	1.090	+5,7	+1,4	-1,6	+0,9	+4,9	+5,1	+5,0
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	106,1	+1,3	-0,5	-0,2	-0,1	-3,1	-1,8	-2,5
Bauhauptgewerbe	109,7	+0,9	+0,9	+6,8	+4,4	-2,4	+11,2	+4,7
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	105,4	+1,5	+0,9	-1,1	+1,6	-0,1	+0,4	+0,2
Inland	102,2	-0,3	+2,4	-1,4	+1,9	+0,0	-0,6	-0,3
Ausland	108,4	+1,4	-0,4	-0,8	+1,3	-0,3	+1,4	+0,5
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	107,9	+0,4	-2,1	-4,2	-3,7	-3,6	-8,4	-6,0
Inland	103,4	-1,9	-1,4	-1,6	-2,0	-1,8	-2,0	-1,9
Ausland	111,3	+2,1	-2,6	-6,0	-4,9	-4,8	-12,8	-8,8
Bauhauptgewerbe	122,6	+4,7	-7,9	.	+9,5	+10,7	.	+7,7
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	107,2	+1,6	+2,8	+0,9	+1,7	+3,1	+4,7	+3,9
Handel mit Kfz	112,1	+1,9	-0,2	.	+2,7	+1,6	.	-0,8



noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Arbeitsmarkt	2018		Veränderung in Tausend gegenüber					
	Personen Mio.	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Jan 19	Feb 19	Mrz 19
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,34	-7,6	-4	-20	-7	-165	-173	-157
Erwerbstätige, Inland	44,84	+1,3	+78	+39	.	+477	+482	.
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,99	+2,3	+61	.	.	+660	.	.
Preisindizes 2015 = 100	2018		Veränderung in % gegenüber					
	Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode			Vorjahr		
			Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Jan 19	Feb 19	Mrz 19
Importpreise	102,7	+2,6	-0,2	+0,3	.	+0,8	+1,6	.
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	103,7	+2,6	+0,4	-0,1	.	+2,6	+2,6	.
Verbraucherpreise	103,8	+1,7	-0,8	+0,4	+0,4	+1,4	+1,5	+1,3
ifo Geschäftsklima Deutschland ⁴	Saisonbereinigte Salden							
	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19
	+27,5	+27,0	+25,0	+23,7	+21,1	+17,6	+15,7	+17,7
Klima	+44,2	+44,2	+42,1	+41,5	+39,6	+38,3	+36,0	+36,6
Geschäftslage	+11,9	+11,0	+9,0	+7,2	+4,0	-1,3	-2,9	+0,4
Geschäftserwartungen								

1 Stand Jahre: Januar 2019; Jahresergebnis BIP: Februar 2019; Quartale: Februar 2019.
 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
 3 Ohne Energie.
 4 Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.
 Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Rückläufige Exporte und Importe

Die nominalen Warenexporte sind im Februar im Vergleich zum Vormonat saisonbereinigt um 1,3 % gefallen, nach einem minimalen Anstieg von 0,1 % im Januar. Gegenüber dem Vorjahresmonat lagen die Warenausfuhren um 3,9 % höher. In EU-Länder wurden im Februar Waren im Wert von 65,7 Mrd. € exportiert. Dies entspricht einem Anstieg von 3,8 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Ausfuhren in den Euroraum erhöhten sich um 3,2 %, während die Ausfuhren in den Nicht-Euroraum sowie in Drittländer leicht stärker anstiegen (4,8 % beziehungsweise 4,1 %).

Auch bei den nominalen Warenimporten war ein Rückgang zum Vormonat (-1,6 %) zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahresmonat stiegen die Importe um 5,1 %. Es wurden Waren im Wert von 53,2 Mrd. € aus EU-Ländern importiert, was einem

Anstieg von 6,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren aus dem Euroraum nahmen um 7,5 % zu. Aus dem Nicht-Euroraum und den Drittländern stiegen die Importe um 5,1 % beziehungsweise um 3,0 %.

Die Bilanz des Warenhandels (Warenhandel nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) entspricht im Februar 2019 mit 19,1 Mrd. € dem Vorjahresniveau. Der Leistungsbilanzüberschuss lag mit 16,3 Mrd. € um 3,2 Mrd. € unter dem Wert des Vorjahreszeitraums.

In der fortgesetzten Verhaltenen Entwicklung der nominalen Warenexporte im Februar dürften sich die sich abkühlende weltwirtschaftliche Konjunktur und die damit einhergehenden Nachfrageeinbußen widerspiegeln. Zusätzlich bestehen weiterhin außenwirtschaftliche Unsicherheiten und Risiken. Frühindikatoren deuten zudem auf eine anhaltende Schwäche der Exporte hin. So haben



sich die ifo Exporterwartungen im März merklich verschlechtert und verzeichneten den niedrigsten Wert seit Oktober 2012. Insbesondere in der Automobilindustrie und in der Metallindustrie werden Exportrückgänge erwartet. Dies spiegelt sich auch in den Auftragseingängen des Verarbeitenden Gewerbes aus dem Ausland wider, die im Februar sehr deutlich rückläufig waren.

Anhaltend schwache Industrieproduktion

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ist im Februar 2019 gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 0,7 % gestiegen (nach +0,0 % im Januar). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine deutliche Ausweitung der Bauproduktion zurückzuführen, die im Februar um saisonbereinigt 6,8 % gegenüber dem Vormonat expandierte. Dagegen verzeichnete die Industrieproduktion im Vormonatsvergleich einen Rückgang von 0,2 % (nach -0,5 % im Januar). Im Zweimonatsvergleich ist sie damit um 0,1 % rückläufig. Die Produktion von Investitionsgütern stieg zwar im Vergleich zum Vormonat um 0,6 % an, dagegen wurden aber 0,6 % weniger an Vorleistungsgütern und 1,6 % weniger an Konsumgütern hergestellt.

Auch die Industrieumsätze waren im Februar um saisonbereinigt 1,1 % niedriger als im Vormonat. Inlandsumsätze verzeichneten einen stärkeren Rückgang im Vergleich zum Vormonat (-1,4 %) als die Auslandsumsätze (-0,7 %). Im Zweimonatsvergleich liegen die Industrieumsätze um 1,5 % über dem Niveau der Vorperiode. Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe verringerten sich im Februar sehr deutlich um saisonbereinigt 4,2 % gegenüber dem Vormonat. Während das Auftragsvolumen aus dem Inland im Vergleich zum Vormonat um 1,6 % sank, war der Rückgang bei Auslandsaufträgen mit 6,0 % gegenüber dem Vormonat sehr ausgeprägt. Aufträge aus dem Euroraum nahmen dabei um 2,9 % ab und Aufträge aus dem restlichen Ausland um 7,9 %. Im Zweimonatsvergleich liegen die Auftragseingänge nun um 3,7 % unter dem Niveau der Vorperiode.

Die Industrieindikatoren insgesamt deuten auf eine fortgesetzte Schwäche in diesem Wirtschaftsbereich hin. Besonders gravierend zeigt sich die schwache Entwicklung in den Auftragseingängen im Verarbeitenden Gewerbe, die im Februar kräftig rückläufig waren. Der Rückgang der neuen Auslandsaufträge bei Investitionsgütern (-7,4 %) zeigt die Auswirkungen der abgeschwächten globalen Konjunkturdynamik. Aber auch die Auslandsaufträge bei Vorleistungsgütern waren im Februar rückläufig. Dagegen deuten die Produktion und Stimmungsindikatoren auf eine anhaltend positive Entwicklung im Baugewerbe hin.

Verbraucherstimmung leicht eingetrübt, aber weiter intakt

Das Konsumklima blieb laut dem Konsumklimateindex der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) mit saisonbereinigt 10,8 Punkten im März 2019 weiterhin stabil. Im April wird laut der GfK-Prognose das Konsumklima auf 10,4 Punkte sinken. Insgesamt behauptet das Konsumklima damit weitgehend sein hohes Niveau. Es zeigen sich jedoch uneinheitliche Entwicklungen der Verbraucherstimmung. Die weiterhin sehr guten Arbeitsmarktbedingungen sowie steigende Einkommen lassen die Verbraucher auch zukünftig von einer positiven Einkommensentwicklung ausgehen. Die Einkommensaussichten und die Anschaffungsneigung sind daher im Vormonatsvergleich auf hohem Niveau nur leicht zurückgegangen. Die Talfahrt der Konjunkturerwartungen ist im März vorerst gestoppt, jedoch auf sehr niedrigem Niveau. Die Verbraucher bleiben somit angesichts der außenwirtschaftlichen Unsicherheiten und Risiken in Sorge. Trotz des leichten Dämpfers bleibt das Konsumklima insgesamt intakt und deutet auf eine weiterhin positive Entwicklung des privaten Konsums hin.

Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) sind im Februar 2019 um saisonbereinigt 0,9 % gegenüber dem Vormonat gestiegen. Im Vorjahresvergleich haben sie um 4,7 % zugelegt. Auch das Geschäftsklima im Einzelhandel hat sich laut dem ifo Geschäftsklimaindex im März 2019 merklich aufgehellt. In den



meisten Sektoren verbesserte sich die Einschätzung der aktuellen Lage und die Unternehmer blickten optimistischer auf die kommenden sechs Monate. Jedoch konnte die Talfahrt im Verarbeitenden Gewerbe auch im März nicht gestoppt werden. Die Erwartungen fielen hier auf den niedrigsten Wert seit November 2012. Auch die Bewertung der aktuellen Lage fiel erneut schlechter aus und spiegelt die Entwicklung der Industrieproduktion wider.

Positive Arbeitsmarktentwicklung

Die Zahl der Erwerbstäigen (Inlandskonzept) lag nach Ursprungswerten im Februar 2019 bei 44,82 Millionen Personen (+482.000 Personen beziehungsweise +1,1 % gegenüber dem Vorjahr). Saisonbereinigt nahm die Erwerbstäigenzahl um 39.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (Januar: +78.000 Personen). Wie auch in den Vormonaten beruht der Anstieg der Erwerbstätigkeit überwiegend auf dem Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die (nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit) im Januar bei 33,16 Millionen Personen lag. Der Vorjahresstand wurde damit um 660.000 Personen überschritten. Saisonbereinigt verzeichnete die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Dezember einen Zuwachs von 61.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Die größten Zuwächse zeigten sich im Vorjahresvergleich in der Metall- und Elektroindustrie sowie bei qualifizierten Unternehmensdienstleistungen. Abnahmen waren bei der Arbeitnehmerüberlassung und den Finanz- und Versicherungsdienstleistern zu verzeichnen.

Im März 2019 waren nach Ursprungswerten 2,301 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 72.000 Personen weniger als im Vormonat und 157.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 5,1 % und damit 0,4 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl ist gegenüber dem Vormonat um 7.000 Personen gesunken. Die Zahl der Erwerbslosen betrug im Februar 2019 nach dem

Konzept der International Labour Organization (ILO) 1,36 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote lag nach Ursprungszahlen bei 3,1 % (saisonbereinigt ebenfalls 3,1 %).

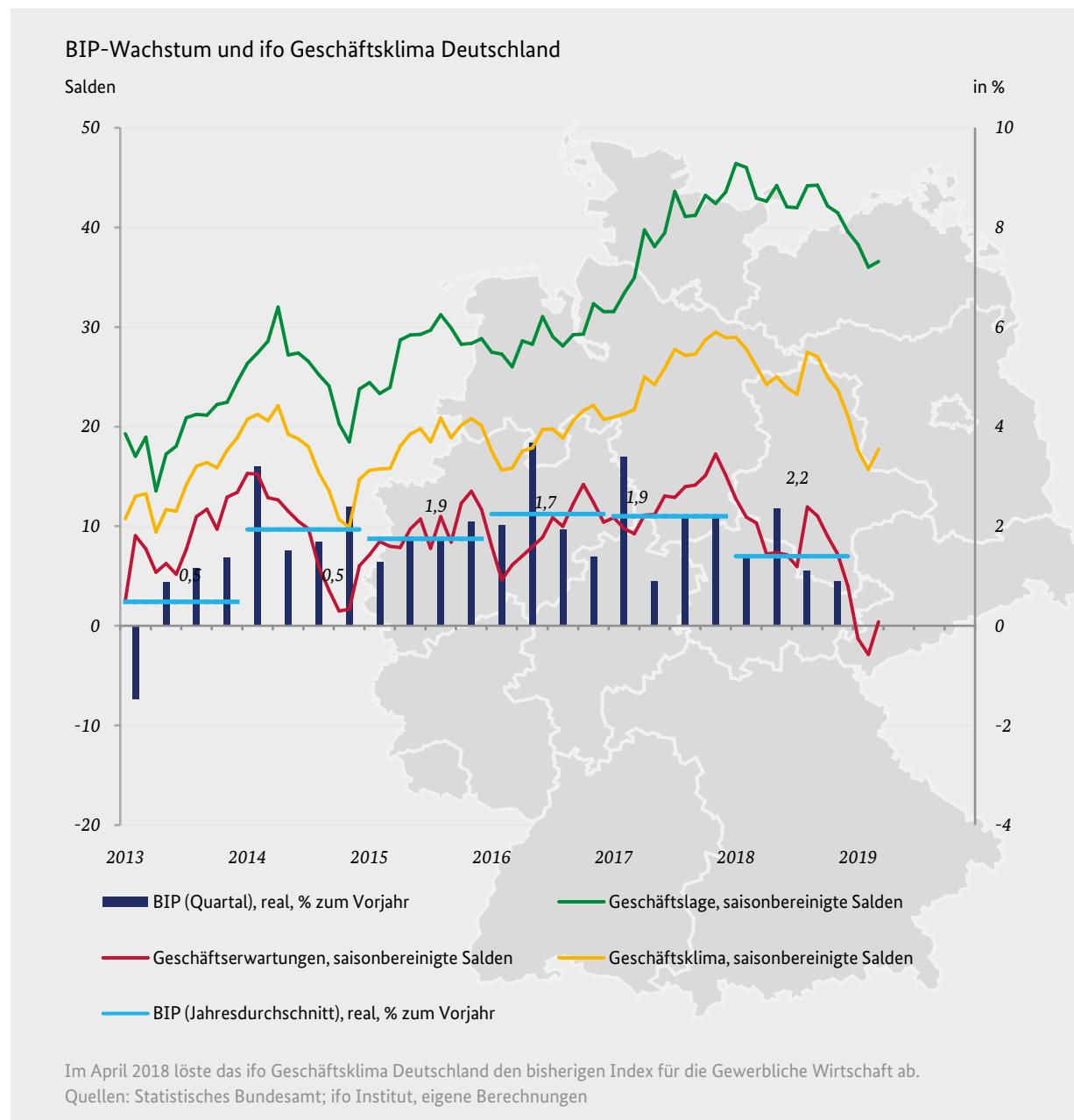
Der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA-X), der die Arbeitskräfteanfrage am ersten Arbeitsmarkt abbildet, ist im März 2019 auf unverändert hohem Niveau bei 255 Punkten verblieben. Im Vergleich zum Vorjahr liegt er um 4 Punkte höher. Die Nachfrage nach neuen Mitarbeitern und das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot bleiben damit hoch. Frühindikatoren deuten jedoch auf eine moderatere Arbeitsmarktentwicklung in den kommenden Monaten hin. Aufgrund der konjunkturrellen Abschwächung wird ein etwas gedämpfter Abbau der Arbeitslosigkeit erwartet. Auch der Beschäftigungsaufbau werde sich demnach insgesamt verlangsamen.

Moderater Verbraucherpreisanstieg

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist der Verbraucherpreisindex im März 2019 im Vorjahresvergleich um 1,3 % gestiegen (nach +1,5 % im Februar). Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg der Verbraucherpreise bei 0,4 %. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg im März um 1,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg bei 0,5 %.

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte erhöhten sich im Februar 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,6 % (-0,1 % gegenüber dem Vormonat). Der Preisanstieg wurde maßgeblich durch die steigenden Preise der Energiegüter bestimmt, die im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,5 % anstiegen (-0,1 % gegenüber dem Vormonat). Ohne Berücksichtigung von Energie lagen die Erzeugerpreise um 1,3 % über dem Niveau des Vorjahresmonats.

Importierte Güter verteuerten sich im Februar um 1,6 % im Vergleich zum Vorjahr (nach +0,8 % im Januar). Im Vormonatsvergleich lag die Teuerung



bei 0,3 %. Die Einfuhrpreise für Energie stiegen dabei im Jahresvergleich um 7,5 % deutlich an. Insbesondere die Preise für Erdgas (+9,8 %) und Mineralölerzeugnisse (+9,4 %) erhöhten sich kräftig. Erdöl verteuerte sich um 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Ohne Energie lag der Einfuhrpreisindex um 0,9 % höher als im Vorjahr (+0,2 % gegenüber dem Vormonat).

Die Verbraucherpreisinflation entwickelt sich weiter moderat. Die Kerninflation (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) fällt mit +1,1 % gegenüber dem Vorjahr deutlich geringer aus als im Vormonat (+1,4 % im Februar) und liegt weiterhin unter den Wachstumsraten des gesamten Verbraucherpreisindex. Auch in den kommenden Monaten dürfte die Preisdynamik verhalten bleiben.



Steuereinnahmen im März 2019

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im März 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 4,3 % gestiegen; zum Teil bedingt durch Sondereffekte. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,1 %, wobei insbesondere das Aufkommen aus der Lohnsteuer weiterhin kräftig zulegte. Im wichtigen Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 konnten sowohl die Körperschaftsteuer als auch die veranlagte Einkommensteuer Zuwächse gegenüber dem März 2018 erzielen. Die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge entwickelte sich dagegen weiter stark rückläufig. Bei den Bundessteuern zeigte sich infolge kassentechnischer Verschiebungen von Versicherung- und Tabaksteueraufkommen aus dem Februar in den aktuellen Berichtsmonat März ein Einnahmezuwachs von 10,7 %. Die Ländersteuern wiesen abermals einen beträchtlichen Anstieg des Aufkommens um 10,2 % auf.

EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat März 2019 stiegen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um 2,1 % und lagen bei rund 2,6 Mrd. €. Die Mittelabrufe durch die Europäische Union (EU) orientieren sich an dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Finanzrahmen, wobei der Haushalt 2019 insgesamt ein höheres Volumen aufweist als im Jahr 2018. Die monatlichen Anforderungen der EU schwanken zudem aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU.

Gesamtüberblick kumuliert bis März 2019

Im 1. Quartal 2019 ist das Steueraufkommen insgesamt um 1,8 % gestiegen. Die gemeinschaftlichen

Steuern wuchsen um 1,6 %, die Bundessteuern um 0,9 % und die Ländersteuern um 11,9 %.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im März 2019 einen Zuwachs um 4,9 % gegenüber dem Ergebnis im März 2018. Hier zeigen sich im Wesentlichen zwei Effekte: Zum einen ist das Steueraufkommen aus Bundessteuern aufgrund kassentechnischer Verschiebungen von Steueraufkommen aus Versicherung- und Tabaksteuer in den März 2019 rechnerisch erhöht. Zum anderen waren die Einnahmen aus gemeinschaftlichen Steuern im ersten Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 insgesamt im Plus. Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlichen Steueraufkommen erhöhte sich um 2,4 %, auch wenn insgesamt der Bundesanteil an den Steuern vom Umsatz aufgrund des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verringert wurde. Die Länder konnten einen Zuwachs der Steuereinnahmen um 3,7 % verbuchen. Mehrereinnahmen aufgrund der geänderten Umsatzsteuerverteilung sowie ein dynamisches Wachstum des Aufkommens aus Ländersteuern sind Basis dieses Zuwachses. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 4,4 %.



Gemeinschaftliche Steuern

Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich im Berichtsmonat weiterhin sehr positiv. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im März 2019 um 5,0 % gegenüber dem März 2018. Hier wirken weiterhin die stetige Beschäftigungsexpansion sowie

steigende Einkommen. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 2,4 %. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vorjahresbasis aufgrund statistischer Erfassungsprobleme beim Arbeitgeberkindergeld unterzeichnet ist. Per saldo erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,6 %. Im 1. Quartal 2019 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen kräftig um 6,0 %.

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2019	März	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis März	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2019 ⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Gemeinschaftliche Steuern						
Lohnsteuer ²	15.856	+5,6	50.923	+6,0	222.000	+6,6
Veranlagte Einkommensteuer	15.895	+3,4	17.453	-1,1	62.800	+3,9
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.033	-23,6	3.982	+13,4	21.740	-6,2
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlag)	241	-43,6	1.443	-53,2	7.589	+10,1
Körperschaftsteuer	8.899	+9,1	9.194	-2,4	33.730	+0,9
Steuern vom Umsatz	16.213	+1,1	60.402	+1,9	246.250	+4,9
Gewerbesteuerumlage	12	-3,6	82	-53,8	4.918	-1,0
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	-1	X	39	-65,8	4.002	-2,6
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	58.148	+3,1	143.519	+1,6	603.029	+4,7
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.181	+1,0	4.848	-0,3	41.100	+0,5
Tabaksteuer	1.405	+27,4	2.495	+2,9	14.220	-0,8
Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer)	146	+3,0	579	-2,1	2.120	-0,6
Versicherungsteuer	1.380	+87,9	6.542	+2,4	14.050	+2,0
Stromsteuer	539	-9,2	1.646	-4,6	7.000	+2,1
Kraftfahrzeugsteuer	909	-5,1	2.594	-0,3	9.080	+0,4
Luftverkehrsteuer	83	+0,1	210	+9,1	1.215	+2,4
Solidaritätszuschlag	2.319	+4,1	4.679	+2,0	19.700	+4,1
Übrige Bundessteuern	105	+4,4	375	-0,2	1.445	+0,6
Bundessteuern insgesamt	10.067	+10,7	23.968	+0,9	109.930	+1,2
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	634	+28,9	1.705	+19,1	5.972	-12,3
Grunderwerbsteuer	1.293	+5,8	3.976	+11,2	14.280	+1,4
Rennwett- und Lotteriesteuer	156	+0,8	499	+4,1	1.898	+0,2
Biersteuer	41	-7,2	143	+0,2	649	-1,0
Sonstige Ländersteuern	156	+0,5	209	+0,7	475	+1,7
Ländersteuern insgesamt	2.281	+10,2	6.531	+11,9	23.274	-2,7



noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2019	März	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis März	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2019 ⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	392	-13,2	1.197	-5,8	5.100	+0,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	209	+3,8	980	+35,5	2.600	+9,0
BNE-Eigenmittel	1.973	+5,6	9.273	+78,4	28.640	+35,4
EU-Eigenmittel insgesamt	2.573	+2,1	11.450	+59,2	36.340	+27,1
Bund³	32.316	+4,9	73.398	-4,6	334.177	+3,7
Länder³	30.646	+3,7	77.848	+2,7	319.870	+1,9
EU	2.573	+2,1	11.450	+59,2	36.340	+27,1
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	5.352	+4,4	12.519	+3,2	50.946	+4,9
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	70.888	+4,3	175.216	+1,8	741.333	+3,9

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergeldstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom November 2018.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Körperschaftsteuer

Im ersten Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 lag das Körperschaftsteueraufkommen brutto mit einem Plus von 9,0 % deutlich über dem Vorjahresmonat März 2018, wobei die Vorjahresbasis vergleichsweise gering war. Hiervon abzuziehen ist ein nur noch marginaler Betrag an Investitionszulage. Somit ergab sich im Monat März 2019 eine Steigerung des kassenmäßigen Körperschaftsteueraufkommens von 9,1 %. Im 1. Quartal 2019 lag das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 2,4 % unter dem Vorjahresniveau.

Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer brutto stieg im ersten Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 um 4,0 % gegenüber März 2018. Nach Abzug von im Vergleich zum Vorjahresmonat höheren Arbeitnehmererstattungen (+10,8 %) ergab sich ein kassenmäßiger Zuwachs von 3,4 %. Im 1. Quartal 2019 lag das kassenmäßige Aufkommen

der veranlagten Einkommensteuer um 1,1 % unter dem Vorjahresniveau.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im März 2019 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 24,6 % unter der Vorjahresbasis, nachdem im Vormonat noch ein Anstieg von 20,1 % zu verzeichnen war. Verbunden mit einem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern (-31,2 %) ergibt sich ein Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 23,6 %. Insgesamt entwickelt sich das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Jahresverlauf sehr volatil und folgt den Ausschüttungsterminen von Dividendenzahlungen. Wichtiger ist deshalb der Blick auf das kumulierte Ergebnis. Im 1. Quartal 2019 stieg das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 13,4 %.



Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsgewinne verzeichnete im Vergleich zum Vorjahresmonat abermals einen kräftigen Rückgang von 43,6 %. Im 1. Quartal 2019 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 53,2 %. Der statistisch nicht erfasste Anteil der Steuern auf Veräußerungserlöse am Gesamtaufkommen der Steuerart liegt vermutlich dieses Jahr bisher deutlich niedriger als im Jahr 2018.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im März 2019 einen vergleichsweise moderaten Anstieg von 1,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg lediglich um 0,1 %, die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer stiegen um 3,8 %. Erfahrungsgemäß entwickelt sich das Steueraufkommen aus den Steuern vom Umsatz im Jahresverlauf volatil. Im 1. Quartal 2019 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 1,9 %, was mit Blick auf die Entwicklung der verfügbaren Einkommen moderat ausfällt.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im März 2019 mit einem Plus von 10,7 % deutlich

über dem Vorjahresniveau. Wesentliche Ursachen sind – wie bereits im Vormonat angemerkt – kaschentechnische Verschiebungen von Tabak- und Versicherungsteueraufkommen vom Februar in den aktuellen Berichtsmonat. Dies verzerrt den Blick im direkten Monatsvergleich zum März 2018. Die Zuwächse waren hier beim Tabaksteueraufkommen 27,4 % sowie beim Aufkommen aus der Versicherungsteuer 87,9 %. Weitere aufkommensrelevante Steigerungen waren beim Solidaritätszuschlag (+4,1 %) sowie beim Aufkommen aus der Energiesteuer (+1,0 %) zu verzeichnen. Ein geringeres Steueraufkommen im Vergleich zum März 2018 zeigte sich beim Kraftfahrzeug- (-5,1 %) sowie beim Stromsteueraufkommen (-9,2 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern erhöhte sich im März 2019 um 10,2 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Ursächlich hierfür waren höhere Grundsteuererwerb- (+5,8 %) sowie Erbschaftsteuereinnahmen (+28,9 %). Höhere Einnahmen waren zudem bei der Feuerschutzsteuer (+0,5 %) sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer (+0,8 %) zu verzeichnen. Beim Biersteueraufkommen zeigte sich ein Rückgang von 7,2 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Letzterer erklärt sich aus aktuell laufenden Erstattungen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-30/17 vom 17. Mai 2018) zu Biermischgetränken und aromatisiertem Bier.



Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2019

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im 1. Quartal 2019 auf 78,4 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 3,8 % (rund 3,1 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei sanken die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 4,9 % (3,7 Mrd. €). Ein wesentlicher Grund ist eine um rund 4,1 Mrd. € höhere Zahlung von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU) als in den ersten drei Monaten des Jahres 2018.

Die sonstigen Einnahmen lagen kumuliert bis März um 10,2 % (rund 0,6 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Dies war hauptsächlich auf die Abführung des Bundesbankgewinns zurückzuführen, die mit 2,4 Mrd. € um rund 0,5 Mrd. € höher ausfiel als im vergangenen Jahr.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich im 1. Quartal 2019 auf 88,4 Mrd. € und lagen damit um 3,0 % (rund 2,6 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden.

Der Anstieg der Ausgaben im betrachteten Zeitraum resultiert vor allem aus höheren konsumtiven Ausgaben (+3,3 % beziehungsweise +2,7 Mrd. €). In absoluter Veränderung zum Vorjahr hatten die Zuschüsse an Sozialversicherungen mit einem

Plus von rund 1,2 Mrd. € gegenüber dem 1. Quartal 2018 den größten Anteil an den höheren konsumtiven Ausgaben. Die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr fiel bei den militärischen Beschaffungen am höchsten aus (+28,4 %), gefolgt von der Zunahme der laufenden Zuweisungen an Verwaltungen um 11,7 %.

Die höheren laufenden Zuweisungen an Verwaltungen im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresniveau beinhalten vor allem Erstattungen des Bundes an die Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Vorjahr wurden entsprechende Mittel für das 4. Quartal 2017 jeweils etwa zur Hälfte zu Lasten des Haushalts 2017 und zu Lasten des Haushalts 2018 abgerufen. Inzwischen dürfen die Länder die Mittel für das letzte Quartal eines Jahres nicht mehr überjährig, sondern nur noch zulasten des folgenden Haushaltsjahres abrufen. Für den Bund wird damit Planungssicherheit hinsichtlich der vier jährlich zu erwartenden Mittelabrufe der Länder geschaffen. Der Abruf für das vollständige 4. Quartal 2018 für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Januar und Februar erfolgt. Ab März erfolgen die Abrufe für das 1. Quartal des laufenden Jahres.

Die um 22,0 % niedrigeren Zinsausgaben gegenüber dem entsprechenden Vorjahresniveau dämpften den Anstieg der konsumtiven Ausgaben.

Investiv wurden Mittel von rund 5,9 Mrd. € verausgabt und damit nahezu genauso viel wie vor einem Jahr.



Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis März 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 10 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel

in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt in besonderem Maße zu Beginn eines Jahres.

Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2018	Soll 2019	Ist-Entwicklung ¹ März 2019
Ausgaben (Mrd. €)²	336,7	356,4	88,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+3,0
Einnahmen (Mrd. €)³	347,6	350,6	78,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			-3,8
Steuereinnahmen (Mrd. €)	322,4	325,5	71,5
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			-4,9
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	10,9	-5,8	-10,0
Deckung/Verwendung:	-10,9	5,8	10,0
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	64,9
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,3	0,3	-0,1
Saldo der Rücklagenbewegungen ⁴	-11,2	5,5	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁵ (Mrd. €)	0,0	0,0	-54,8

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Buchungsergebnisse.

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.

5 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Bundesausgaben nach Aufgabenbereichen

	Ist 2018	Anteil in Mio. €	Anteil in %	Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr	
				Soll 2019	Januar bis März 2018		
					Januar bis März 2019		
Allgemeine Dienste	80.341	23,9	89.945	25,2	18.345	20.157	+9,9
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.245	2,7	10.163	2,9	1.641	1.701	+3,7
Verteidigung	38.303	11,4	42.649	12,0	8.833	9.671	+9,5
Politische Führung, zentrale Verwaltung	16.920	5,0	19.039	5,3	4.598	4.921	+7,0
Finanzverwaltung	4.733	1,4	5.329	1,5	1.125	1.203	+7,0
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	23.070	6,9	25.696	7,2	3.469	4.001	+15,3
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.498	1,0	4.062	1,1	966	936	-3,1
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	12.861	3,8	14.444	4,1	1.449	1.650	+13,9
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	172.190	51,1	179.537	50,4	49.688	51.320	+3,3
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	114.730	34,1	119.249	33,5	35.364	36.552	+3,4
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	85.190	25,3	89.173	25,0	27.186	28.318	+4,2
Arbeitsmarktpolitik	36.810	10,9	37.631	10,6	9.116	8.892	-2,5
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.543	6,1	20.600	5,8	5.521	5.371	-2,7
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	7.023	2,1	6.700	1,9	1.719	1.574	-8,4
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.970	2,7	9.191	2,6	2.252	2.339	+3,9
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.830	0,5	2.098	0,6	561	555	-1,2
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.477	0,7	3.720	1,0	388	558	+43,7
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2.947	0,9	3.783	1,1	601	587	-2,3
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.202	0,7	2.785	0,8	508	495	-2,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.087	0,3	1.423	0,4	110	117	+6,0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4.316	1,3	5.100	1,4	1.477	1.369	-7,3
Regionale Förderungsmaßnahmen	694	0,2	1.304	0,4	57	98	+72,5
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.411	0,4	1.403	0,4	1.067	966	-9,4
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.943	6,5	22.134	6,2	3.475	3.698	+6,4
Straßen	10.620	3,2	10.790	3,0	1.339	1.614	+20,6
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	6.903	2,1	6.267	1,8	1.134	1.042	-8,0
Allgemeine Finanzwirtschaft	28.339	8,4	25.062	7,0	8.214	6.562	-20,1
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	16.451	4,9	17.533	4,9	6.622	5.172	-21,9
Ausgaben insgesamt¹	336.710	100,0	356.400	100,0	85.768	88.370	+3,0

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2019

Monatsbericht des BMF
April 2019

Entwicklung der Bundesausgaben nach ökonomischen Arten

	Ist 2018	Soll 2019	Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr		
			Januar bis März 2018	Januar bis März 2019			
			Anteil in Mio. €	Anteil in %			
Konservative Ausgaben	298.613	88,7	318.614	89,4	79.838	82.498	+3,3
Personalausgaben	32.718	9,7	34.646	9,7	8.868	9.200	+3,7
Aktivbezüge	23.921	7,1	25.596	7,2	6.368	6.602	+3,7
Versorgung	8.797	2,6	9.049	2,5	2.499	2.597	+3,9
Laufender Sachaufwand	30.058	8,9	35.570	10,0	5.491	5.992	+9,1
Sächliche Verwaltungsaufgaben	15.585	4,6	16.968	4,8	3.393	3.529	+4,0
Militärische Beschaffungen	11.813	3,5	15.568	4,4	1.657	2.127	+28,4
Sonstiger laufender Sachaufwand	2.660	0,8	3.035	0,9	441	336	-23,8
Zinsausgaben	16.447	4,9	17.524	4,9	6.621	5.165	-22,0
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	218.604	64,9	229.909	64,5	58.570	61.830	+5,6
an Verwaltungen	28.278	8,4	29.151	8,2	5.908	6.597	+11,7
an andere Bereiche	190.326	56,5	200.759	56,3	52.662	55.234	+4,9
darunter:							
Unternehmen	28.291	8,4	32.383	9,1	6.017	6.682	+11,1
Renten, Unterstützungen u. a.	29.482	8,8	29.850	8,4	7.893	7.802	-1,2
Sozialversicherungen	120.764	35,9	124.882	35,0	36.596	37.836	+3,4
Sonstige Vermögensübertragungen	786	0,2	965	0,3	288	311	+8,0
Investive Ausgaben	38.097	11,3	38.946	10,9	5.930	5.872	-1,0
Finanzierungshilfen	27.899	8,3	27.969	7,8	4.766	4.526	-5,0
Zuweisungen und Zuschüsse	26.030	7,7	26.297	7,4	4.538	4.253	-6,3
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.480	0,4	1.170	0,3	116	134	+15,5
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	390	0,1	502	0,1	113	139	+23,0
Sachinvestitionen	10.198	3,0	10.977	3,1	1.164	1.346	+15,6
Baumaßnahmen	7.903	2,3	8.086	2,3	788	942	+19,5
Erwerb von beweglichen Sachen	1.567	0,5	2.119	0,6	265	299	+12,8
Grunderwerb	727	0,2	771	0,2	111	105	-5,4
Globalansätze	0	0,0	-1.160	-0,3	0	0	X
Ausgaben insgesamt¹	336.710	100,0	356.400	100,0	85.768	88.370	+3,0

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Einnahmen des Bundes

	Ist 2018	Soll 2019	Ist-Entwicklung		Januar bis März 2018	Januar bis März 2019	Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
			Anteil in Mio. €	Anteil in %			
			in Mio. €	in %			
Steuern	322.386	92,7	325.491	92,8	75.185	71.494	-4,9
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	264.106	76,0	273.027	77,9	63.752	64.049	+0,5
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserlöse)	145.535	41,9	150.063	42,8	33.991	34.405	+1,2
davon:							
Lohnsteuer	88.520	25,5	92.301	26,3	18.669	19.797	+6,0
Veranlagte Einkommensteuer	25.678	7,4	26.688	7,6	7.498	7.417	-1,1
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	11.592	3,3	10.870	3,1	1.758	1.959	+11,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserlöse	3.033	0,9	3.339	1,0	1.356	635	-53,2
Körperschaftsteuer	16.713	4,8	16.865	4,8	4.709	4.597	-2,4
Steuern vom Umsatz	116.512	33,5	120.926	34,5	29.688	29.609	-0,3
Gewerbesteuerumlage	2.058	0,6	2.038	0,6	74	34	-54,1
Energiesteuer	40.882	11,8	41.100	11,7	4.865	4.848	-0,3
Tabaksteuer	14.339	4,1	14.220	4,1	2.425	2.495	+2,9
Solidaritätszuschlag	18.927	5,4	19.700	5,6	4.587	4.679	+2,0
Versicherungsteuer	13.779	4,0	14.050	4,0	6.388	6.542	+2,4
Stromsteuer	6.858	2,0	7.000	2,0	1.725	1.646	-4,6
Kraftfahrzeugsteuer	9.047	2,6	9.080	2,6	2.602	2.594	-0,3
Alkoholsteuer	2.135	0,6	2.122	0,6	592	579	-2,2
Kaffeesteuers	1.037	0,3	1.045	0,3	243	246	+1,2
Luftverkehrsteuer	1.187	0,3	1.215	0,3	193	210	+8,8
Schaumweinsteuers	395	0,1	396	0,1	132	129	-2,3
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	1	1	+0,0
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	800	X	0	0	X
Ergänzungszuweisungen an Länder	8 486	X	7.783	X	2 026	1 860	-8,2
BNE-Eigenmittel der EU	21.147	X	28.640	X	5.197	9.273	+78,4
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.385	X	2.600	X	723	980	+35,5
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.498	X	8.651	X	2.124	2.163	+1,8
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	X	2.248	2.248	+0,0
Sonstige Einnahmen	25.200	7,3	25.123	7,2	6.271	6.908	+10,2
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.682	1,6	5.640	1,6	1.951	2.492	+27,7
Zinseinnahmen	340	0,1	280	0,1	77	63	-18,2
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Privatisierungserlöse	2.371	0,7	2.314	0,7	265	237	-10,6
Einnahmen insgesamt¹	347.586	100,0	350.614	100,0	81.456	78.401	-3,8

1 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2019

Nach den ersten beiden Monaten des Jahres 2019 betrug der Finanzierungssaldo der Ländersamtheit etwa 0,5 Mrd. € und fällt damit um rund 1,5 Mrd. € höher aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Aus der Entwicklung in den ersten zwei Monaten können allerdings noch keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden. Auf die Darstellung der üblichen

Schaubilder wurde verzichtet, da sie nur geringe Aussagekraft haben.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Februar sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.



Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im März 2019 wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 20,2 Mrd. € aufgenommen und 13,0 Mrd. € getilgt. Im März betrug der Schuldenstand insgesamt aber nur 12,4 Mrd. €, weil saldiert Zinsen in Höhe von 0,6 Mrd. € vereinnahmt worden waren.

Der Schuldenstand zum 31. März 2019 hat sich gegenüber Ende Dezember 2018 um 5,4 Mrd. € auf 1.075,6 Mrd. € erhöht. Von den Schulden waren für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.026,5 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 30,0 Mrd. € (darunter 7,4 Mrd. € für die Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 Finanzmarktstabilisierungsgesetz) und des Investitions- und Tilgungsfonds 19,1 Mrd. € eingesetzt.

Im März lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen einer 2-jährigen Bundesschatzanweisung und einer 5-jährigen Bundesobligation mit jeweils einem Nominalvolumen von 4 Mrd. €, einer 10-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 3 Mrd. € sowie einer 30-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 1 Mrd. €. Zudem stockte der Bund Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. € und eine inflationsindexierte Anleihe des Bundes mit einem Emissionsbetrag von 750 Mio. € auf.

Der Eigenbestand verringerte sich im März gegenüber dem Vormonat um 0,4 Mrd. € auf ein Volumen

von insgesamt 53,0 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle „Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen im Monat März 2019“. Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch eine längere Datenreihe der Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle „Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren“ zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere wie auch die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Die Abbildung „Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts nach Instrumentenarten per 31. März 2019“ zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 45,3 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundeinleihen mit 20,6 %, den Bundesobligationen mit 16,6 %, den Bundesschatzanweisungen mit 8,3 % den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,2 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 1,7 %. Ein Anteil von 1,1 % der Schulden entfällt auf Schulscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,7 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt sind.



Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen

in Mio. €

Stichtag/Periode	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstand- änderung (Saldo)
	28. Februar 2019	März 2019	März 2019	31. März 2019	März 2019
Haushaltskredite	1.068.461	20.163	-13.017	1.075.607	7.146
nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.022.086	16.559	-12.113	1.026.532	4.446
Finanzmarktstabilisierungsfonds	27.310	3.296	-596	30.010	2.700
Investitions- und Tilgungsfonds	19.066	307	-307	19.066	-0
nach Instrumentarten					
Bundeswertpapiere	1.056.296	20.163	-13.017	1.063.442	7.146
Bundesanleihen	701.354	7.249	-	708.603	7.249
30-jährige Bundesanleihen	220.676	1.165	-	221.841	1.165
10-jährige Bundesanleihen	480.677	6.084	-	486.762	6.084
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	65.859	672	-	66.531	672
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.874	32	-	7.906	32
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	57.985	639	-	58.624	639
Bundesobligationen	174.708	4.193	-	178.900	4.193
Bundesschatzanweisungen	97.973	4.809	-13.000	89.782	-8.191
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	15.048	3.240	-	18.288	3.240
Sonstige Bundeswertpapiere	1.354	-	-17	1.338	-17
Schuldscheindarlehen	7.690	-	-	7.690	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-
nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	140.117			143.149	3.031
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	339.831			332.339	-7.492
Über 4 Jahre	588.513			600.120	11.607
nachrichtlich^{1:}:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	5.070			4.191	-879
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	3.548			3.566	17

1 Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. €

Stichtag/Periode	Schuldenstand	Kredit-aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands-änderung (Saldo)
	28. Februar 2019	März 2019	März 2019	31. März 2019	März 2019
Emissionen – Haushaltskredite –	1.056.296	20.163	-13.017	1.063.442	7.146
Umlaufvolumen	1.109.653	19.763	-13.017	1.116.399	6.746
30-jährige Bundesanleihen	228.500	1.000	-	229.500	1.000
10-jährige Bundesanleihen	505.000	6.000	-	511.000	6.000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.150	-	-	8.150	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	59.600	750	-	60.350	750
Bundesobligationen	186.000	4.000	-	190.000	4.000
Bundesschatzanweisungen	106.000	4.000	-13.000	97.000	-9.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	15.048	4.013	-	19.061	4.013
Sonstige Bundeswertpapiere	1.354	-	-17	1.338	-17
Eigenbestände	-53.357	400	-	-52.957	400

Aabweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

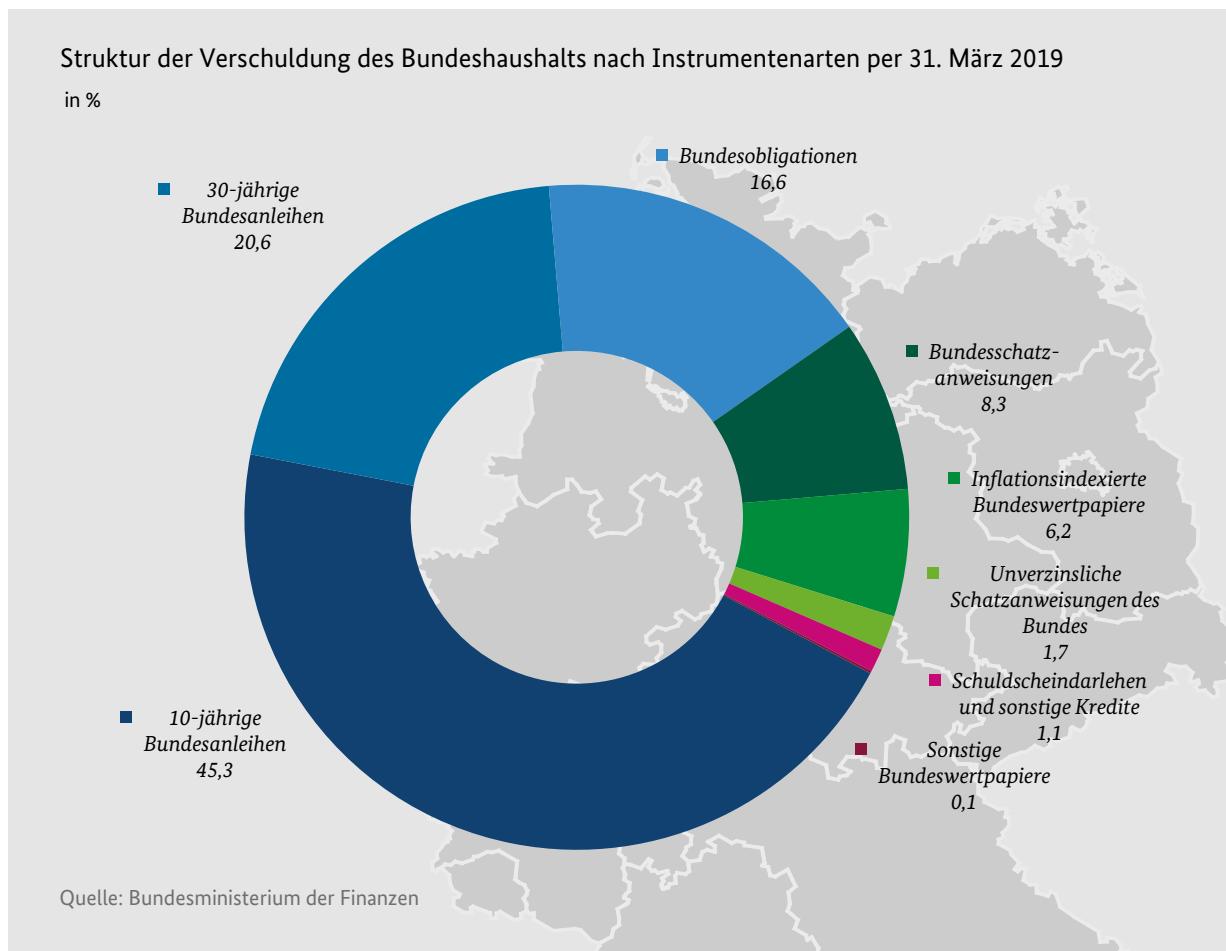
Am 21. März 2019 bestätigte die Finanzagentur, dass die Emissionsplanung des Bundes für das 2. Quartal 2019 gegenüber der veröffentlichten Jahresvorschau unverändert bleibt. Details zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) sowie den Pressemitteilungen zum Emissionskalender¹

entnommen werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2019.

Ferner veröffentlicht die Finanzagentur auch eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.²

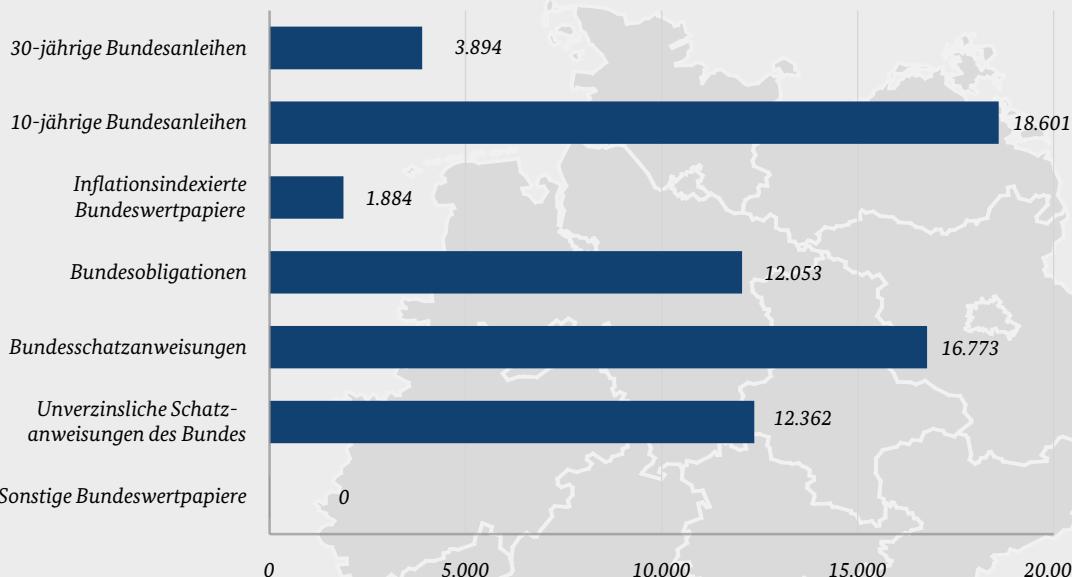
1 <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/primaermarkt/emissionsplanung/>

2 <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/primaermarkt/auktionsergebnisse/>





Kreditaufnahme des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen bis März 2019 in Mio. €



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Schuldenstand des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
	in Mrd. €											
30-jährige Bundesanleihen	219,3	220,7	221,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	478,1	480,7	486,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	65,1	65,9	66,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	186,6	174,7	178,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	92,9	98,0	89,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	18,3	15,0	18,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	1,4	1,4	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	7,7	7,7	7,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.073,7	1.068,5	1.075,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Monatsbericht des BMF
April 2019

Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	1,3	1,4	1,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,9
10-jährige Bundesanleihen	9,9	2,6	6,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,6
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,4	0,8	0,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9
Bundesobligationen	3,7	4,1	4,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12,1
Bundesschatzanweisungen	6,9	5,1	4,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16,8
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	5,3	3,8	3,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12,4
Sonstige Bundeswertpapiere	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	27,6	17,8	20,2	-	65,6								

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	24,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-	16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16,0
Bundesschatzanweisungen	-	-	13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,0
Sonstige Bundeswertpapiere	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	24,0	23,1	13,0	-	60,1								

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	3,6	-0,6	-0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,8
10-jährige Bundesanleihen	2,0	1,0	-0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,9
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-0,1	-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,3
Bundesobligationen	-0,1	0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,0
Bundesschatzanweisungen	-0,1	-0,1	-0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,1
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,0	-0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,0
Sonstige Bundeswertpapiere	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	5,5	0,3	-0,6	-	5,2								

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Marktentwicklung im 1. Quartal 2019

Renten

Der Jahresauftakt stand unter dem Eindruck deutlich nachlassender Wachstumserwartungen für die globale Konjunkturentwicklung. Hinzu kamen Unsicherheiten, die zunächst aus dem Handelskonflikt zwischen den USA und China resultierten und im späteren Verlauf des Quartals vor allem aus einer immer unklarerer Entwicklung hinsichtlich des Brexits.

Bemerkenswert war der Schwenk in der Kommunikationspolitik der US-amerikanischen Notenbank, indem sie deutliche Zeichen für ein baldiges

Ende der restriktiven Geldpolitik setzte. So wurde ein Stopp des Abbaus von Anleihebeständen in der Zentralbankbilanz ab Oktober 2019 angekündigt. In diesem Jahr können zudem auch weitere Zinserhöhungen als ausgeschlossen gelten. Im Gegensatz dazu hält die Europäische Zentralbank (EZB) an ihrer lockeren Geldpolitik fest. Zwar wurde das Ankaufprogramm eingestellt, aber Leitzinserhöhungen werden zumindest bis Ende des Jahres ausgeschlossen. Untermauert wird dies durch die im März von Experten der EZB erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen, wonach die bisherige Wachstumsprojektion des realen Bruttoinlandsprodukts für 2019 um 0,6 Prozentpunkte auf 1,1 % und der Anstieg des Harmonisierten Verbraucherindex (HVPI) um 0,4 % auf 1,2 % nach unten korrigiert wurden.



Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 1. Quartal 2019

Rendite in % p. a.

	31. Dezember 2019	31. März 2019
USA	2,68	2,41
Japan	-0,01	-0,09
Deutschland	0,24	-0,07
Vereinigtes Königreich	1,28	1,00

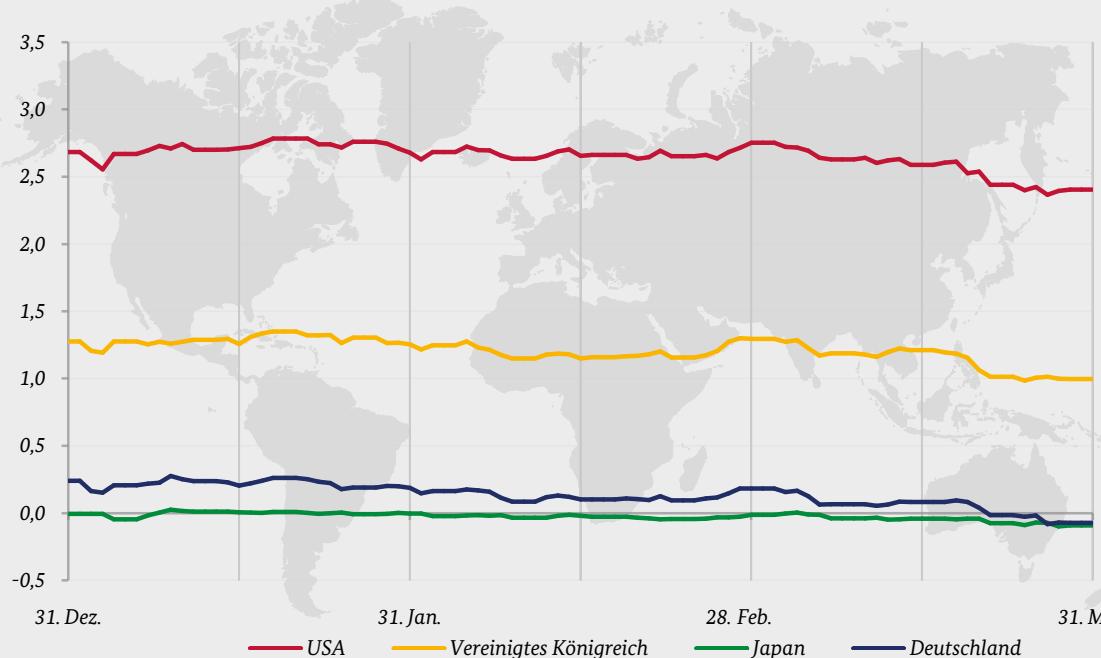
Quelle: Thomson Reuters

Mit Blick auf sich deutlich eintrübende Wachstums- und Inflationsaussichten sowie zunehmende Unsicherheiten im makroökonomischen Umfeld gingen die Renditen 10-jähriger Staatsanleihen in allen bedeutenden Währungsräumen der

Welt im 1. Quartal 2019 spürbar zurück. Bei deutschen Staatsanleihen fiel der Wert erstmals seit dem Jahr 2016 wieder leicht unter die Nulllinie und erreichte zum Ende des Quartals ein ähnliches Niveau wie in Japan.

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 1. Quartal 2019

Rendite in % p. a.



Quelle: Thomson Reuters



Aktien

Die globalen Aktienmärkte zeigten sich von den gegebenen Unsicherheiten sowie rückläufigen Wachstumserwartungen per saldo unbeeindruckt. Selbst als sich andeutete, dass die US-Regierung schon bald höhere Importzölle auf Wareneinfuhren aus Europa einführen könnte, was vor allem auch deutsche Auto-Exporte treffen würde, blieb dies ohne nachhaltige Folgen für den DAX. Der weiterhin unklare Brexit-Ausgang hatte kaum spürbare Auswirkungen auf die Börsenentwicklung im 1. Quartal 2019.

Wesentliche Ursache für die positive Aktienmarkttimmung ist nach Ansicht vieler Marktanalysten die Erkenntnis, dass die großen Zentralbanken inklusive der US-amerikanischen Notenbank weiter beziehungsweise schon bald wieder auf eine lockere Geldpolitik setzen werden und auf Monate keine signifikanten Zinserhöhungen zu erwarten sind. Damit ist im 1. Quartal 2019 die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass auch die Anleiherenditen noch längere Zeit auf niedrigen Niveaus verharren könnten, wodurch Aktien im Vergleich zu

Rentenpapieren wieder attraktiver erschienen. Als weiterer Stützungsfaktor kamen positive Signale aus den USA und China hinzu: In den Verhandlungen zur Beilegung der Zollstreitigkeiten haben sich nach Aussage von Vertretern beider Regierungen die Chancen auf eine Einigung erhöht.

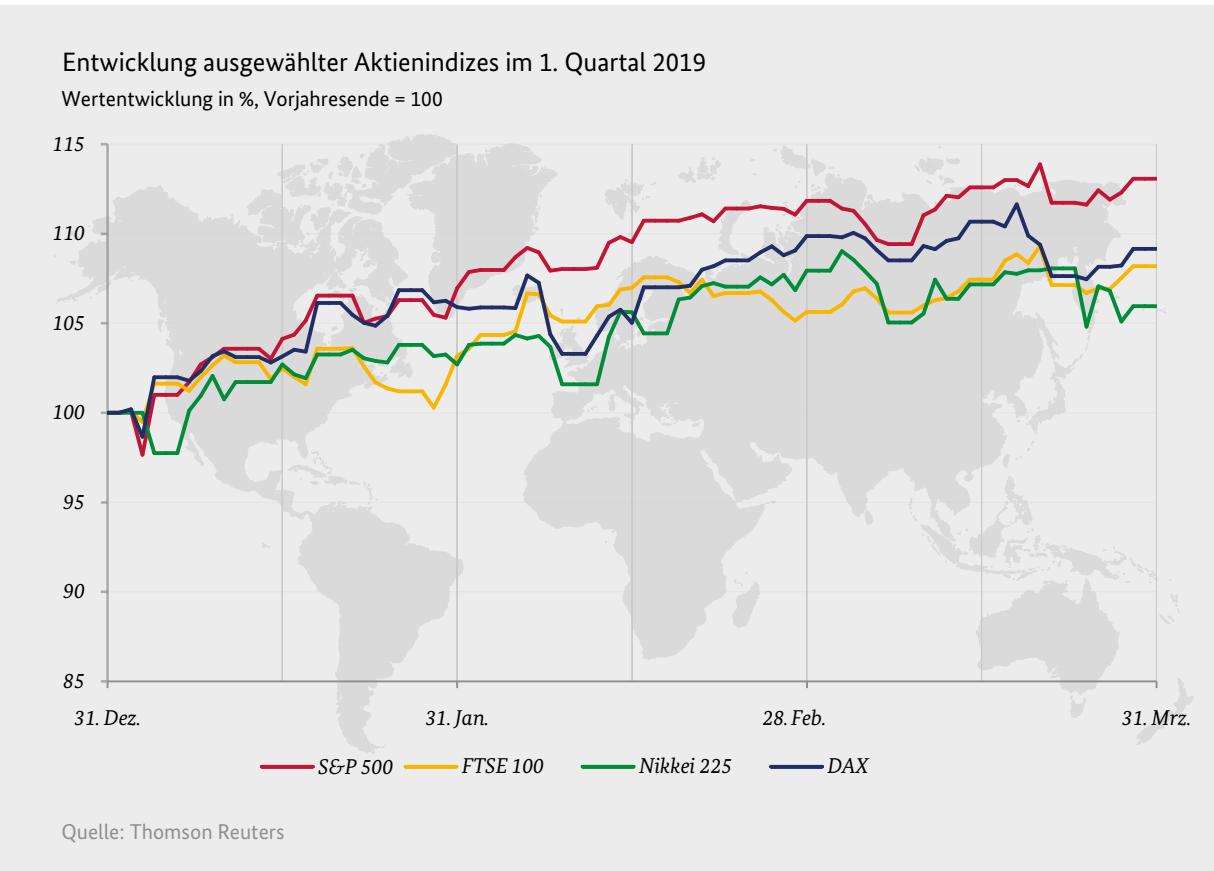
Im 1. Quartal 2019 wiesen die Aktienmärkte in den USA und Deutschland im Vergleich mit Japan und dem Vereinigten Königreich die stärksten Wertzuwächse auf. Selbst im Vereinigten Königreich, das nach wie vor von einem Austritt aus der Europäischen Union ohne Abkommen besonders stark getroffen werden könnte, legte der relevante Aktienindex um über 8 % zu. Das ist der deutlichste Anstieg in einem Quartal seit dem 1. Quartal 2013. Der EURO STOXX 50 als Leitindex für den Euroraum erreichte einen Quartalszuwachs von 11,7 % und damit das kräftigste Plus in einem Jahresviertel seit dem Jahr 2015. Im historischen Vergleich sehr beeindruckend schlug sich auch der US-amerikanische S&P 500-Index. Dieser erreichte mit einem Quartalsplus von 13,1 % den stärksten Jahresauftakt seit 21 Jahren.

Wichtige Aktienindizes, Wertentwicklung im 1. Quartal 2019

in %

S&P 500 (USA)	13,07
Nikkei 225 (Japan)	5,95
DAX (Deutschland)	9,16
FTSE 100 (Vereinigtes Königreich)	8,19

Quelle: Thomson Reuters



Devisen

Euro und Pfund entwickelten sich gegenüber dem Dollar im 1. Quartal 2019 spiegelbildlich: Während das Pfund trotz der Brexit-Unsicherheit per saldo um etwa 2 % gegenüber der US-amerikanischen Währung zulegen konnte, verlor der Euro in nahezu exakt demselben Ausmaß an Wert. Der japanische Yen verzeichnete Verluste von rund 1 % gegenüber dem Dollar.

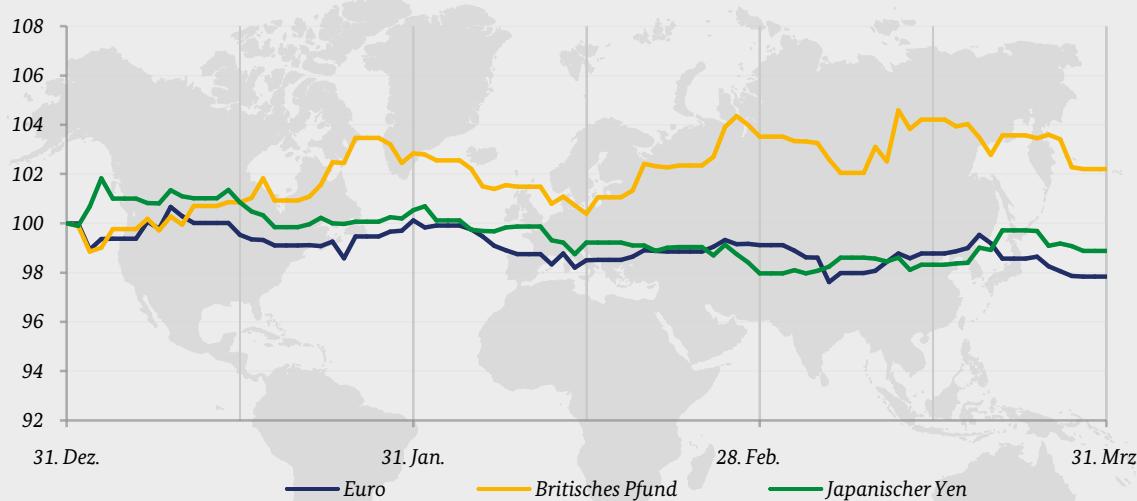
Der Ölpreis der Sorte Brent legte im 1. Quartal 2019 relativ deutlich von rund 54 \$ auf etwas mehr als

68 \$ pro Barrel (159 l) zu. Das entspricht einem Anstieg von beachtlichen 27 %. Implikationen auf die Inflationserwartungen der Marktteilnehmer hatte dieser Anstieg jedoch nicht. Ganz im Gegenteil: Die von Marktteilnehmern erwartete Inflationsrate für den jährlichen Preisanstieg in fünf Jahren für fünf Jahre, einer der wichtigsten Indikatoren für künftige Preisveränderungen im Euroraum, fiel gegen Ende März auf einen Wert von 1,32 % und damit in die Nähe des historischen Tiefs aus dem Jahr 2016.



Entwicklung der Wechselkurse zum US-Dollar im 1. Quartal 2019

Wertentwicklung gegenüber US-Dollar in %, Vorjahresende = 100



Quelle: Thomson Reuters



Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 11. März 2019 und des ECOFIN-Rats

12. März 2019 in Brüssel sowie der Sitzungen der Eurogruppe am 5. April 2019 und des informellen ECOFIN-Rats am 5./6. April 2019 in Bukarest

Eurogruppe am 11. März 2019 in Brüssel und am 5. April 2019 in Bukarest

Themen der Eurogruppe am 11. März 2019 waren u. a. eine Diskussion zum Immobilienmarkt sowie der Haushaltsplan von Lettland. In der Eurogruppe am 5. April 2019 standen ein Austausch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, die Anhörungen der Einheitlichen Bankenaufsicht (Single Supervisory Mechanism – SSM) und der Einheitlichen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board – SRB), Inflations- und Wechselkursentwicklungen sowie der aktualisierte Haushaltsplan von Luxemburg auf der Tagesordnung. Zudem wurde in beiden Sitzungen über Griechenland gesprochen. In der Eurogruppe im erweiterten Format wurde bei beiden Sitzungen über das Haushaltinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für den Euroraum beraten.

In der Eurogruppe wurde eine thematische Diskussion zu Wachstum und Arbeitsplätzen mit Fragestellungen aus dem Bereich Wohnungspreise und Immobilienkredite geführt. Professor Lars E. O. Svensson (Stockholm School of Economics) führte in die Diskussion ein und hob die Rolle der Verschuldung privater Haushalte bei der makroökonomischen Stabilität hervor. Im Falle negativer Schocks könnten viele Haushalte weiter ihre Hypotheken bedienen, würden aber den Konsum zurückfahren. Dies habe eher Auswirkungen

auf die Makroökonomie als auf die Finanzstabilität. Schwierig sei es, wenn aufgrund steigender Hauspreise die Hypotheken zu stark ausgeweitet werden. Hierbei gebe es eine Heterogenität zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission verwies auf die Rolle des Immobiliensektors für die makroökonomische Stabilität. Zwar gebe es deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Immobilienbesitzes innerhalb der Bevölkerung und des Anteils an Hypotheken im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt. Insgesamt reflektiere die Hauspreisentwicklung aber die wirtschaftliche Entwicklung. Überbewertungen gebe es nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten. Die Europäische Zentralbank (EZB) erklärte, dass Verbriefungen derzeit bei Hypotheken keine große Rolle spielen. In der Diskussion zeigte sich die Heterogenität zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich des Anteils von Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümern an der Bevölkerung. Politikansätze, mit denen auf mögliche Fehlentwicklungen wie Blasenbildung reagiert werden könne, müssten rechtzeitig ergriffen werden. Bundesfinanzminister Olaf Scholz verwies auf die Verflechtungen der internationalen Finanzmärkte auch bei der Hypothekenfinanzierung. Wichtige Themen in Deutschland seien zudem Mieterrechte und Anreize für zusätzlichen Wohnungsbau, einschließlich des sozialen Wohnungsbaus.

Die Eurogruppe befasste sich mit dem Haushaltplan für Lettland. Zur Überwachung der nationalen Haushaltplanungen übermitteln die Mitgliedstaaten des Euroraums der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober eine Übersicht über ihre Haushaltplanungen für das jeweilige Folgejahr. Aufgrund von Wahlen im Oktober 2018 hatte Lettland, wie in einem solchen Fall üblich, im vergangenen Oktober einen vorläufigen Haushaltplan ohne Politikänderungen übermittelt und nach der Regierungsbildung den aktualisierten Haushaltplan nachgereicht. Die Europäische Kommission erklärte, dass der Haushaltplan weitgehend im Einklang mit den Vorgaben des



Stabilitäts- und Wachstumspakts sei. Das Haushaltsdefizit werde 2019 voraussichtlich bei 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) liegen, der Schuldendstand bei 35,7 %. Allerdings werde das mittelfristige Haushaltziel um voraussichtlich 0,3 Prozentpunkte verfehlt. Die Eurogruppe verabschiedete eine entsprechende Stellungnahme.

Es fand ein Austausch der Eurogruppe mit Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON), über aktuelle europapolitische Fragestellungen statt. Gualtieri begrüßte die Diskussionen zu einem Haushaltinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für den Euroraum und sprach sich für eine angemessene Größe sowie für eine Stabilisierungsfunktion aus. Es gebe gute Fortschritte bei der Banken- und Kapitalmarktunion, allerdings weiter Widerstände gegen ein Europäisches Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance System – EDIS). Insgesamt sei eine rechtzeitige Einbindung des Europäischen Parlaments wichtig. Bundesfinanzminister Scholz, unterstützt von Frankreich, hob die Bedeutung des Haushaltinstrumentes für den Euroraum hervor. Hier sei es wichtig, dass eine Einigung über die Eckpunkte bis Juni erreicht werde, da der Vorschlag in den Mehrjährigen Finanzrahmen einfließen müsse. Andere Mitgliedstaaten hoben die Bedeutung von Investitionen und einer flexiblen Fiskalpolitik hervor.

Zur Bankenunion gab es die regelmäßig stattfindende Anhörung des SSM. Die Anhörung ist Teil der in der SSM-Verordnung festgelegten Rechenschafts- und Berichtspflichten des SSM. Die Kapitalausstattung der Banken habe sich verbessert. Der Anteil notleidender Kredite sei inzwischen signifikant gesenkt worden. Banken müssten ihre Anstrengungen bei Kostensenkungen und der Digitalisierung erhöhen. Grenzüberschreitende Konsolidierungen im Bankensektor könnten zur Vertiefung der Bankenunion beitragen. Die Geldwäschebekämpfung sei ein wichtiges Thema. Der SSM sei zwar nicht der dafür zuständige Aufseher, verfüge aber über Instrumente, um die Bekämpfung der Geldwäsche unterstützen zu können.

Weiterhin habe man die Zusammenarbeit mit dem SRB verbessert. Der SRB berichtete über seine laufenden Arbeiten. Er betonte ebenfalls die gute Zusammenarbeit mit dem SSM, insbesondere bei der Vorbereitung auf den Brexit. Im Bereich der Abwicklung der Banken lägen inzwischen Pläne für fast alle Banken vor. Es würden den betroffenen Banken ihre Ziele für die aufzubauenden Verlustpuffer (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) mitgeteilt. Die Begebung von MREL-fähigen Anleihen müsse weiter fortgeführt werden. Weitere wichtige Themen für den SRB seien die Liquidität für Banken in Abwicklung, die Kapitalmarktunion und die Harmonisierung von Insolvenzregimen. Insgesamt sei der Bankensektor sicherer und solider; es bleibe aber noch einiges an Arbeit zu tun.

Zur Vorbereitung internationaler Treffen befasste sich die Eurogruppe mit den aktuellen Entwicklungen von Inflation und Wechselkursen. Die Inflationsrate sei aufgrund gefallener Ölpreise wieder gesunken. Die EZB erwartet derzeit für 2019 eine Inflationsrate von 1,2 %, für 2020 von 1,5 % und im Jahr 2021 von 1,6 %. Die EZB betonte, dass es einen Anstieg der Nominallöhne in fast allen Mitgliedstaaten des Euroraums von über 2 % gebe. Auch die Nachfrage ziehe an. Dies werde sich auch positiv auf die Inflationsrate auswirken. Der Euro habe seit der letzten Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) gegenüber dem US-Dollar abgewertet.

Die Eurogruppe befasste sich mit dem Haushaltplan von Luxemburg. Aufgrund von Parlamentswahlen im Oktober 2018 hatte Luxemburg, wie in einem solchen Fall üblich, im vergangenen Oktober einen vorläufigen Haushaltssplan ohne Politikänderungen übermittelt. Nach der Regierungsbildung wurde nun der aktualisierte Haushaltssplan nachgereicht. Die Europäische Kommission erklärte, dass der Haushaltssaldo 2019 bei +1,5 % des Bruttoinlandsprodukts liegen dürfte. Der Schuldendstand könnte auf 20,4 % des BIP sinken. Die Europäische Kommission erklärte, dass der aktualisierte Haushaltssplan den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts entspricht. Die



Eurogruppe verabschiedete eine entsprechende Stellungnahme.

Die Eurogruppe diskutierte in beiden Sitzungen der Eurogruppe über die Umsetzungsfortschritte Griechenlands im Zusammenhang mit den im Juni 2018 vereinbarten schuldenerleichternden Maßnahmen. In der Eurogruppe erklärte die Europäische Kommission, dass Griechenland ausreichende Schritte unternommen habe, die bei der vorherigen Sitzung der Eurogruppe am 11. März 2019 noch offenen Maßnahmen umzusetzen. Offen war insbesondere im Finanzmarktbereich noch die Handhabung von Erstwohnsitzen hinsichtlich ihrer Verwertung als Kreditsicherheit, auch im Zusammenhang mit dem Abbau notleidender Kredite. Die Europäische Kommission erklärte, dass es ein positives Momentum im Hinblick auf erreichte Reformen gebe. Dies zeige sich auch in der Begebung einer zehnjährigen Staatsanleihe im Februar. Weiterer Reformbedarf bestehe noch im Bankensektor. Auch die Lohnentwicklungen müssten beobachtet werden. Die EZB erklärte, dass es intensive Diskussionen mit Griechenland zum Umgang mit Erstwohnsitzen als Kreditsicherheiten gegeben habe. Die nun verabschiedete Regelung, die unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag die Restrukturierung mit einem Erstwohnsitz besicherter notleidender Kredite unter Zahlung staatlicher Zuschüsse vorsieht, adressiere die Bedenken der EZB und könne den Abbau notleidender Kredite unterstützen. Diese Regelung sehe eine Begrenzung auf Altfälle (Kredit notleidend zum Ende des Jahres 2018) vor. Anträge müssten bis Ende 2019 eingereicht werden. Die EZB betonte, dass es keine Verlängerung der Neuregelung geben solle. Die EZB werde die Entwicklung der notleidenden Kredite weiter eng verfolgen. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) unterstützte die Ausführungen der Europäischen Kommission und der EZB. Griechenland betonte, dass die Regelung bis Jahresende begrenzt sei. Bundesfinanzminister Scholz erklärte, es sei wichtig, dass eine Lösung für den Umgang mit den Erstwohnsitzen gefunden wurde. Es sei eine gute Lösung sowohl für die Finanzstabilität als auch für die Bürger. Die Eurogruppe verabschiedete eine

Stellungnahme, in der sie begrüßen, dass die Institutionen festgestellt haben, dass alle notwendigen Bedingungen erfüllt sind, um die im Juni 2018 vereinbarten schuldenerleichternden Maßnahmen umsetzen zu können. Eine Entscheidung in den entsprechenden Gremien könne aber erst nach Abschluss der nationalen Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffen werden.

Die Eurogruppe im erweiterten Format befasste sich in beiden Sitzungen mit der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Es wurde über die Ausgestaltung eines Haushaltsinstruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness – BICC) für den Euroraum gesprochen. Ziel ist die Formulierung von Eckpunkten bis Juni 2019. In der Sitzung am 11. März 2018 stand die Ausgabenseite im Fokus der Diskussion. Hierzu stellte zunächst die Europäische Kommission ihren Vorschlag vor: Es könnten die Mittel genutzt werden, die für das Reformhilfeprogramm vorgesehen waren. Es gebe mehrere Möglichkeiten der Mittelverwendung. So seien direkte Finanzierungen oder Kredite an die Haushalte der Mitgliedstaaten möglich. Auch eine Kombination mit Haushaltsgarantien im Rahmen von InvestEU könne diskutiert werden. Es sollte eine Mischung aus Unterstützung für Reformen und Investitionen geben, um keine falschen Anreize für kostenintensive Reformen zu setzen. Eine Kofinanzierung der Mitgliedstaaten könne eine antizyklische Komponente enthalten. Es solle eine Verbindung zur Euroraumempfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters geben. Der Bundesminister der Finanzen stellte zusammen mit Frankreich den gemeinsamen Vorschlag zum BICC vor. Bundesfinanzminister Scholz betonte dabei insbesondere die Unterstützung von Reformen und Investitionen, die Verbindung zum Europäischen Semester und verwies darauf, dass es keine Kreditfinanzierung geben solle. Die EZB sprach sich für die Unterstützung von Reformen und Investitionen sowie einen Fokus auf die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters aus. Zudem sollte es eine antizyklische Komponente geben, z. B. bei der nationalen Kofinanzierung. In der Diskussion gab es eine breite



Mehrheit, mit dem Instrument Strukturreformen und Investitionen zu unterstützen, wobei sich einige dafür aussprachen, eine klare Verbindung der Investitionen zum identifizierten Strukturreformbedarf herzustellen. Andere Mitgliedstaaten waren auch für die Unterstützung grenzüberschreitender Investitionen offen. Die Identifizierung des Reformbedarfs sollte im Rahmen der Empfehlungen des Europäischen Semesters erfolgen. Eine Kofinanzierung könne die nationale Verantwortung für Reformen unterstreichen. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich für eine antizyklische Komponente des BICC aus.

In der Befassung am 5. April standen Fragen der Governance und Finanzierung im Mittelpunkt. Die Europäische Kommission stellte ihre Überlegungen vor. Das Instrument solle vollständig in den Prozess zum Europäischen Semester integriert sein, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Die strategische Orientierung solle durch die Mitgliedstaaten des Euroraums erfolgen und sich in den länderspezifischen Empfehlungen niederschlagen. Die finanzielle Unterstützung sei von der Umsetzung der vereinbarten Reformen abhängig. Zudem solle es Kofinanzierungen geben. Das BICC solle im Haushalt der Europäischen Union (EU) ausgeführt werden, die Größe im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (Multiannual Financial Framework – MFR) festgelegt werden. Bei einem möglichen zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement – IGA) müsse geklärt werden, wie dies sich in den Rahmen des EU-Haushalts einfügen könnte. Ein IGA könne insbesondere bei der Finanzierung des BICC über weitere Finanzierungsquellen („assigned revenues“) eine Rolle spielen. Die EZB erklärte, dass es einen klaren Fokus auf die Euroraumempfehlung und die länderspezifischen Empfehlungen geben müsse. Das Instrument müsse flexibel ausgestaltet werden und eine antizyklische Fiskalpolitik unterstützen. Bundesfinanzminister Scholz betonte, dass im Hinblick auf die Einbettung in den MFR eine Einigung bis zum Sommer erzielt werden müsse. Die strategische Ausrichtung des Instruments müsse von den Euro-Mitgliedstaaten vorgegeben werden. Die Euroraumempfehlung und die länderspezifischen

Empfehlungen aus dem Europäischen Semester müssten dabei eine zentrale Rolle spielen. Das Instrument sollte zudem ausreichend Flexibilität aufweisen, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Die Finanzierung, insbesondere bei „assigned revenues“, könne im Rahmen eines IGA erfolgen. Unter den Mitgliedstaaten gab es noch keinen Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit eines IGA und der Einbeziehung von „assigned revenues“. Der Vorsitzende erklärte, dass es eine große Unterstützung für eine strategische Rolle der Eurostaaten und die Verknüpfung des BICC mit dem Europäischen Semester gebe und kündigte an, die Fragen eines IGA und der Finanzierung während der nächsten Sitzung im Mai erneut diskutieren zu wollen.

ECOFIN-Rat am 12. März 2019 in Brüssel

Beim Treffen des ECOFIN-Rats am 12. März 2019 in Brüssel standen Verbrauchsteuern, die Digitalsteuer, InvestEU, das Europäische Semester sowie die EU-Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen in Steuerfragen auf der Tagesordnung.

Der ECOFIN-Rat befasste sich zunächst mit Verbrauchsteuern. Eine Einigung zu den beiden vorliegenden Richtlinien konnte noch nicht erzielt werden. Die Beratungen auf technischer Ebene sollen fortgeführt werden. Die rumänische Ratspräsidentschaft strebt eine Einigung im 1. Halbjahr 2019 an. Die Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem umfasst insbesondere Regelungen zu Steuerentstehung, Steuerschuldern, Herstellung und Lagerung von Waren, Steuererleichterungen und Fernverkäufen. Diese Richtlinie soll neu gefasst werden, um neuen rechtlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Europäische Kommission erklärte, dass mit dem Vorschlag die Verwaltungskosten gesenkt und die Verfahren vereinfacht werden sollen. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich für weitere technische Beratungen aus. Insbesondere müssten Studien der Europäischen Kommission zu Reisefreimengen abgewartet werden. Zu der Richtlinie zur Harmonisierung der



Struktur von Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke von 1992 hatte die Europäische Kommission im Mai 2018 Vorschläge für Anpassungen vorgelegt, insbesondere im Hinblick auf Vergällungsmethoden, kleine Erzeuger und Anwendung ermäßiger Steuersätze. Bundesfinanzminister Scholz sprach sich, unterstützt von weiteren Mitgliedstaaten, für weitere Beratungen aus. Zur Steuerberechnung in Abhängigkeit vom Alkoholgehalt sei eine Folgenabschätzung erforderlich. Zur Änderungsverordnung zur Verordnung des Rates für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse, die eng mit den anderen beiden Richtlinien verbunden ist, gab es keinen zusätzlichen Meinungsaustausch.

Der ECOFIN-Rat befasste sich erneut mit der Digitalsteuer. Eine allgemeine Ausrichtung zum vorliegenden Richtlinienvorschlag konnte nicht erreicht werden. Beim Treffen des ECOFIN-Rats im Dezember 2018 hatten Deutschland und Frankreich gemeinsam den Vorschlag unterbreitet, dass sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Digitalsteuer verständigen sollten, die im Januar 2021 in Kraft treten soll, wenn bis dahin keine internationale Lösung gefunden werden sollte. Die Arbeiten auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sollten daher weiter fortgesetzt werden, um eine internationale Lösung bis 2020 zu erreichen, die dann in europäisches Recht umgesetzt werden soll. Mit dem vorliegenden Vorschlag einer Digital Advertising Tax (DAT) sollten gezielt an Nutzer gerichtete Werbeleistungen mit einem Satz von 3 % besteuert werden. Die Europäische Kommission erklärte, dass die EU eine Vorreiterrolle bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft einnehmen könne. Bei nationalen Lösungen bestehe aber die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts. Bundesfinanzminister Scholz unterstützte den Richtlinienvorschlag. Er erklärte, dass es derzeit für große Unternehmen möglich sei, sich der Besteuerung zu entziehen. Die Digitalwirtschaft müsse sich aber auch an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligen. Bei den Arbeiten auf internationaler Ebene

zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) habe es bereits erste Erfolge gegeben. Hierzu gebe es einen gemeinsamen deutsch-französischen Vorschlag zur Ergänzung der BEPS-Regelungen. Zudem werde auf OECD-Ebene an einem System der Mindestbesteuerung gearbeitet, welches auch in Europa umgesetzt werden solle. Die Europäische Kommission betonte, den Richtlinienvorschlag nicht zurückziehen zu wollen.

Zudem befassten sich die Minister mit InvestEU. Eine partielle allgemeine Ausrichtung zu InvestEU war bereits auf Ebene der Ständigen Vertreter am 20. Februar 2019 erreicht worden. Die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben am 4. März 2019 begonnen. Das Ziel der rumänischen Präsidentschaft ist es, eine Einigung noch vor den Parlamentswahlen zu erreichen. Mit InvestEU sollen insgesamt 14 bestehende Finanzierungsinstrumente zusammengeführt werden, darunter der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI). Projekte in den vier Investitionsfenstern nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Investitionen und Kompetenzen sollen eine Förderung erhalten. Offen ist noch die organisatorische Ansiedlung des Sekretariats für den Investitionsausschuss, die bei der Europäischen Kommission oder bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) erfolgen könnte. Unter den Mitgliedstaaten gab es keine klaren Präferenzen für eine der beiden Optionen. Bundesfinanzminister Scholz sprach sich für eine konstruktive Lösung aus, welche die Interessen der Europäischen Kommission, der EIB und aller weiteren Implementierungspartner wahre. Es gebe eine leichte Präferenz für die Ansiedlung bei der EIB. Der Trilog zu InvestEU solle auf Grundlage der bereits vereinbarten Prinzipien fortgeführt werden.

Der ECOFIN-Rat tauschte sich über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters aus. Der inhaltliche Fokus lag dabei auf Empfehlungen im Bereich Investitionen. Hierzu berichteten Deutschland und Belgien über ihre nationalen Erfahrungen. Der



Bundesminister der Finanzen erklärte, dass die öffentlichen Investitionen in Deutschland deutlich erhöht wurden. Der Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen lag 2018 mit 7,6 % über dem EU-Durchschnitt. Mittelfristig sei eine weitere Erhöhung geplant, auch im Hinblick auf die Bereiche Transport und digitale Infrastruktur. Der Bundeshaushalt für das Jahr 2019 sehe insgesamt Investitionsausgaben von mehr als 38 Mrd. € vor, eine Zunahme von 57 % gegenüber 2013. Hinsichtlich der Umsetzung beständen Engpässe, insbesondere auf lokaler Ebene. Dies gelte besonders im Baugewerbe. Auch die Stärkung der privaten Investitionen sei eine essenzielle Aufgabe. Hierzu sei eine Start-up-Kampagne mit zusätzlichen Finanzmitteln für 2019 ins Leben gerufen worden. Außerdem passe man die regulatorischen Rahmenbedingungen weiter an die Erfordernisse der Digitalisierung an. Auch eine faire und wachstumsfreundliche Besteuerung sei wichtig. Es seien Steuererleichterungen im Bereich der Forschung geplant.

Zudem stellte die Europäische Kommission die Länderberichte und vertieften Analysen zu makroökonomischen Ungleichgewichten für das Europäische Semester 2019 vor. Die Ungleichgewichte hätten sich während der langen positiven wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt verringert. Übermäßige Ungleichgewichte seien für Griechenland, Italien und Zypern festgestellt worden. Bei Italien sei in naher Zukunft kein Rückgang der hohen öffentlichen Verschuldung zu erwarten. Bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2018 habe es in der EU nur begrenzte Fortschritte gegeben. Vor dem Hintergrund einer sich verlangsamenden wirtschaftlichen Entwicklung seien insgesamt größere Reformbemühungen notwendig. Öffentliche und private Verschuldung seien weiterhin auf einem hohen Niveau. Aufgrund der Rückgänge der Investitionen in der Krise habe man den Investitionsplan für Europa beschlossen. Das Ziel, bis 2020 insgesamt 500 Mrd. € an zusätzlichen Investitionen zu mobilisieren, werde man voraussichtlich erreichen. Die EZB erklärte, dass die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen enttäuschend sei.

Der ECOFIN-Rat nahm Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete in Steuerfragen an. Ziel der Liste ist es, zur Verhinderung von Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beizutragen. Die ursprüngliche Liste war beim ECOFIN-Rat im Dezember 2017 angenommen worden. Jurisdiktionen, die sich verpflichtet haben, bestehende Mängel in den Bereichen Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung internationaler Vereinbarungen zu beseitigen, werden seither auf einer zusätzlichen Sachstandsliste geführt. Die Jurisdiktionen hatten ein Jahr (Entwicklungsländer grundsätzlich zwei Jahre) Zeit, Fortschritte zu erzielen. Bei einer nicht ausreichenden Umsetzung der verabredeten Maßnahmen ist eine (Wieder-)Aufnahme in die Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen vorgesehen. Bundesfinanzminister Scholz betonte, dass es keine Akzeptanz für Steuerarbitrage geben könne. Der ECOFIN-Rat beschloss einstimmig, dass jetzt 15 Drittstaaten beziehungsweise Jurisdiktionen auf der Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen geführt werden. Die Sachstandsliste konnte von 63 auf 34 Drittstaaten reduziert werden, da eine Reihe der dort geführten Länder ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln bei Transparenz, fairem Steuerwettbewerb und Umsetzung internationaler Vereinbarungen ergriffen hat.

Informeller ECOFIN-Rat am 5./6. April 2019 in Bukarest

Beim informellen ECOFIN-Rat am 5./6. April 2019 in Bukarest wurden die Prioritäten für den nächsten institutionellen Zyklus, die Kapitalmarktunion, die Arbeitsmobilität in der EU sowie die Auswirkungen von Besteuerung auf inklusives Wachstum erörtert. Wie beim informellen ECOFIN-Rat üblich, wurden keine Schlussfolgerungen gezogen.

Zu den Prioritäten für den nächsten institutionellen Zyklus gab es einen allgemeinen Austausch über die finanz- und wirtschaftspolitischen Prioritäten der kommenden Jahre. Der Thinktank Bruegel betonte auf Basis der konstatierten langfristigen



Produktivitätsschwäche und unzureichender Konvergenz die Notwendigkeit einer an Investitionen und Innovationen ausgerichteten Wachstumsstrategie, die gleichzeitig den Klimawandel und den sozialen Zusammenhalt adressiert. Die Europäische Kommission erklärte, dass sie die Prioritäten bei den Arbeiten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, der Weiterentwicklung der Banken- und Kapitalmarktunion sowie bei einer effektiven wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters sehe. Zudem verwies sie auf die anstehenden Überprüfungen einer Reihe von Verordnungen zur finanz- und wirtschaftspolitischen Koordinierung, der sogenannten Six Pack und Two Pack. Die EZB erklärte, dass insbesondere die Umsetzung von bereits vereinbarten Beschlüssen notwendig sei. Mehrere Mitgliedstaaten verwiesen vor allem auf die Arbeiten zur Banken- und Kapitalmarktunion. Auch die Notwendigkeit einer effektiven Besteuerung digitaler Unternehmen sowie die Initiative von Deutschland und Frankreich zur effektiven Mindestbesteuerung wurden hervorgehoben. Dänemark und die Niederlande verwiesen auf die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bei der Wettbewerbsfähigkeit und bei stabilen öffentlichen Finanzen. Auf Einladung der rumänischen Ratspräsidentschaft nahmen auch die europäischen Sozialpartner an diesem Agenda-Punkt teil.

Bei der Kapitalmarktunion gab es einen Grundsatzaus tausch hinsichtlich der erreichten Fortschritte sowie zukünftiger Herausforderungen für die Zeit nach den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Europäische Kommission begrüßte, dass bereits gute Fortschritte erzielt worden seien. Wichtige Themenfelder, die nach den Europawahlen weiter besprochen werden müssten, seien die Diversifizierung der Finanzierungsquellen, die Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie die weitere Entwicklung im Bereich der Finanztechnologien, auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz. Man wolle mit den Mitgliedstaaten die nächsten Bausteine auf dem Weg zur Kapitalmarktunion identifizieren. Die EZB erklärte, dass ein weiteres Vorankommen bei

der Kapitalmarktunion auch aufgrund des Brexits notwendig sei. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) hob die Bedeutung der Entwicklung der Beteiligungsförderung, auch für kleinere und mittlere Unternehmen, und Verbesserungen beim Insolvenzrecht hervor. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) verwies auf die Fortentwicklung der Rentensysteme, insbesondere der Betriebsrenten und privaten Renten. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) betonte die Bekämpfung der Geldwäsche. Einige nationale Zentralbanken hoben die Beteiligungsförderung, Konvergenz der Insolvenzregime, europäische Altersvorsorgeprodukte sowie die Stärkung der ESMA hervor.

Zur Arbeitsmobilität in der EU und deren Auswirkungen auf öffentliche Finanzen gab es einen allgemeinen Meinungsaustausch. Eingeleitet wurde die Diskussion durch einen Vortrag des Centre for European Policy Studies (CEPS). Das CEPS betonte, dass die Datenlage hinsichtlich der Arbeitsmobilität noch verbessert werden müsse. Es gebe aber bisher wenig Evidenz für einen weiter anhaltenden „brain drain“ aus den mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten. Die Lohndifferenzen zwischen den Mitgliedstaaten nähmen ab. Daher seien Fragen der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und Infrastruktur sowie persönliche Entwicklungsperspektiven zunehmend wichtigere Gründe für Arbeitsmobilität. Die Besteuerung von Arbeitseinkommen sei kein Hauptgrund für Arbeitsmobilität; insgesamt gebe es tendenziell eine Bewegung zu Mitgliedstaaten mit höheren Steuern. Die OECD und die EZB erklärten, dass die Arbeitsmobilität ein wichtiger Bestandteil des europäischen Binnenmarkts sei. Die Europäische Kommission verwies ebenfalls auf die Freizügigkeit als eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts. Arbeitsmobilität könne zudem beim Abfedern von Schocks helfen. Die Konvergenz der Lebensstandards habe durch die Umsetzung notwendiger Reformen eine



nationale Komponente. Auf europäischer Ebene könne der Prozess durch die Strukturfonds oder InvestEU unterstützt werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, betonte, dass die Arbeitsmobilität zu den vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes gehöre. Der deutsche Sitzungsvertreter erklärte zudem, dass die Mobilität einen wichtigen Beitrag zur Schockabsorption auf dem Binnenmarkt leiste. Es sei wichtig, einen „brain drain“ in eine „brain circulation“ (also den Zu- und Abfluss von gut ausgebildeten Arbeitskräften) umzuwandeln. Einige Mitgliedstaaten betonten, dass es auch innerhalb der Mitgliedstaaten Arbeitsmobilität zwischen verschiedenen Regionen gebe, die teilweise die wirtschaftlichen Ungleichgewichte verschärfe. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Unterstützung seitens der europäischen Ebene für Mitgliedstaaten mit Abflüssen von Arbeitskräften aus, z. B. im Rahmen der Strukturfonds oder neuer Instrumente.

Zum Thema der Rolle der Besteuerung zur Stärkung des inklusiven Wirtschaftswachstums gab es einen kurzen allgemeinen Austausch. Die Europäische Kommission hob drei Themen hervor: Innovationsförderung durch steuerliche Anreize im Bereich Forschung und Entwicklung, Entwicklung einer grünen Wirtschaft sowie Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Es müsse an die Fortschritte im Rahmen der BEPS-Initiative angeknüpft werden. Zentral sei hier auch die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die OECD hob den Beitrag der EU zur laufenden Debatte im Bereich der effektiven Besteuerung der Digitalwirtschaft hervor. Sie werde 2020 hierzu einen finalen Bericht vorlegen. Zur Wachstumsförderung sprach sich die OECD dafür aus, die Besteuerung von Arbeitseinkommen zu verringern und sich stärker auf Verbrauchs- und Umweltsteuern zu konzentrieren.



Aktuelles aus dem BMF

Im Portrait: Stefan Ramge, Leiter der Abteilung für Beteiligungen, Bundesimmobilien und Privatisierungen	84
Termine	87
Publikationen	88



© Bundesministerium der Finanzen

Im Portrait: Stefan Ramge, Leiter der Abteilung für Beteiligungen, Bundesimmobilien und Privatisierungen

Wie sieht Ihre Rolle im BMF genau aus?

Als Leiter der Vermögensabteilung bin ich für unsere Unternehmensbeteiligungen und die Bundesimmobilien zuständig. Hier gibt es täglich neue Fragestellungen und Sachverhalte, die es zu klären beziehungsweise voranzubringen gilt. Dies ist dank der sehr engagierten und kompetenten Kolleginnen und Kollegen in der Abteilung sehr gut zu bewerkstelligen. Wichtig ist mir aber auch, unserer Arbeit eine klare Richtung zu geben und neue Impulse zu setzen. Deshalb habe ich in der Abteilung eine inhaltliche Debatte angestoßen, wie wir bei diesen beiden zentralen Themenfeldern künftig vorgehen wollen. Die Ergebnisse haben wir in zwei

Leitplanken-Papieren festgehalten, die uns eine Orientierung geben.

Was ist die Ihrer Meinung nach aktuell größte Herausforderung in Ihrem Verantwortungsbereich?

Das unterscheidet sich nach den beiden zentralen Themenkomplexen:

Im Immobilienbereich müssen wir verschiedenen Fragen nachgehen: Wie können wir künftig noch mehr dazu beitragen, dass auf geeigneten



Bundesgrundstücken mehr Wohnungen gebaut werden? Wie lässt sich die Leistung des Immobilienmanagements der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben steigern? Wie können wir die Prozesse verbessern, wenn der Bund baut?

Im Bereich der Beteiligungen sehe ich die größte Herausforderung darin, dass wir die Beteiligungen nicht nur verwalten sollten, sondern sie auch aktiv führen müssen. Der Kompass hierfür ist das Bestehen eines fachpolitischen Bundesinteresses. Dieses Interesse muss von der Beteiligungsführung in regelmäßigen Abständen immer wieder überprüft und in möglichst operationalisierbare, klar und eindeutig formulierte Ziele für die Unternehmen konkretisiert werden. Der Erfolg der Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, misst sich dann daran, dass diese Ziele wirtschaftlich umgesetzt werden. Im Idealfall kann auch die variable Vergütung der Unternehmensleitungen aus diesen Zielen abgeleitet werden.

Wir müssen in diesem Zusammenhang auch die jeweiligen Rollen der Unternehmensorgane und der Beteiligungsführung präzisieren: Wenn wir entscheiden, unsere fachpolitischen Ziele in privatrechtlicher Rechtsform (nämlich als „Unternehmen“) umzusetzen, dann muss man die Unternehmen auch als solche behandeln – und nicht wie eine nachgeordnete Dienststelle.

Anders formuliert: Eine aktive Beteiligungsführung steuert und kontrolliert ein Unternehmen nicht „nach Gutsherrenart“ mit Gesellschafterweisung, sondern hauptsächlich über den Aufsichtsrat. Diesem kommt im Rahmen der aktiven Beteiligungsführung eine herausgehobene Rolle zu: Er hat die Geschäftsführung zu überwachen, d. h. er muss auf die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung achten und bei strategischen Fragen eingebunden sein.

Uns ist wichtig, dass Bundesunternehmen ihre Vorbildfunktion auch wahrnehmen: Die Bandbreite reicht hier von guten Beschäftigungsverhältnissen über die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit bis hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen.

Natürlich haben wir neben dem fachpolitischen Bundesinteresse auch immer ein vermögenspolitisches Interesse – d. h. konkret: ein Interesse an dem Wert der Beteiligung. Eine aktive Beteiligungsführung muss selbstverständlich auch sorgsam mit diesem Vermögen umgehen.

Ich habe diese Grundsätze auf der jährlichen Tagung der Universität in Speyer zu Beteiligungsfragen vorgestellt und viel Unterstützung bekommen. Dies ermuntert uns, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen.

Der Berliner Dienstsitz des BMF trägt den Namen von Detlev Rohwedder – ist das etwas Besonderes für Sie als Leiter der Abteilung, die auch für Privatisierungen zuständig ist?

Ja, natürlich. Die von Detlev Rohwedder mit großem Engagement geleitete Treuhandanstalt hatte durch das noch von der Volkskammer der DDR beschlossene Treuhandgesetz die Kernaufgabe, die unternehmerische Tätigkeit des Staates so schnell wie möglich zurückzuführen und die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler ostdeutscher Unternehmen im neuen marktwirtschaftlichen Umfeld zu entwickeln, um so Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Privatisierungen waren zwar vielfach an soziale und wirtschaftliche Auflagen gebunden, brachten aber für die Menschen in Ostdeutschland auch viele Härten und Brüche. So vergeht auch kein „Tag der offenen Tür“ im BMF, bei dem wir nicht auf diese Probleme angesprochen werden. Bei allem Verständnis dafür darf aber nicht vergessen werden, dass es in erheblichem Umfang Arbeitsplatz- und Investitionszusagen gegeben hat, deren Einhaltung überprüft und eingefordert wurde.

Im Ausland findet diese Transformationsleistung der Treuhandanstalt auch heute noch hohe



Anerkennung. Zahlreiche Staaten wollen aus unseren Erfahrungen lernen und lassen sich auch heute noch von uns beraten. Wir unterstützen zudem ein wissenschaftliches Forschungsprojekt, das die Arbeit der Treuhandanstalt in einen historischen Zusammenhang stellen soll – auch als Antwort auf die verbreitete Dämonisierung der Treuhandanstalt.

Aktuell denkt die Politik über Lösungen für das Problem der Wohnungsnot und steigenden Mieten in Großstädten nach. Können Sie aus Ihrer Abteilung heraus einen Beitrag leisten?

Wir haben die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – kurz: BIImA. Die BIImA prüft aktuell ihr Portfolio detailliert insbesondere zu Liegenschaften, auf denen eventuell vorhandene Wohnbaupotenziale gehoben werden können. Die umfängliche Prüfung umfasst dabei neben den bereits für Wohnungen

genutzten Liegenschaften auch die Liegenschaften, welche nicht für Zwecke des Bundes benötigt werden und zum Verkauf vor allem an die Länder und Kommunen vorgesehen sind.

Früher wurde versucht, diese Flächen für einen möglichst hohen Preis im Bieterverfahren zu verkaufen. Das hat sich geändert: Jedes Grundstück wird heute zunächst den Kommunen im sogenannten Erstzugriffsrecht zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert angeboten. Daneben gibt es dank der von uns im letzten Herbst noch einmal deutlich verbesserten Verbilligungsrichtlinie im Kern drei Bereiche, für die ein Preisnachlass möglich ist: Für Konversionsflächen, zur Unterbringung von Flüchtlingen und für den sozialen Wohnungsbau.

Für den sozialen Wohnungsbau beispielsweise kann der Kaufpreis um 25.000 Euro pro Wohnung verbilligt werden. Das ist eine gute Mechanik: Je mehr Wohnungen auf dem Grundstück entstehen, desto höher ist die Verbilligung. Das kann im Extremfall bis auf einen Kaufpreis von null Euro heruntergehen.

Die BIImA verfügt allerdings nicht flächendeckend in allen Bundesländern über potenziell für den Wohnungsbau geeignete Grundstücke. Soweit geeignete bebaubare Liegenschaften in Großstadtreihen verfügbar sind, ist dieser Bestand sehr begrenzt und kann deshalb nur punktuell, nicht aber systemisch für Entlastung sorgen.

Somit kann die BIImA zwar nur einen relativ kleinen Teil zur Lösung des Wohnungsproblems in Großstädten beitragen; aber jede einzelne zusätzliche Wohnung – und da bin ich mir sicher – rechtfertigt unseren Einsatz.



© Bundesministerium der Finanzen



Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine

16./17. Mai 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel
8./9. Juni 2019	Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Fukuoka, Japan
13./14. Juni 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg
28./29. Juni 2019	G20-Gipfel in Osaka, Japan
8./9. Juli 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2020 und des Finanzplans bis 2023

20. März 2019	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023
7. bis 9. Mai 2019	Steuerschätzung in Kiel
26. Juni 2019 ¹	Kabinetsbeschluss zum Entwurf Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023

1 Aktuelle Planung.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Publikationen Veröffentlichungskalender¹ der

Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Mai 2019	April 2019	20. Mai 2019
Juni 2019	Mai 2019	20. Juni 2019
Juli 2019	Juni 2019	22. Juli 2019
August 2019	Juli 2019	22. August 2019
September 2019	August 2019	20. September 2019
Oktober 2019	September 2019	21. Oktober 2019
November 2019	Oktober 2019	21. November 2019
Dezember 2019	November 2019	20. Dezember 2019

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe <http://dsbb.imf.org>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikationen aktualisiert:

Deutsches Stabilitätsprogramm 2019

Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung (de/en)

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

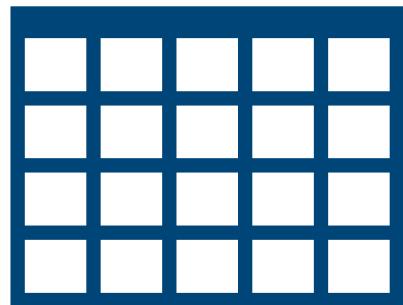
Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet:

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

<http://www.bmf-monatsbericht.de>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	90
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	91
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	91
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	92



Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations – Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt – Schulden Bund

Bundeshaushalt 2014 bis 2018

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Ist 2018

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2018

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich



Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2018/2019

Entwicklung der Länderhaushalte im Februar 2019

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis Februar 2019

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis Februar 2019

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemlastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne



Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo



■ Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

■ Formulierungshinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen – z. B. der/die Bürger/in – verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.

■ Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

April 2019

Lektorat, Satz

heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

Fotonachweis (Cover):

Felix Zahn/photothek

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de

www.ministere-federal-des-finances.de

www.federal-ministry-of-finance.de

www.bundeshaushalt-info.de

www.bundesfinanzministerium.de/APP

www.youtube.com/finanzministeriumtv

www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

bmf-monatsbericht.de